

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

64 (24.2.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 32. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung № 64.

Karlsruhe, 24. Februar 1906.

Badischer Landtag.

Zweite Kammer.

32. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 22. Februar 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge der Abgg. Fehrenbach und Genossen, die Veränderung und Ergänzung der Städteordnung betreffend — Drucksache Nr. 58 —.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizakture — Drucksache Nr. 10 — Berichterstatter: Abg. Dr. Binz (Fortsetzung).

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Trefzger, Oberstaatsanwalt Geiler und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt und Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 15 Min.

Es werden folgende Einläufe verlesen:

1. Anschließpetition der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen in Freiburg an die vorliegende Petition aus Mannheim, den § 47 des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.;
2. desgleichen der Handarbeitslehrerinnen in Konstanz, Offenburg und Heidelberg;
3. Petition der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betr.;
4. Bitte der Vereinigung badischer Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten, Bahn- und Weichenwärter um Regelung und Anrechnung der nicht im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit bei der Pensionsberechnung;
5. Bitte einer Anzahl Gemeinderäte und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Hüplingen nach Thengen;

6. Mitteilung der Schwarzwälder Handelskammer von einer an den Reichstag gerichteten Petition, die Reichsfinanzreform betr.

Ziffer 1 und 2 wird der Schulkommission, Ziffer 3 der Steuerkommission, Ziffer 4 der Budgetkommission und Ziffer 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen, während das Schreiben zu Ziffer 6 auf dem Archivariat zur Einsichtnahme aufgelegt wird.

Es ist ferner ein Entschuldigungsschreiben des Abg. Rebmann für die heutige Sitzung eingegangen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält zu Ziffer 2 derselben das Wort:

Abg. Pfefferle (natl.): Ich halte es keineswegs für eine leichte Aufgabe, am vierten Tage der Generaldebatte auch noch das Wort zu nehmen, in einer Debatte, in der beinahe nur Fachmänner gesprochen und die Materie nach allen Seiten erläutert haben. Ich verstehe das Wort Fachmänner dabei im weiteren Sinne; ich darf darunter auch den Herrn Kollegen Mayer-Mannheim einbeziehen, der ja in seinen beredten Worten über den Gerichtshof in Mannheim gezeigt hat, daß ihm die Verhältnisse deshalb so geläufig sind, weil er langjähriger Handelsrichter ist; und der Herr Kollege Leiser ist als Grundbuchhelfsbeamter ebenfalls in dieser Sache Fachmann. Mit Recht aber hat der Herr Kollege Wittum betont, daß nicht nur die Fachmänner, sondern die ganze Bevölkerung das lebhafteste Interesse an der Handhabung der Rechtspflege hat, und das gibt auch mir das Recht, das Wort zu nehmen.

Wir ist während der Wahlagitiation vor dem jetzigen Landtag aus den Kreisen der Landwirte bei den verschiedenen Versammlungen der Wunsch nahegelegt worden, ich möchte in der Kammer ein Wort dafür einlegen, daß die Gebühren der Grundbucheinträge insbesondere für die kleinen Parzellen ermäßigt werden. Ich rede dem umso lieber das Wort, als ich in einem früheren Landtag schon auf die Mißstände hingewiesen habe, die da in der Richtung vorhanden sind, als die Gebühren für die kleineren Parzellen im Verhältnis zum Wert derselben recht hohe sind. Ich kann mich hier auf die gründlichen und sachlichen Ausführungen des Herrn Kollegen Leiser beziehen, der ja mit Zahlen diese Gebühren belegt hat. Insbesondere

dere in denjenigen Gemeinden, in denen die Parzellierung des landwirtschaftlichen Geländes eine sehr weitgehende ist — und das ist aber nicht nur im Unterland der Fall, sondern auch im Oberland, auch im Breisgau, besonders in den Nebgemeinden, — sind sehr kleine Parzellen vorhanden —, da macht es sich unangenehm bemerkbar, daß beim Verkauf solcher Parzellen so große Gebühren zu zahlen sind. In dieser Beziehung könnte den Landwirten eine nicht unerhebliche Erleichterung geboten werden. Aber nicht nur den Landwirten im engeren Sinne, sondern auch der Arbeiterschaft, sowohl der landwirtschaftlichen, wie der gewerblichen. Denn nach meinen Erfahrungen sind es gerade diese Kreise, die ihre sauer ersparten Gelder mit Vorliebe verwenden, um Grundstücke zu erwerben; und gerade die kleinen Parzellen sind für sie am leichtesten zu erwerben, weil es sich dabei um keine großen Beträge handelt. Da macht es sich unangenehm geltend, wenn die Gebühren für die Einträge so hoch sind. (Abg. Schüler: Sehr richtig!) Ich glaube, es ist ein Vortheil, wenn diese Arbeiterkreise auch in den Kreis der Grundbesitzer eintreten. Es handelt sich demnach zugleich um einen Beitrag zur Lösung der sozialen Frage, und ich möchte der Groß-Regierung warm empfehlen, diese Sache im Auge behalten zu wollen.

Besonders interessierten mich die Ausführungen der Herren Vorredner bezüglich des Grundbuchwesens, und vor allem waren es hier die sehr schönen Ausführungen meines Kollegen Meyr aus Lahr. Er hat zwar im Eingang seiner Rede darauf hingewiesen, daß er der letzte wäre, der dem das Wort reden möchte, daß das Grundbuch aus den Gemeinden entfernt werden sollte; aber in seinen späteren Ausführungen hat sich doch gezeigt, daß auch er mehr den Standpunkt der Notare vertreten hat, die meistens der Meinung sind, daß das Grundbuchweesen geändert werden sollte. Dem könnte ich das Wort nicht reden. Mit Recht hat Herr Dr. Vinz darauf hingewiesen, daß es unbedingt notwendig ist, daß das Grundbuch der Gemeinde erhalten bleibt, und ich glaube in unserer Fraktion alle auf diesem Boden stehen. Herr Dr. Vinz ging noch weiter und sagte, wenn eine Aenderung im Notariat vorgenommen würde, müßte unter allen Umständen das Grundbuch in den Gemeinden bleiben; es müßten schließlich hierfür besondere Beamte ausgebildet werden, nur damit das Grundbuch in den Gemeinden bleiben kann. Vom Regierungssicht ist darauf erwidert worden, daß unter allen Umständen die Führung des Grundbuches in den Händen der Juristen bleiben müsse. Es sind hier also gegensätzliche Meinungen vorhanden. Eine Bemerkung des Herrn Kollegen Gierich ist mir aufgefallen. Er hat auch dafür plädiert, daß das Grundbuch in den Gemeinden bleiben soll, hat aber schließlich gemeint: Wenn das Grundbuch an das Amtsgericht übergeht, könnte man sich mit einer Abschrift begnügen. (Abg. Gierich: So war es nicht gemeint; nur, wenn wir es nicht hindern können.) Gewiß, das habe ich betont, aber damit bin ich nicht befriedigt. Was soll eine Abschrift bedeuten? Das Grundbuch wechselt seinen Inhalt jeden Tag; und wenn der Inhalt des Grundbuches beim Amtsgericht geändert wird, so müßte auch die Abschrift in den Gemeinden jeden Tag geändert werden, und dann hätte man zwei Grundbücher, eines beim Amtsgericht und eines bei den Gemeinden. Sie sehen, es sind da verschiedene Anschauungen zum Wort gekommen, und ich stehe auf dem Standpunkt, daß es so bleiben soll, wie es ist. (Zuruf: Sehr richtig!) Ich habe die Ueberzeugung, sobald einmal an diesem Standpunkt gerüttelt wird, wird von den Juristen darauf gedrängt werden, den Gemeinden das Grundbuch zu nehmen, und das wollen wir nicht. Wir wissen, welcher großen Wert es

in den Gemeinden hat, und da soll von unserer Seite alles geschehen, um die Verlegung zu verhindern. Sie ist nach meinen Erfahrungen auch nicht notwendig. Das Grundbuch ist in den Gemeinden geblieben. Den Gemeinden sind große Kosten und Weggänge erspart worden, und was die Hauptsache ist, die Rechtsicherheit hat nicht Rot gelitten. Ja, wenn beim jetzigen Zustand die Rechtsicherheit nicht gewahrt wäre, würde auch ich dafür plädieren, daß es anders gemacht wird. Aber das ist nicht der Fall. Darum ist der gegenwärtige Zustand befriedigend, wenn ich auch nicht leugnen will, daß noch Mängel vorhanden sind, denen aber bei gutem Willen der beteiligten Faktoren abgeholfen werden kann.

Diesen Zustand haben wir der außerordentlich pflichtgemäßen u. gewissenhaften Geschäftsführung der Herren Notare zu verdanken, aber auch nicht minder der tüchtigen, bewährten Tätigkeit der Herren Hilfsbeamten, der Ratsschreiber, die gerade dadurch gezeigt haben, daß sie ihrer Aufgabe im großen u. ganzen gewachsen sind. Sie zusammen haben es ermöglicht, den jetzigen Zustand als einen befriedigenden erklären zu können. Das Grundbuch ist der Gemeinde geblieben, der Notar, der als der juristische Berater des Volkes betrachtet wird, kommt regelmäßig in die einzelnen Gemeinden hinaus, was von diesen recht dankbar anerkannt wird.

Das hat mich nicht stutzig gemacht, daß in den Kreisen der Notare eine Bewegung vorhanden ist, die ihre Tätigkeit lieber an die Amtsgerichte anlehnen würden. Das ist kein Novum. Ich kann mich erinnern, daß auch in früheren Jahren unter dem alten Recht eine Bewegung stattgefunden hat, die Notariate an die Amtsgerichte zu verlegen. Ich kann mich noch recht lebhaft an eine Auseinandersetzung erinnern, die ich mit meinem, leider früh verstorbenen Freunde dieser Artzange in den 90er Jahren in diesem hohen Hause gehabt habe. Damals schon hatte die Verlegung der Notariate in die Amtsgerichtsstadt eingeleitet, und er hat gemeint, dies wäre im dienstlichen Interesse gelegen. Ich habe damals widersprochen und darauf hingewiesen, daß die Landbevölkerung ein großes Interesse daran hat, daß der Notar ihr so nahe als möglich ist, und daß nicht alle Notariatsstühle in die Amtsstädte verlegt werden. Ich habe aber auch damals darauf hingewiesen, daß der Staatsbeamte nicht nur die Aufgaben hat, seine dienstlichen Pflichten zu erfüllen, sondern daß er auch eine andere schätzenswerte Mission hat, und daß er sich in dieser Mission in Uebereinstimmung befindet mit seinem Kollegen aus der medizinischen und der theologischen Fakultät, nämlich, daß er seine Kenntnisse und seine Bildung, die er doch auf staatlichen Anstalten sich erworben hat, hinausbringt in die breiten Schichten der Bevölkerung. Das ist eine dankbare Aufgabe, die anerkannt wird von der ganzen Bevölkerung. Ich möchte glauben, daß die Verhältnisse heute noch dieselben sind, wie in den 90er Jahren, und deshalb glaube ich, sollte man nach der Richtung hin keine Aenderung eintreten lassen.

Ich gebe aber zu, daß die Verhältnisse sehr schwierig geworden sind, insbesondere für die Landnotare. Es hat mich sehr betrübt, zu hören von unserem Freunde Meyr-Lahr, daß ein gewisser Miß eingetreten sei zwischen Stadt- und Landnotaren. Das wäre sehr zu bedauern, und ich glaube, daß hier der Hebel eingesetzt werden sollte, damit dieser Miß möglichst bald verschwindet. Das kann aber nach meiner Ansicht nicht nur geschehen, wenn man den berechtigten Wünschen der Notare entgegenkommt, namentlich auch auf finanziellen Gebiete. Nun hat der Herr Justizminister in seiner ersten Rede gemeint, es sei eine gewisse Veruhigung in den Kreisen der Notare eingetreten. Ich meinerseits möchte mir gestatten, hinter diese Meinung ein leises Fragezeichen zu machen. Ich sage, nicht ein Punkt der Ruhe scheint eingetreten zu sein, son-

den der Punkt der Resignation. Die Notare mögen nicht immer wieder mit ihren Wünschen kommen, und deshalb glaube ich, wäre es notwendig, daß man dafür sorgen solle, daß eine Besserung eintritt. Was sind das nun für Verhältnisse, die dabei mitsprechen? Wir haben aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Meyr gehört, daß sich die Notare darüber beschwerten, daß sie bezüglich der Diätenfrage anders behandelt werden als andere Staatsbeamte. Ich finde das nicht für recht. Ich sage, es ist einerlei bei der Betrachtung dieser Sache, ob ein Beamter nur an einem oder allen Tagen des Jahres dienstlich auswärts muß. Er hat seine Unkosten da jedesmal, und ich sehe deshalb nicht ein, warum hier ein Unterschied gemacht werden soll. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, daß sie noch einmal erwägt, ob nicht in dieser Angelegenheit eine Gleichförmigkeit eintreten könnte. Ich nehme meinerseits an, daß im nächsten Landtag, wenn der Gehaltstarif kommt, auch die Diätenfrage geregelt wird — ich möchte aber auch die Gelegenheit benützen, um auszusprechen, daß auch ich die Einbringung des Gehaltstarifs sicher erwarte. Wir haben in der Budgetkommission schon früher die Diätenfrage besprochen, aber ich meine, man sollte bezüglich der Herren Notare nicht diese Vorlage abwarten, sondern, wenn hier wirklich Mängel vorhanden sind, dafür sorgen, daß sie sofort ausgemerzt werden, und wenn das geschieht, so wird auch nach der Richtung hin eine Beruhigung eintreten.

Ein zweiter Punkt, bezüglich dessen die Notare immer noch Beschwerden haben, betrifft die Reisegebühren. Bekanntlich hat man die Notare seinerzeit bezüglich dieser Reisekosten aberkämpft, und ich selbst habe dem das Wort geredet, weil ich auch gesehen habe, daß andererseits allzu große Kosten dabei entstanden sind. Im Interesse der Erhaltung der Grundbücher bei den Gemeinden ist meines Erachtens die jetzige Regelung notwendig gewesen. Aber ich meine, die Überforderung sollte eine befriedigende sein. Wenn z. B. im Rheintal der Notar, wenn er zu Dienstgeschäften hinausfährt, einen Einspanner benötigen soll, während sonst die Beamten zweispännig fahren, so habe ich für die gute Jahreszeit dagegen nichts einzuwenden. Aber es gibt doch auch Tage im Jahre, wo sehr schlimmes Wetter ist, auch bei uns im Rheintal; der Notar ist z. B. erkältet, er will aber seinen Dienst nicht einstellen, er will sich nicht krank melden, und da meine ich, sollte er doch auch in der Lage sein, in solchem Falle einen geschlossenen Wagen zu bekommen. Das kann er aber nicht, wenn nur ein Einspanner aberkämpft ist, oder er muß die Kosten selbst tragen. Deshalb meine ich, wenn nach der Richtung hin etwas weiteres geschieht, daß dann auch diese Verhältnisse befriedigt werden, ohne daß eine große Belastung der Staatskasse eintrete.

Schließlich, was mir ganz besonders von Wert erscheint, sind die Wohnungsverhältnisse der Landnotare. Der Landnotar muß gegenüber seinem Kollegen in der Stadt schon an und für sich auf manche Annehmlichkeiten verzichten, und so ist es für ihn umso wertvoller, wenn er wenigstens gute Wohnungsverhältnisse hätte. Ich muß anerkennen, daß die Justizverwaltung in den letzten Jahren hierin sehr viel getan hat, es ist schon eine wesentliche Anzahl von Dienstwohnungen errichtet worden, und ich hoffe, daß das noch weiter gesehen wird. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Notare, wenn sie günstige Wohnungsverhältnisse haben, dann auch viel lieber auf dem Lande bleiben. In der Stadt kann man leicht eine andere Wohnung bekommen, aber auf dem Lande ist es oft schwer, eine Wohnung zu finden, die nach allen Richtungen hin zutrifft. Ich möchte aber von vornherein aussprechen, daß ich nicht dafür plädiere, daß man darauf ausgehen soll, die Gemeinden dafür eintreten zu lassen.

Ich meine, die Staatskasse selber sollte das besorgen, und ich will den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung nach der Richtung hin weiter fortfährt. Wenn nach der Richtung alles mögliche geschieht, glaube ich, daß dann eine wirkliche Befriedigung bei den Landnotaren eintritt, und auch das gespannte Verhältnis, das der Herr Kollege Meyr berührt hat, endlich aufhören wird. Ich spreche das aus im Interesse der ganzen Bevölkerung.

Die jetzige Kostenfrage ist für den Staat eine große Frage, aber wenn die Gemeinde das Grundbuch verliert, müssen auch große Verschämmis- und Reisekosten getragen werden. Und wer trägt sie dann? In beiden Fällen muß sie das Volk tragen. Es ist also gleich, ob das Volk sie direkt bezahlt, oder ob es sie an den Akzisor bringt; ich meine daher, man sollte in dieser Sache für die Staatskasse nicht so ängstlich sein. Auf dem letzten Landtag habe ich mir auch erlaubt, darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Verpflichtungen der Gemeinden in bezug auf das Grundbuchamt noch nicht alle Verhältnisse geregelt sind. Ich möchte hier vorausschicken, daß ich nicht dafür plädieren will, daß die Gemeinden entlastet werden sollen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn die Gemeinden verlangen, das Grundbuch solle in der Gemeinde bleiben, sie auch zu den Kosten beitragen. Würden aber alle Verhältnisse zwischen dem Grundbuchamt und den Gemeinden geregelt sein, so darf ich hoffen, daß dann alle Meinungsverschiedenheiten vorab ausgeschlossen sind. Es ist gestern ausgesprochen worden, daß die Gemeinde-Silfsbeamte, Lokalkäten, Licht und Heizung zu stellen hat. Dies ist aber nicht ausgesprochen, wenigstens nicht so, daß es für jedermann verständlich ist, bezüglich der Schreibmaterialien, der Bedienung usw. Da weiß ich, daß zwischen Silfsbeamten und der Gemeindeverwaltung schon Differenzen entstanden sind, und diese werden am besten vermieden werden, wenn sich die Großh. Regierung dazu entschließt, in einem Erlaß diese Angelegenheit zu regeln, damit die Gemeinden ganz klipp und klar wissen, was sie da zu tun haben. Die Großh. Regierung hat das letztemal hier zugesagt, sie wolle das regeln; nach meinen Erkundigungen ist es aber nicht geschehen. Ich erlaube mir daher, diese Angelegenheit noch einmal zur Sprache zu bringen, weil ich eben alles aus dem Wege geräumt haben möchte, was zu Differenzen führen könnte.

Eine andere Angelegenheit, die auch die Landbevölkerung berührt, ist die Bestellung des Pflegers in Erbschaftsangelegenheiten. Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor, daß die Bestellung der Pfleger in Erbschaftsangelegenheiten durch das Amtsgericht zu erfolgen hat. Nun ist ja im großen und ganzen, wie wir ausführlich schon gehört haben, das Nachlassgericht auf die Notare übergegangen. Die Notare kommen immer hinaus in die Gemeinden, sie könnten ganz gut diese Angelegenheit selbst erledigen. Es würden dadurch der Landbevölkerung viele Gänge zum Amtsgericht und auch Kosten erspart werden, und es würde auch manchmal eine Verzögerung erspart bleiben, die dadurch eben entsteht, daß zuerst der Betreffende zum Amtsgericht herein muß, um sich verpflichten zu lassen. Der Herr Amtsrichter Bastian von Ettenheim hat in der letzten Nummer der „Rechtspraxis“ darüber eine Abhandlung geschrieben, auf die ich verweisen möchte. Sein Vorschlag ist sehr schön begründet. Ich möchte nur meinerseits diesen Vorschlag warm unterstützen. Aus dieser Abhandlung geht vor allem hervor, daß sich auch in Richterkreisen diese Ansicht schon Freunde erworben hat, und ich möchte empfehlen, hier ebenfalls bei dem nächsten Anlaß dafür zu sorgen, daß eine Abänderung eintritt. Es wäre auch das wieder eine gewisse Erleichterung für die Landbevölkerung.

Was die Petition der Gerichtsschreibereibeamten anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkt der Budgetkommission, und kann daher darüber kurz hinweggehen. Die

Budgetkommission ist im großen und ganzen der Meinung gewesen, daß diese Wünsche der Gerichtsschreibereamten berechtigt sind; wir haben beschlossen, sie zur wohlwollenden Behandlung zur Kenntnis der Groß. Regierung zu bringen. Ich möchte meinerseits besonders betonen, daß ich diesen Wünschen das Wort reden möchte.

Sichtlich der Haftung der Tierhalter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind auch mir verschiedene Wünsche und Beschwerden aus dem Kreise meiner Wähler entgegengebracht worden, daß hier eine Milderung eintreten muß. Die Groß. Regierung hat uns nun Mitteilung gemacht, daß auf gesetzgeberischem Wege etwas nach der Richtung geschehen wird. Ich kann mich also damit kurz zufrieden geben.

Schließlich möchte ich noch einen Augenblick über die Handhabung der Vereinsregister bei den Amtsgerichten sprechen. Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt in § 26 vor, daß die Vereine, die ins Vereinsregister eingetragen werden sollen, bei dem Amtsgericht ihren Antrag durch den Vorstand in Person oder in beglaubigter Form einreichen müssen. Es gibt nun sehr viele Vereine, deren Mitglieder über viele Ortschaften, ja über das ganze Land verbreitet sind; sehr oft sind die Persönlichkeiten, denen die Leitung des Vereins übertragen worden ist, nicht an ein und demselben Orte wohnhaft, sondern an verschiedenen Orten. Solche Vereine machen es meistens so, um sich unnötige Mühe und Kosten für die Eintragung ins Vereinsregister zu sparen, daß sie in ihre Statuten die Bestimmung aufnehmen, daß der Vorsitzende gesetzlicher Vorstand des Vereins im Sinne des B.G.B. ist. Dadurch ist es dann möglich, daß der Vorsitzende an dem Amtsgericht die Geschäfte allein erledigt. Viele Gerichte akzeptieren nun ohne weiteres diese Maßnahme der Vereine, und es hat bei ihnen gar keine Schwierigkeiten gegeben. Es sind aber auch schon gegenteilige Entschlüsse gefallen. Mir ist von einem Verein bekannt, der sich schon 1900, alsbald nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf diesem Wege hat eintragen lassen, daß er ebenfalls dem Vorsitzenden allein die Vertretung nach der Richtung hin übertragen hat. Der Verein hat nachher verschiedene Einträge zum Vereinsregister gemacht. Als aber ein Richterwechsel eingetreten war, ist eine andere Anschauung zur Geltung getreten. Es ist zwar auf Reklamation schließlich im großen und ganzen nach dem Antrag des Vereins entschieden worden, aber der Verein mußte dann noch einmal die bereits unter dem früheren Richter gemachten Einträge ergänzen lassen. Das hat unnötigerweise Kosten verursacht. Daraus geht hervor, daß eben in der Handhabung der Vereinsregister nicht die gleiche Auffassung unter dem Richterstande vorhanden ist. Ich weiß nicht, ob ähnliche Entscheidungen öfter vorgekommen sind. Ich habe aber mir gestattet, diese Angelegenheit hier zur Sprache zu bringen, um die Groß. Regierung zu ersuchen, daß sie ihrerseits darauf halten möchte, daß hier bezüglich der Handhabung der Vereinsregister eine Gleichmäßigkeit eintreten wird. Ich rede hier als Laie; ich weiß nicht, ob ich recht habe, wenn ich annehme, daß es sich hier nicht um eine richterliche Funktion, sondern um eine Verwaltungsfunktion des Gerichts handelt, so daß die Regierung eine entsprechende Weisung erteilen könnte.

Was nun die verschiedenen Ausführungen betrifft, die sonst gemacht worden sind, so kann ich mich kurz fassen. Vor allem hat mich die Erklärung der Groß. Regierung bezüglich der Beibehaltung der Schwurgerichte, der Einführung der Berufung in Strafsachen und der Gewährung von Versäumnisgebühren an die Geschworenen und Schöffen gefreut. Ich bin damit einverstanden, wenn alle diese Sachen so geregelt werden.

Recht gefreut hat es mich, daß mein Freund Wittum in dieser Debatte schon einen so schönen Erfolg gehabt hat.

Er hat mit beredten Worten für die Errichtung eines Landgerichts in seiner Vaterstadt plädiert, und die Groß. Regierung hat das Bedürfnis anerkannt. Damit ist nach meinem Dafürhalten die Sache in der Hauptsache entschieden. Allerdings hat der Herr Minister gesagt: Es ist kein Geld da. Aber wenn die Bedürfnisfrage von der Groß. Regierung bejaht ist, werden sich Mittel und Wege finden lassen, damit man dem Wunsche der Stadt Pforzheim gerecht werden kann.

Schließlich gestatten Sie mir, am Schluß meiner Ausführungen doch auch meinerseits darauf hinzuweisen, daß nach meinen Wahrnehmungen in unserem Volke, und zwar in allen Schichten desselben, ein tiefes Empfinden und Bewußtsein für die Rechtsicherheit in unserem Staat vorhanden ist, und das könnte der Groß. Regierung vielleicht ein Fingerzeig dahin sein, daß sie bezüglich der Handhabung der Rechtspflege auf dem rechten Wege ist. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abg. Obkircher (natl.): Der Verlauf der mehrtägigen Debatte hat doch gezeigt, daß auf dem Gebiete der personellen und materiellen Ausstattung unserer Gerichte, auch auf dem Gebiete des Gefängniswesens, noch eine rechte Zahl von unerfüllten Wünschen vorhanden ist. Diese Erscheinung wird zu einem Teil wenigstens wohl darauf zurückzuführen sein, daß seit einer größeren Anzahl von Jahren auf diesem Gebiete weniger geschehen ist, als notwendig oder wenigstens zweckmäßig gewesen wäre. Es hat sich jetzt eine Reihe von Wünschen und Beschwerden angesammelt, deren Erfüllung und Beseitigung auf einmal etwas schwierig sein wird. Aber ich sollte glauben, daß doch an die Beseitigung dieser Beschwerden und an die Erfüllung dieser Wünsche nun in etwas rascherem Tempo herangegangen werden sollte.

Auf dem Gebiete der Bauten für die Gerichte sowohl als für die Gefängnisse würde eine größere Voraussicht des kommenden Bedürfnisses in vielen Fällen dazu führen, daß man auf eine billigere Weise, als das jetzt der Fall ist, in den Besitz der nötigen Bauplätze oder Bauten gelangen könnte. Es ist doch eine Erfahrung, daß die Gerichte, namentlich in großen Städten, insbesondere auch die Gefängnisse, von Zeit zu Zeit einer Veränderung in ihren Baulichkeiten unterworfen werden müssen, und daß man dem nur vollkommen gerecht werden kann, wenn bei Zeiten auf die für die Erweiterung oder für den Neubau erforderlichen Plätze gegriffen wird. Wir haben Erfahrungen in einzelnen Städten gemacht: ich erinnere bloß an Freiburg und Karlsruhe. Ich sage, es ist zu wenig Geld ausgegeben worden. Wir erkennen aber aus den Erklärungen der Groß. Regierung, daß die Bereitwilligkeit, die erforderlichen Mittel zu verwenden, jetzt vorhanden ist. Es wird uns immer nur entgegengehalten: Wir erkennen das Bedürfnis in dieser und jener Richtung zwar an, aber der Herr Finanzminister will nicht, er hat kein Geld und sagt, wir können diese Ausgabe nicht machen. Es ist dies insbesondere auch dem als vollkommenen berechtigt anzuerkennenden und anerkannten Wunsche der Stadt Pforzheim auf Errichtung eines Landgerichts entgegengehalten worden. Ob aber der Optimismus des Herrn Kollegen Pfefferle berechtigt ist, daß in absehbarer Zeit diesem Wunsche Rechnung getragen werden wolle, ist mir zu meinem Bedauern nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters doch nicht ganz sicher. Ich bedauere auch insbesondere, daß er den Opfermut der Stadt Pforzheim angerufen hat, wenn sie dem Wunsche nach Errichtung eines Landgerichts der Erfüllung entgegenzuführen wolle.

Steigen wir von der größeren Frage der Errichtung eines Landgerichts in Pforzheim herab zu der Frage, ob unsere Referendäre Anspruch haben auf die Zulage von

1700 auf 1800 M.; es muß eigentümlich berühren, wenn wir vonseiten der Regierung vor zwei Jahren gehört haben: Es ist unter den verschiedenen Ministerien eine Einigung dahin zustande gekommen, daß die Referendäre und die entsprechenden Beamten der anderen Verwaltungen gleichheitlich in ihren Bezügen behandelt werden sollen, der Anfangsgehalt von 1400 M. soll jedes Jahr um 100 M. gesteigert werden bis auf 1800 M., und wenn wir dann in der Budgetkommission uns sagen lassen mußten, daß in anderen Verwaltungszweigen, namentlich für die Techniker, die Vereinbarung nicht gehalten worden, daß man über die vereinbarten Sätze aus Billigkeitsgründen hinausgegangen ist, und wenn uns dann andererseits bezüglich der Referendäre gesagt wird, man würde zwar sehr gerne an der Vereinbarung festhalten, man würde sie gerne alle Jahre auf 100 M. hinaufsetzen, aber es fehlt an Geld. Nun hat allerdings der Herr Regierungskommissar gesagt, es wird dafür gesorgt werden, daß die Referendäre, die vier Jahre im Dienst gewesen sind und bis jetzt ihre Zulage für das laufende Jahr auf 1800 M. nicht bekommen haben, soweit tunlich nachträglich in deren Bezug gesetzt werden sollen. Ich glaube, daß die Summe, die in Betracht kommt, so außerordentlich gering ist und der Anspruch der Referendäre so außerordentlich gerechtfertigt, namentlich im Hinblick auf das, was in anderen Verwaltungszweigen geschieht, daß hier unter allen Umständen geholfen werden mußte. Wir nehmen ja auch für andere Dinge, bezüglich großer Summen sogar, Administrativkredite in Anspruch und wenn es nicht anders geht, wenn die Budgetmittel nicht ausreichen, könnte man ja auch für die paar Hundert Mark zu einem Administrativkredit greifen. Ich glaube, daß der Wunsch der Referendäre in Bälde erfüllt werden sollte.

Die großen Reformfragen auf dem Gebiete der Justizverwaltung sind ja umständlich behandelt worden. Ich will auf diese Frage nicht eingehen, es würde zu weit führen. Das ist in erster Reihe Sache des Reichstags; die großen vorbereitenden Kommissionen, die für diese Fragen eingeseht sind, müssen zunächst schlüssig werden und erst, wenn dort die Fragen entschieden sind, werden auch die Landtage hierüber eingehender verhandeln können. Ich will nur einen Punkt, der noch nicht behandelt worden ist, kurz streifen. Dieser betrifft das Rechtsgebiet des Zivilrechts, die Kompetenz der Amtsgerichte. Hier dürfte eine Aenderung notwendig erscheinen. Schon das Zurückgehen des Geldwertes macht diesen Wunsch voll gerechtfertigt. Es hat in den letzten 26 Jahren sich gezeigt, daß unsere Amtsgerichte das Vertrauen, das ihnen unsere Bevölkerung entgegenbringt, durchaus verdienen, und daß sie durchaus in der Lage wären, auch über höhere Streitwerte gute Urteile zu geben. Würde das geschehen, so würden die Landgerichte entlastet werden, und die große Klage über die Ueberlastung der Landgerichte, der Oberlandgerichte und des Reichsgerichts würde geringer.

Biel näher indessen als diese großen Reformfragen berührt die badische Justizverwaltung, den badischen Richterstand und den ganzen Beamtenstand überhaupt, der bei den Gerichten beschäftigt ist, die Beurteilung, die der gesamten Justizverwaltung und der Tätigkeit der Justizbehörden durch die berufenen Vertreter des Volkes zuteil geworden ist. Diese Beurteilung ist zumeist ausgegangen von seiten der Herren Rechtsanwälte, die in diesem hohen Hause vertreten sind und auch in einiger Beziehung von Laien. Die Richter — wir sind ja zahlreich in diesem hohen Hause vertreten, leider auf unserer Seite nur einer, drüben allerdings acht — die Richter haben in dieser Beziehung ja aus Bescheidenheit zu schweigen; sie müssen das über sich ergehen lassen, was über die Gerichte und die Richter von anderer Seite hier gesprochen wird. Es

hat gewiß alle Anwesenden, auch die Mitglieder des Justizministeriums, auch die Gesamtheit draußen im Lande erfreut und befriedigt, zu erkennen, daß die Rechtspflege im großen und ganzen doch mit viel Anerkennung bedacht worden ist. Allerdings hat auch diese Anerkennung eine bemerkenswerte Einschränkung erfahren. Es war gewiß eine Ahnung des Herrn Ministerialkommissars, als er in der letzten Sitzung das Wort aussprach: Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. Er hat wohl die Rednerliste gesehen und bemerkt, daß dort der Name Süßkind erschien.

Der Herr Abg. Süßkind hat sich bei dieser Gelegenheit als eine Art Mittelglied zwischen Laien und Sachverständigen erwiesen. Er hat die besondere Sachkunde namentlich für sich in Anspruch genommen, was die Untersuchungsbefugnisse betrifft, und hat sich beklagt, daß nicht mehr solcher Sachverständiger in diesem Hause anwesend seien. Er hat sich durchaus als Sachverständiger gegeben auf dem Gebiet der eigentlichen Rechtsprechung, indem er mit der ihm zukommenden Sachkunde richterliche Urteile erster und zweiter Instanz hier kritisch zur Sprache gebracht hat. Wie weit indessen seine Sachkunde reicht, das möchte ich in aller Höflichkeit der Beurteilung dieses hohen Hauses überlassen. Meiner Ansicht nach hat er gezeigt, daß er sich in verschiedenen anderen Beziehungen auch hier im steten Klassenkampfe befindet, diesmal im Klassenkampfe mit der Justizverwaltung, mit der Tätigkeit der Richter.

Der Herr Staatsminister hat das, was Herr Kollege Süßkind sagte, mit dem vollsten Ernste aufgenommen, der der Ausführung eines Volksvertreters zukommt. Wenn aber der Herr Kollege Süßkind davon gesprochen hat, daß bei den gerichtlichen Arbeiten immer der Klassenstandpunkt hervortrete, daß die Justitia im badischen Lande nicht immer mit verbundenen Augen ihres Amtes waltet, und daß die badische Gerichtsbarkeit nicht mehr der Hort der Freiheit sei, so ist dem doch entgegen zu halten, daß der Herr Kollege Süßkind mit dieser scharfen Beurteilung und Beurteilung in diesem hohen Hause vollkommen allein steht. Er befindet sich insbesondere auch im traffen Gegensatz zu seinem engeren Fraktionskollegen Dr. Frank. Ich möchte dem noch weiter entgegenhalten, daß ich es als eine unerwünschte Unsitte bezeichnen muß, wenn hier von einer Seite, und in dieser einseitigen Weise richterliche Urteile zum Gegenstand der Beurteilung gemacht werden. Als Volksvertreter verurteile ich diese Unsitte und ich möchte glauben, es ist die Verletzung eines wichtigen Volksinteresses, wenn die Autorität, die unseren Gerichten von allen Zeiten her zugekommen ist und zukommen muß, hier in den Staub gezogen wird. Die Volksvertretung ist keine obere Instanz, die Recht zu sprechen hat. Als Angehöriger des Richterstandes sage ich dem Herrn Staatsminister für die Worte, die er zur Verteidigung dieses Standes gesprochen hat, den verbindlichsten Dank und spreche die unwandelbare Zuversicht aus, daß wie früher so auch jetzt und in Zukunft überall, wo der Richterstand in seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit angegriffen wird, ihm jeder Schutz von der vorgelegten Behörde zu Teil wird. Wenn der Herr Abg. Süßkind ganz allgemein ausgesprochen hat, daß die Gerichtsbarkeit in unserem Lande in keiner Richtung seine Anerkennung verdiene, so will ich darauf nur kurz erklären, daß der Stand der Richter in seiner Gesamtheit den Schmerz über diese Beurteilung von Seiten des Herrn Kollegen Süßkind mit der Würde, die den Gerichten und dem Richterstand zukommt und von aller Zeit her eigen war, zu tragen wissen wird.

Im Weiteren sind von anderer Seite recht bemerkenswerte Anregungen und Beschwerden vorgebracht worden. Wir haben von Seiten der Herren Regierungsvertreter

gehört, daß diese Beschwerden und Anregungen notiert worden sind, und daß man ihnen gerecht werden wird, wo sie für begründet befunden werden und wo es immer möglich ist. Ich bin davon überzeugt, daß die Berichte über unsere Verhandlungen im ganzen Lande von den Richtern mit Aufmerksamkeit verfolgt werden und daß das, was davon bemerkenswert ist, von den Richtern und überhaupt von dem ganzen Personal der Gerichte beachtet und beherzigt werden wird. Es hat sich gezeigt, daß auch diese Art von Staatstätigkeit nicht frei ist von Fehlern und Mängeln, weil eben auch das, was hier geschieht, Menschenwert ist.

Ich will auf alle einzelnen Beschwerden, die vorgebracht worden sind, nicht eingehen, das würde viel zu weit führen. Auf eines muß ich aber ein paar Augenblicke zu sprechen kommen: Mein Freund Wittum hat allgemein ausgesprochen, daß die Urteile unserer Gerichte — und er hat da sowohl die Strafurteile als die Zivilurteile gemeint — nicht immer dem Rechtsempfinden unseres Volkes entsprechen, und daß der Laie, der Geschworene, sich manchmal in einem schwerwiegenden Gewissenskonflikt befindet und dann, weil die Gesetze mangelhaft seien, die er handhaben soll, und nicht im Verhältnis ständen zu der Schuld der Angeklagten, lieber zur Freisprechung schreite. Diese Ausprüche sind ohne weiteres als vollkommen richtig zuzugeben. Aber schon der Herr Regierungskommissär hat gesagt, daß man bei der Reform unseres Strafgesetzbuches und der Prozeßordnung ein Hauptaugenmerk darauf richten wird, diese Uebereinstimmung zwischen dem Volksempfinden und den Gesetzen nach aller Möglichkeit herzustellen. Wir wissen ferner insbesondere, daß schon das bürgerliche Gesetzbuch eine ganz erhebliche Etappe vorwärts bedeutet. Aber nie werden diese Klagen vollkommen verschwinden. Solange es notwendig ist, unser Recht in feste Normen zu kleiden, solange wird in Erscheinung treten, daß diese Normen nicht auf alle Einzelfälle, die das Leben bietet, anpaßbar sind, und daß da und dort eine Nichtübereinstimmung zwischen dem richterlichen Spruch und dem Empfinden des Volkes gegenüber allen Erscheinungen des Lebens vorkommt. Würden wir aber dazu übergehen, unsere Normen in weniger feste Formen zu kleiden, dann würde der Zügellosigkeit Tür und Tor geöffnet und das wäre das schlimmste, was den Gerichten und auch der Bevölkerung geschehen könnte. Aber wir sind ja auf der besten Bahn auch hier fortzuschreiten, das wird sich auch deutlich zeigen, wenn die Reform der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches ins Leben tritt.

Ich habe schon gesagt, daß Anregungen und Beschwerden insbesondere vonseiten der Rechtsanwälte, die in diesem Hause anwesend sind, ausgingen. Es würde ein Versäumnis sein, wenn ich nicht zu diesen Schatten, die in das ganze helle Gesamtbild hineingezeichnet worden sind, nun auch noch einige andere Schatten hineinzeichnen würde. Als Richter kann ich mir das den Herren Rechtsanwälten gegenüber nicht verlagern. Mein Freund Dr. Binz hat schon andeutungsweise hervorgehoben, daß in den Verhältnissen der Rechtsanwaltschaft Gründe genug zu Beschwerden liegen, und der Herr Regierungskommissär hat sogar gesagt, daß ernste Sorgen bestehen über die Entwicklung der Verhältnisse in diesem Stande. Wir anderen, die wir draußen in der Rechtspflege tätig sind, erleben es häufig, daß besonders die Erscheinungen der Konkurrenz unter den Rechtsanwälten zumteil recht bedenklicher Natur sind.

Wenn ich nun auf ein paar Einzelheiten in dieser Beziehung eingehe, so sind natürlich die Anwesenden ganzlich ausgeschlossen. Aber das ist nicht nur eine Redensart, sondern die Wahrheit. Auch muß ich ohne weiteres

gleich vorausschicken, daß die von mir zu berührenden Schäden glücklicherweise nur Einzelercheinungen sind.

Wir nehmen wahr, daß einzelne Rechtsanwälte in unserem Lande sich in Verbindung setzen mit Agenten und mit sonstigen Personen in den größeren Orten des Amtsgerichts- und Landgerichtsbezirkes, die es sich zum Beruf machen, überall den Stoff für Rechtsstreitigkeiten zusammen zu suchen und die Erledigung dieser Rechtsstreitigkeiten einem bestimmten Rechtsanwalt zuzuführen, und daß dieser betreffende Rechtsanwalt sich von vornherein verpflichtet hat, den Agenten, die ihm diese Rechtsstreitigkeiten zuführen, eine festgesetzte Gebühr zu bezahlen. Das ist das System der Zutreiber, eine außerordentlich beklagenswerte Erscheinung, und ich möchte glauben, es sollte eine ernste Verpflichtung der Rechtsanwälte sein, hier einzugreifen und einzuschreiten (Zurufe: Das geschieht auch!). Umso besser, wenn es geschieht, diese Mißstände dürfen aber doch hier hervorgehoben werden. Der Zursif ist übrigens ein Zeichen, daß die Mißstände in der Tat vorhanden sind.

Das Pflichtgefühl bei einzelnen Rechtsanwälten ist nicht zu dem erwünschten Grade von Entwicklung vorgeschritten. Wir sehen das an der Art, wie die Klagen aufgenommen werden. Die Informationen zu Klagen werden nicht immer aufgenommen von Seiten der Rechtsanwälte selbst, die dafür doch allein den Beruf haben, sondern es geschieht das oft von anderen Persönlichkeiten, insbesondere von dem Gehilfen-Personal. Es ist natürlich, daß dabei allerlei Versehen, Unrichtigkeiten, Mißverständnisse und Irrtümer unterlaufen. Dann wird die Klage erhoben und erst wenn der Termin bestimmt ist, werden die Akten von Seiten des Rechtsanwaltes studiert. Da findet er noch am Tag vor dem Termin, daß noch allerhand fehlt, daß der Stoff nicht genügend vorbereitet ist; er setzt sich dann noch rasch mit der Partei telephonisch oder telegraphisch oder persönlich in Verbindung, fertigt schnell einen Schriftsatz und reicht ihn dem Gericht ein. Am Verhandlungstag wird dann erklärt: Wir sind nicht vollkommen orientiert, der Gegner kann nicht antworten auf das, was neu am Terminstage selbst oder am Tag vorher hineingeworfen worden ist. — die Sache muß vertagt werden. Und nun klagt man darüber, daß die Gerichte zuviel Sachen auf eine Stunde ansetzen, und daß dadurch die Herren Rechtsanwälte häufig genötigt seien, zu lange zu warten, bis sie an die Reihe kommen. Ja, das ist fast eine Notwendigkeit, wenn man sieht, wie häufig es vorkommt, daß die Sachen verlegt und vertagt werden müssen, weil sie nicht genügend vorbereitet sind. Ich muß das den Klagen wegen zu großer Häufung der Termine entgegenhalten.

Nun, wenn der Rechtsanwalt dem Rechtsanwalt gegenübersteht, so fordert es nach der Auffassung der Herren die Kollegialität, daß man auf Anträge wegen Verlegung und Vertagung gegenseitig eingeht, und das ist gewiß ein schöner Zug. Aber diese Kollegialität sollte ebenso sehr auch dem Richterstande gegenüber gewahrt werden, denn wir sind doch auch Kollegen; aber da fehlt es gar häufig. Der Richter bereitet eine große und schwere Sache vor; er studiert vielleicht tagelang, vielleicht wochenlang die Akten, um sich richtig auf eine Verhandlung vorzubereiten — und wenn dann das alles geschehen ist, wenn er mit seinem ganzen Material im Kopfe, mit den Büchern und den Notizen zum Termine kommt und hofft, daß die Sache nun erledigt wird, dann kommen die Herren Rechtsanwälte und erklären: die Sache wird verlegt. (Sehr richtig.) Dann hat der Richter die ganze Arbeit fast umsonst geleistet, und kann nach einigen Wochen, vielleicht nach einigen Monaten, noch einmal anfangen, den ganzen schwierigen Prozeßstoff

von vorne an zu studieren. Ich möchte also glauben, die Kollegialität dem Kollegen gegenüber sollte nicht zu weit getrieben und sollte dabei niemals vergessen werden, daß auch der Richter Kollege ist. Wir bei Gericht haben insbesondere über diese Erscheinung ganz erhellich zu klagen. Es gibt ja ganz gewiß einzelne Rechtsanwälte, die es sich zur Gewohnheit machen, einige Tage vor dem Termin anzugehen, daß die Sache aus dem und dem Grunde nicht verhandelt werde; aber das sind nur einzelne Erscheinungen. Bei dem Oberlandesgericht besteht, wie wir von meinem Freund Vinz gehört haben, die Gewohnheit, daß die Gerichte mehrere Tage vor dem Verhandlungstage durch das Telephon anfragen, ob die Sache verhandelt wird. Das kann bei den andern Gerichten nicht immer so gehandhabt werden, schon deshalb nicht, weil nicht jedermann Telephon hat. Aber da wäre es eben Aufgabe der Herren Rechtsanwälte, sobald sie selber erfahren, daß an dem und dem Tage die und die Sache nicht verhandelt werden kann, unverzüglich dem Gerichte Anzeige zu machen.

Und nun, wenn aus diesen Gründen und auf diese Weise sehr häufig Sachen verlegt und vertagt werden müssen, dann kommt es nicht allzu selten vor, daß plötzlich der Gerichtshof vor leeren Wänden dasteht: es ist kein einziger Rechtsanwalt da; das passiert z. B. vielmals, wenn wir um 9 Uhr angefangen haben, schon um 10 Uhr vormittags. Die Richter wären ja in der Lage, die ganze Tagesordnung herunterzulesen und zu sagen: es ist niemand erschienen, die Sitzung ist zu Ende. Aber, wir wissen sehr wohl, daß das sich in den nächsten Sitzungen rächen würde. Wir warten also geduldig, bis die Herren wieder erscheinen. Auch da sollte es die Kollegialität dem Richterstande gegenüber den Herren Rechtsanwälten zum Gebote machen, daß sie unter sich einig werden darüber, daß immer, zu jeder Viertelstunde eines Sitzungstages, wenigstens eine Sache verhandlungsbereit sein muß, hier sind also noch recht viele berechtigte Klagen vorhanden. Ich möchte glauben, daß die Herren Rechtsanwälte darauf halten sollten, daß diese Klagen verschwinden und sie werden verschwinden, wenn da mit dem nötigen Ernst zu Rate gegangen würde.

Aber, ich habe es schon eingangs meines Vortrages gesagt, es fällt mir gar nicht ein und es wäre durchaus unbedeutend, diese Klagen hier in allgemeiner Form auszusprechen; es sind in der Hauptsache nur einzelne wenige Personen, die die Kollegialität von Seiten ihrer Herren Kollegen in so weitgehendem Maße in Anspruch nehmen. Im ganzen ist zu sagen, daß das Verhältnis zwischen den Gerichten, auch zwischen den einzelnen richterlichen Personen und den Rechtsanwälten ein durchaus vertrauensvolles ist, wie es eine richtige Rechtspflege erfordert und erheischt.

Wir haben nicht bloß Berufsrichter, sondern auch Laienrichter verschiedenster Art. Ich nenne insbesondere die Handelsrichter, die Schöffen und die Geschworenen. Durch die Mitwirkung dieser Laienrichter bei der Gerichtsbarkeit sind, bei uns in Baden wenigstens kann das mit vollem Fug gesagt werden — Mißstände von irgend welcher Erheblichkeit nicht an den Tag gekommen. Die Handelsrichter unterstützen die Gerichte mit ihrer Sachkunde und überall da, wo Handelsgerichte eingerichtet sind, wird kein Angehöriger des Kaufmannsstandes den Wunsch nach Beiseitigung dieser Art von Mitwirkung des Laienelementes bei der Gerichtsbarkeit haben. Ich bin aber allerdings auch der Meinung — die vor mir auch schon andere Herren aus diesem Hause ausgesprochen haben — daß bei der Auswahl der Handelsrichter auch weitergegangen werden könnte, daß die Handelskammern sehr wohl auch andere Persönlichkeiten als Angehörige des Großhandels und der Großindustrie zu Handelsrichtern vorschlagen

könnten, und daß recht wohl hier auch einzelne geeignete Persönlichkeiten aus dem Stande der Detailhändler, der Kleinkaufleute, ihre Stelle finden könnten. Die Schöffen und Geschworenen machen die Strafgerichtsbarkeit populär. Es ist ganz richtig, daß bei der Auswahl der Persönlichkeiten übergegangen werden sollte, auch Angehörige der unteren Stände heranzuziehen, nicht bloß Arbeiter, sondern überhaupt Angehörige aller unteren Stände; außer den Arbeitern gehören doch auch noch recht viele andere hierher. Weil aber die finanzielle Lage dieser Klassen es nicht erlaubt, ganze Tage ihrem Geschäfte den Rücken zu kehren, ohne daß sie dafür eine Entschädigung bekommen, so bin auch ich der Meinung, daß man allerdings bestrebt sein sollte, Tagelöhner für Schöffen und Geschworene einzuführen. Aber ich nehme an, daß dies nicht Sache der Landesgesetzgebung, sondern der Reichsgesetzgebung ist. Es ist aber von Seiten der Großen Regierung eine durchaus entgegenkommende Erklärung abgegeben worden, und bei der Revision der Prozeßordnung und der Gerichtsverfassung werden wir wohl diese Tagelöhner eingeführt sehen.

Der Herr Kollege Frank hat bei der Besprechung dieser Dinge einen Teil einer Rede, die ich vor zwei Jahren bei Gelegenheit der Verhandlung über das Justizbudget gehalten habe, in den Kreis seiner Erörterungen gezogen. Er hat ausgesprochen, ich hätte damals ganz zu Unrecht gesagt, es könnten nur finanziell unabhängige Leute zu den Aemtern der Laienrichter herangezogen werden. Was Herr Frank ausgesprochen hat, ist aber einmal schon nicht ganz richtig. Ich habe gesagt, die Heranziehung der unteren Kreise zum Schöffenamte habe durchaus keine berechtigten Einwendungen erfahren. Ich habe dann aber allerdings weiter gesagt; bei der Heranziehung von Angehörigen aller Stände zu dem Amte eines Geschworenen sollte doch nie der andere große Gesichtspunkt außer acht gelassen werden, daß im ganzen doch für die Unabhängigkeit, auch für die finanzielle Unabhängigkeit aller derjenigen Personen gesorgt werden muß, die bei der Rechtsprechung beteiligt sind. Diesen Satz halte ich aufrecht. Denn vor Jahrzehnten war es geradezu eine stürmische Forderung des ganzen Volkes, daß der Richterstand nach jeder Richtung hin unabhängig, insbesondere auch finanziell unabhängig, gestellt werden solle, nach oben und nach unten. Es ist ein Widerspruch, wenn man diese Forderung der absoluten Unabhängigkeit der Berufsrichter auch jetzt als eine selbstverständliche und berechtigte hinstellt, und auf der anderen Seite sagt: Aber bei allen denjenigen Persönlichkeiten, die als Laienrichter werden sollen, ist diese Forderung nicht berechtigt. Eine wirklich freie, selbständige, unabhängige Gerichtsbarkeit kann auch von den Laien nicht gefordert werden, wenn sie nicht unabhängig sind nach unten und nach oben, und dazu gehört auch die finanzielle Unabhängigkeit. Wir könnten sehr leicht bezüglich unserer Schwurgerichtsbarkeit, insbesondere bei großen, das Volk im Ganzen und einzelne angesehenen maßgebende Persönlichkeiten berührenden Schwurgerichtsfällen, auch einmal in die größten Widrigkeiten hineinkommen, wenn auf der Geschworenbank Leute sitzen, die nicht unabhängig sind in dieser Weise. Vom Standpunkt der absoluten Unparteilichkeit der Gerichtsbarkeit halte ich diese Forderung aufrecht.

Man hat das Arbeitsfeld der richterlichen Persönlichkeiten nun auch ausdehnen wollen auf die Kunststuferteilung dem Publikum gegenüber. Der Herr Kollege Frank hat in dieser Richtung den Wunsch ausgesprochen, daß insbesondere in den größeren Städten und bei den größeren Gerichten einzelne Richter von anderen Berufsgeschäften befreit und damit befaßt werden, dem Publikum Rat zu erteilen. Die Herren Kollegen Frähauf und

Kopf haben sich bereits dagegen ausgesprochen. Ich glaube, daß der Verwirklichung dieser Idee die erheblichsten Bedenken entgegenzusetzen werden müssen. Ein verständiger Amtsrichter, ein verständiger Notar wie aber auch ein verständiger Amtsvorstand und Gerichtsschreiber, sie alle werden, wenn jemand um ihren rechtlichen Rat bittet, diesem Wunsche ohne weiteres nach Möglichkeit entsprechen. Sie erkennen eine soziale Aufgabe darin, dem Unbemittelten in dieser Weise an die Hand zu gehen. Aber, das Gleiche, was hier von den Amtspersonen auf dem Lande als eine soziale Pflicht gefordert werden kann und gefordert werden muß, kann nicht in den Städten gefordert werden, nicht von den Amtsrichtern und insbesondere nicht von den Mitgliedern der Gerichtshöfe. Das würde zu weit führen. Eine Berufspflicht einzelner Richter aber zu konstituieren in dieser Richtung, das halte ich für überaus bedenklich, nicht bloß aus dem finanziellen Gesichtspunkt, daß dann der Staat verantwortlich wäre, wenn der Richter innerhalb seiner Berufspflicht fahrlässigerweise einen unrichtigen Rat gibt, sondern auch aus andern Gründen. Ich möchte glauben, daß die richterlichen Personen sich für solche Ratserteilung von vornherein gar nicht vollkommen eignen. Denn sie sind gewöhnt, erst nach Anhörung beider Teile ihr Urteil zu sprechen. Wenn nun aber nur ein Einzelner ihnen entgegentritt und nur nach seiner Kenntnis der persönlichen und sachlichen Verhältnisse ihnen Mitteilung macht, haben die Richter gewohnheitsmäßig den Wunsch, auch den anderen zu hören, und so lange das nicht geschehen ist, sträuben sie sich ein Urteil abzugeben. Schiedsmann würde der Richter gewiß gerne sein; aber das setzt voraus, auch den andern Teil zu hören. Auf Grund einseitiger Information Rat zu erteilen, ist immer außerordentlich schwierig und bedenklich; das werden mir die Herren Rechtsanwälte ohne weiteres bestätigen. Aber wenn von einer richterlichen Person innerhalb des Gerichtsgebäudes, innerhalb der vom Staat ihnen erteilten Berufspflicht Rat erteilt wird, dann wird unter den Ratsuchenden auch leicht die Meinung erweckt, sie hätten ein Urteil in der Hand und könnte daraufhin ihre Maßnahmen gründen. Darin liegt eine große Gefahr, denn der Betreffende hätte zu gewärtigen, daß, wenn er einen Anspruch daraufhin geltend macht, ihm Einwände gemacht werden, von denen er vorher keine Ahnung hatte, und daß er von Seiten des Gerichts, wenn ein solches in Anspruch genommen wird, vielleicht die Abweisung seines Anspruches zu erwarten haben würde. Ich glaube, daß man es den einzelnen richterlichen Personen sehr wohl überlassen kann, zu entscheiden, in welchen Fällen und wie weitgehend sie bei den ihnen Ratsuchenden Rat erteilen wollen. Ich habe als Amtsrichter auf dem Lande reichlich Gelegenheit gehabt, in dieser Weise vorzugehen, und ich habe es mir immer zur Aufgabe gemacht, zunächst den Vortrag des Mannes anzuhören, dann noch Einiges weiter zu fragen, was zu meiner Information nötig war, und endlich ihm zu sagen: „Wenn das, was Sie gesagt haben, alles ist, was zur Sache gehört, und wenn alles, was Sie gesagt haben, wahr und beweisbar ist, dann liegt die Sache so und so, und dann haben Sie so und so zu verfahren“. Anders wird ein Richter niemals vorgehen dürfen. Aber im allgemeinen wird gesagt werden müssen: Die Beratung des Publikums ist Sache der Rechtsanwälte; und wo sie unentgeltlich geschehen soll, ist sie Aufgabe privater Unternehmungen.

Wir haben durch das Land ein ganzes Netz von Auskunftstellen privater Natur. Ich bin ganz einverstanden, wenn die Regierung die Gemeinden aufmuntert Rechtsauskunftstellen zu unterstützen. Es kann das geschehen durch Stellung des Lokals, der Heizung, Beleuchtung u. dergl. Auch die Gewährung staatlicher Beihilfen wäre

freudig zu begrüßen. In Freiburg z. B. haben wir eine solche Auskunftsstelle. Ich kann weiter bemerken, daß die Beamten, insbesondere auch richterliche Beamte, es als eine schöne soziale Aufgabe erblickt haben und zurzeit noch erblicken, bei diesen Rechtsauskunftstellen privater Art mitzuwirken, aber durchaus nicht in richterlicher Eigenschaft, nicht in Beamteneigenschaft, sondern nur als rechtskundige Privatpersonen. Darin scheint mir die richtige Lösung der Frage gefunden werden zu können.

Es wird so viel Gewicht gelegt darauf, daß die Laien mitsprechen bei der Rechtsprechung. Auf der anderen Seite sehen wir aus einem Antrag, den die Herren Sozialdemokraten eingebracht haben, daß ein Gebiet der Laiengerichtbarkeit zugunsten der Berufsgerichtsbarkeit entzogen werden soll, ich meine die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in Strafsachen. Es ist ein Widerspruch, auf einer Seite das Laienelement mehr heranzuziehen und auf der andern Seite den Bürgermeister, dem der Bürgermeister ist Laie in solchen Dingen, auszuschließen. (Vgl. Süßkind: Bezirksamtliche Strafbefehle.) Auf die komme ich auch noch zu sprechen.

Ich glaube, die Gerichtsbarkeit der Bürgermeisterämter und Bezirksämter in kleineren Sachen kann nicht entbehrt werden, und es ist im Interesse des Publikums, dem immer Rechnung getragen werden muß, daß kleine Strafsachen der verschiedensten Art rasch und ohne Inanspruchnahme der Gerichte — was doch immer für den Betroffenen schon einen wenig angenehmen Beigeschmack hätte — erledigt werden können. Man tut dem Publikum einen schlechten Gefallen, wenn man die Forderung erhebt: Weg mit der Strafgerichtsbarkeit der Bürgermeisterämter und Bezirksämter, jedes kleinste Verfehlen soll an das Gericht gebracht werden. Ich glaube, daß das nicht gerechtfertigt ist, und daß man diesem Wunsch nicht nachkommen sollte. Nachteile, die aus dieser Gerichtsbarkeit erwachsen, können ja immer korrigiert werden und werden korrigiert dadurch, daß die Betreffenden, die sich beeinträchtigt fühlen, die gerichtliche Entscheidung anrufen, und ja dann die Garantie gegeben ist, daß geredet, daß frei nach rechtlicher Überzeugung Recht gesprochen wird.

Weil ich gerade bei diesen gerichtlichen Entscheidungen bin, so möchte ich doch auch betonen, daß mir der Wunsch allerdings berechtigt erscheint, daß unsere Amts- und Staatsanwälte nicht einfach den Weisungen der Bezirksämter Folge zu leisten haben (Sehr richtig!). Es ist von Seiten des Herrn Regierungskommissärs ausgesprochen worden, daß kein unbedingtes Nachgeben gegenüber den Wünschen der Bezirksämter vorgeschrieben ist, daß die Staatsanwälte, wenn sie Bedenken haben, den Weisungen der Bezirksämter zu folgen, sich an ihre vorgesetzten Staatsanwälte zu wenden haben, und daß diese, wenn sie die Bedenken des Amtsanwalts teilen, sich dann mit den vorgesetzten Behörden in Verbindung setzen sollen. Aber in der Praxis geschieht es häufig anders. Der Amtsanwalt scheut sich oft, den vorgesetzten Staatsanwalt anzurufen, und er wird in sehr vielen Fällen dem Antrag des Bezirksamts einfach stattgeben, er wird ihn vor das Gericht bringen. Aber auch die Staatsanwälte werden in vielen Fällen die Sache, die ihnen überwiesen ist, vor Gericht bringen. Der Nachteil, der durch diese Gewohnheit entsteht, ist der, daß die Gerichte mit Dingen belastet und belästigt werden, die bei einer anderen Handhabung nicht vor die Gerichte gebracht worden wären und gebracht werden müßten (Sehr richtig!). Ich kann das aus meiner aus einer ganzen Anzahl von Fällen geschöpften Erfahrung bestätigen.

Die Anklageschriften werden nach einem gewissen Schema abgefaßt, und es ist das Bemühen der Staats-

anwaltschaft, die ganze Anklage, mag sie auch noch so lang sein, in einem Satz zu formulieren. Das ist oft ein großes Kunststück, aber es wird fertig gebracht (Geiterkeit). Aber es ist auch oft ein großes Kunststück, eine solche Anklage zu verstehen nicht nur für den Laien, nicht nur für den Angeklagten, sondern auch für den Richter, insbesondere für denjenigen Richter, der diese lange Anklage einmal rasch vorgelesen bekommt, dann sofort in die Verhandlung tritt und nach diesem einmaligen Anhören der Anklage der Verhandlung folgen und schließlich die Entscheidung treffen soll. Ich muß aus meiner persönlichen Erfahrung heraus bekennen, daß ich nach Verlesung einer solchen Anklage manchmal erst nach längerer Verhandlung gemerkt habe, wo es eigentlich hinaus will (Geiterkeit). Ich glaube, eine andere Fassung, insbesondere die Zerstückung in verschiedene Sätze und Absätze, die ja der Stoff leicht macht, würde auf diesem Gebiete sehr viel bessern.

Ich möchte hier zugleich einen Wunsch, den nicht ich allein, sondern viele Mitglieder der Landgerichte hegen, aussprechen, nämlich den Wunsch, daß ausgedehnte Anklageschriften nicht bloß dem Verteidiger mitgeteilt werden, sondern daß dem Richter mehrere Exemplare überwiesen werden. Es wird jetzt nur ein Exemplar der Anklageschrift an die Gerichte gegeben, und dieses steht zur Verfügung des Vorsitzenden. Ich persönlich habe in Freiburg den Versuch gemacht bei der Staatsanwaltschaft zu erreichen, daß wenigstens dem Referenten große ausgedehnte Anklageschriften in einem zweiten Exemplar zur Verfügung gestellt werden. Das ist in ganz vereinzelten Fällen auf besonderes Ansuchen auch geschehen, aber ich glaube, es ist ein durchaus berechtigter Wunsch der Richter, daß in allen Fällen, wo die Anklageschrift einen gewissen Umfang überschreitet, ein zweites Exemplar für den Referenten dem Gericht zugeht. Es wäre bei ganz ausgedehnten Anklageschriften überhaupt durchaus angebracht, daß jeder bei der Verhandlung mitwirkende Richter in den Besitz eines solchen Exemplars der Anklageschriften gesetzt werde.

Es ist dann weiter von den Vorstrafenverzeichnissen die Rede gewesen. Es sind früher schon Verfügungen des Ministeriums erlassen worden dahin, daß diese Vorstrafen nicht alle verlesen werden sollen. Ich glaube, wenn Wandel geschaffen werden soll, muß daeingesetzt werden, daß die Staatsanwaltschaft nicht in allen Fällen die Vorstrafenverzeichnisse in das Beweismittelverzeichnis aufnimmt. Ist das Register im Beweismittelverzeichnis enthalten, so muß es bekanntlich auch produziert werden, sofern nicht die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten. Das macht schon Weiterungen. Es gibt eine Menge von Fällen, wo die Staatsanwaltschaft schon bei Erhebung der Anklage übersehen kann, ob es nötig ist die Vorstrafen in der Verhandlung zu verlesen, und sie soll deshalb nur da, wo das notwendig ist, das Vorstrafenverzeichnis in das Beweismittelverzeichnis aufnehmen.

Nun noch ein paar Worte zum Grundbuch. Das Grundbuch bietet seit einer Reihe von Jahren Beschwerden der mannigfaltigsten Art. Es ist heute zu sagen, niemand ist mit der gegenwärtigen Einrichtung des Grundbuches vollständig zufrieden, insbesondere auch nicht nach der finanziellen Seite. Der Staat, der Fiskus klagt, daß er für die großen Kosten, die das heutige Grundbuchwesen ihm macht, nicht voll entschädigt wird durch die Gebühren, die für diese Tätigkeit eingehen; das Publikum klagt über zu hohe Gebühren, die Gemeinden klagen über zu große finanzielle Belastung mit dieser Einrichtung, die Ratschreiberklasse klagt über zu geringe Vergütung in ihrer Tätigkeit, und endlich die Notare klagen darüber, daß sie für ihre aufreibende

Tätigkeit, insbesondere für die auswärtigen Reisen, nicht vollständig entschädigt werden. Es muß ja gesagt werden, diese Zwittereinrichtung, die als ein Ausgleich widerstreitender Interessen bei uns im Lande eingeführt worden, ist nichts ganzes und nichts halbes, es ist eben ein Kompromißstück, und in dieser Natur der Einrichtung liegt schon die Begründung für alle diese Klagen. Ich glaube nun aber, daß, nachdem man einmal zu dieser Einrichtung übergegangen ist, die Entscheidung nicht mehr völlig frei vor uns liegt, ob wir etwa zu einer grundlegend anderen Regelung übergehen können. Nachdem einmal der Anfang gemacht worden ist, die neuen Grundbücher den Gemeinden zu übertragen, meine ich, wird sehr schwer und nur unter Voraussetzungen, die ich mir gar nicht denken kann, dazu übergegangen werden können, sie den Gemeinden wieder zu nehmen und auf die Amtsgerichte zu übertragen. Das Ministerium scheint auch auf diesem Standpunkt zu stehen, wenigstens lauten die Ausführungen, die von Seiten des Herrn Regierungskommissärs gemacht waren, außerordentlich vorsichtig. Ich glaube aber, durch einen Erlaß, der vor einigen Monaten hinausgegeben worden ist, ist auch schon ein wichtiges Wort gesprochen worden in der Richtung, daß die Grundbuchämter den Gemeinden belassen werden sollen und wollen. Ich meine nämlich den Erlaß, nach welchem die Aufsichtsbeamten über das Grundbuchwesen dafür sorgen sollen, daß alles geschieht, damit die Feuergefährlichkeit der Aufbewahrungsräume für die Grundbücher und deren Beilagen auf das möglichste beseitigt wird. Es ist uns gesagt worden, wir sollten in dieser Richtung gar nicht schonend vorgehen, sondern überall da, wo die Feuergefahr vorhanden ist, für Abhilfe sorgen. Wenn man aber heute anordnet, die Gemeinden sollten auch unter Aufwendung von großen Kosten feuerichere Räume beschaffen, dann kann man nicht morgen kommen und sagen: Jetzt sind die Räume zwar da und haben ihren Dienst getan, aber jetzt nehmen wir den Gemeinden die Grundbücher und übertragen sie auf das Amtsgericht! Ich glaube, daß auch der Herr Finanzminister den Gemeinden beibringen wird, wenn einmal geplant würde, zu einer Aenderung überzugehen, denn er würde sehr bald die Rechnung machen und dabei erfahren, daß dem Lande viele Millionen Kosten erwachsen würden, wenn bei sämtlichen Amtsgerichten des Landes feuerichere Räume für die Aufbewahrung der Grundbücher sämtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks errichtet werden sollten (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen). Wir werden also ruhig sein können. Solange der Herr Finanzminister über eine gespannte Finanzlage klagt, solange wird er auch zu einer solchen Aenderung die Hand nicht reichen können.

Der Vermittlungsvorschlag, den der Herr Kollege Kopf gemacht hat: in den kleineren Gemeinden nicht rechtsgelehrte Grundbuchbeamte, sondern Grundbuchbeamte, die nur eine kleinere Prüfung abgelegt hatten, mit der vollen Kompetenz des Grundbuchbeamten zu betrauen, scheint mir ganz bedenklich zu sein. Einmal scheint mir eine verschiedene Gestaltung, je nachdem die Gemeinden klein oder groß sind, schon vom Uebel zu sein. Die Lösung der Frage in diesem Sinne würde aber schon daran scheitern, daß die kleineren Gemeinden gar nicht in der Lage wären, Ratschreiber zu bezahlen, die eine Prüfung abgelegt haben; denn selbstverständlich — das sehen wir in allen Gebieten unserer Staats- und Gemeindeverwaltung — wächst mit der zurückgelegten Prüfung der berechnete Wunsch der betreffenden Persönlichkeiten nach einer besseren Bezahlung und wenn der Staat diese geprüften Ratschreiber besser bezahlen würde, dann hätte er keine der Bezahlung entsprechende Verwendung für diese Beamten. Auch sachliche Bedenken

scheinen mir der Uebertragung der Kompetenz des Grundbuchbeamten auf die Ratschreiber entgegenzusehen.

Wenn der Herr Kollege Leiser in seinem schönen Vortrag den Vorschlag gemacht hat, man könnte die Kompetenz der Ratschreiber wenigstens dahin erweitern, daß sie beim Eigentumswechsel, insbesondere bei Käufen, dann aber auch bei Eintragung der Sicherungshypothek die volle Kompetenz des Grundbuchbeamten übertragen erhalten sollten, so möchte ich auch dem größte Bedenken entgegensetzen. Man beruft sich, wenn man diesen Wunsch äußert, auf die Vergangenheit, indem man sagt: Früher sind doch die Einträge über Käufe und Unterpfandsverschreibungen und die Kauf- und Unterpfandsbriefe auch durch das Gewähr- und Pfandgericht, also in der Hauptsache doch vonseiten der Ratschreiber gemacht worden. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß bei der Ausstellung der Hypothekenbriefe der Amtsrichter in weitgehendem Maße beteiligt war. Der Amtsrichter hat diese Urkunden nach allen ihren Rechtsanforderungen geprüft, und erst, wenn diese Prüfung erfolgt war, unterzeichnet. Hier war wenigstens einigermaßen eine Garantie geboten für das rechtmäßige Zustandekommen dieser Urkunden und damit der Eintragungen dieser Rechtsänderungen selbst. Wenn man aber dem Ratschreiber die Befugnisse des Grundbuchbeamten insoweit übertragen würde, dann wäre es nach der Reichsgesetzgebung garnicht möglich zu bedingen, daß auch der Amtsrichter noch in der früheren Weise mitzuwirken habe. Weil das ausgeschlossen ist, können wir auch zu solch einer Einrichtung nicht übergehen. Im großen und ganzen soll es vielmehr bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden behalten, nicht bloß in der Uebergangszeit, über die wir ja übrigens jetzt in Wälde hinübergekommen sind, sondern überhaupt. Die schwersten Mißstände, die ja da und dort auftreten könnten, aber wenigstens einigermaßen dadurch beseitigt werden, daß man die ganz kleinen abgelegenen Gemeinden, wohin der Grundbuchbeamte nur unter großen Schwierigkeiten und selten gelangen kann, anders behandelt, sie dazu zu bewegen sucht, daß sie sich mit der Uebertragung ihres Grundbuchs gelegene Stelle einverstanden erklären. Wenn das geschieht, dann sollte ein Ruhepunkt eintreten, und dann wird auch das Grundbuchswesen wenigstens einigermaßen zur Befriedigung aller Teile geregelt sein.

Von den Wünschen der Gerichtsschreibereibeamten ist schon von mehreren Seiten gesprochen worden. Ich möchte hierzu kurz bemerken, daß ich die allermeisten dieser Wünsche für berechtigt ansehe, ganz in derselben Weise, wie das auch die Groß. Justizverwaltung schon ausgesprochen hat. Ich hebe noch hervor: die Aktiare wünschen, daß die Disziplinarstrafe des Arrestes, die jetzt ihnen noch auferlegt werden kann, beseitigt wird. Es ist vonseiten des Herrn Ministerialkommissärs in dieser Beziehung eine vollkommen entgegenkommende Erklärung abgegeben worden, und ich kann mich deshalb beruhigen, ohne auf dieses Thema noch weiter einzugehen. Ganz allgemein aber muß gesagt werden: daß mit dieser Arreststrafe als Disziplinarstrafe überhaupt dem gesamten Beamtenstand gegenüber aufgeräumt werden sollte. Herr Kollege Mayer hat bereits darauf hingewiesen, daß im vorigen Landtag bezüglich der Straßenmeister ein Beschluß dieses Hauses zustande kam, und daß die Groß. Regierung in Beantwortung des betreffenden noch andere Gegenstände enthaltenden Beschlusses unterlassen hat, sich auch darauf zu erklären. Es ist uns aber vonseiten des Herrn Ministerialdirektors in der letzten Sitzung gesagt worden, man würde, wenn einmal eine Aenderung des Beamtengesetzes herbeigeführt werde, wohl auch mit dieser Arreststrafe aufräumen. Ich möchte diese Anregung nur

auf das allerlebhafteste befürworten. (Bravo bei den Nationalliberalen!)

Abg. M u s e r (Dem.): Auf die große Frage einer Reform unseres Strafrechts und Strafprozeßrechts werde ich nicht eingehen, und zwar schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil im Wesentlichen das, was gesagt werden sollte, gesagt ist und ich ja auch vor 2 Jahren in sehr ausführlicher Weise meinen Standpunkt zu diesen großen Angelegenheiten ausführlich erörtert habe. Ich will deswegen heute darauf nicht zurückkommen, möchte nur glauben, daß unter den Materien, die neben den anderen eine besondere Berücksichtigung bei der Reform unseres Strafprozeßrechts verdienen, insbesondere auch unser Vorverfahren mit in erster Reihe zu nennen ist, unser strafprozessuales Vorverfahren, das noch zu einem großen Teil mit den Schlacken des alten Inquisitions-Prozesses behaftet ist, deren Beseitigung mir eine dringende Notwendigkeit zu sein scheint, unser strafprozessuales Vorverfahren, bei dem insbesondere auch die Verteidigung des Angeklagten eine andere zweckentsprechendere und würdigere Stellung eingeräumt erhalten sollte.

Der geehrte Herr Kollege Obkircher hat, wie er sagte, neben dem Licht, das hoch über unsere Justizzustände sich ausgebreitet hat, auch einige Schattenzeichnungen vornehmen zu sollen geglaubt. Nun, ich bin sehr dankbar für die Einschränkung, die er beigefügt hat, die Einschränkung nämlich, daß er lediglich Einzelerscheinungen des Anwaltsstandes im Auge habe, den Stand als solchen in keiner Weise belasten wolle.

Ich darf also, glaube ich, seine Ausführung hinsichtlich der Schattenzeichnung dahin zusammenfassen, daß ich sage, diese Schatten lasten nicht auf dem Stand, sondern auf einzelnen: Mit dieser Einschränkung könnte ich mich eigentlich von vornherein zufriedengeben, denn es wird keinen Stand auf der Welt geben, der nicht in einzelnen Erscheinungen Anlaß zu mehr oder weniger großen und groben Beanstandungen böte. Ich bin der letzte, der behaupten wollte, der Rechtsanwaltsstand, der, nebenbei bemerkt, aus verschiedenen Gründen, eine außerordentlich schwierige und schwere Stellung einnimmt, mache hievon eine Ausnahme. Allein auf einzelne Dinge muß man doch etwas näher eingehen, damit es nicht nach aufgeben den Anschein erweckt, als ob die Sache wirklich so schlimm läge, wie der Herr Kollege Obkircher sie dargestellt hat. Das Schärffste, was in dieser Richtung gerügt wurde, ist, daß es Rechtsanwälte gäbe, die mit Agenten in einer durchaus unzulässigen Beziehung sich befinden, mit Agenten, die, so habe ich ihn verstanden, gegen eine gewisse Honorierung den Rechtsanwälten Klienten zuzutreiben hätten. Der Herr Abg. Obkircher darf sich versichert halten, daß wenn etwas Derartiges zu Ohren des Vorstands der Anwaltskammer, des Ehrengerichtshofes kommt — und ich gehöre diesem Ehrengerichtshof schon seit einer geraumen Zeit an, und kann deshalb aus eigener Wahrnehmung und Praxis heraus die Sache beurteilen — er darf versichert sein, daß der Ehrengerichtshof mit größter Strenge gegen solche unwürdige Elemente des Anwaltsstandes vorgehen würde. Ich richte die dringende Bitte an den Herrn Kollegen Obkircher, und nicht an ihn allein, sondern an alle, und rufe diese Bitte hinaus ins Land, man möge doch dem Vorstand der Anwaltskammer das Material zur Begründung einer so schweren Anklage, wenn es wirklich vorliegt, zugänglich machen und die Namen der betreffenden Anwälte dem Vorstand zur Kenntnis bringen. Es ist uns ab und zu — ich begehe keine Indiskretion, wenn ich dies aus den Ehrengerichtshof-sitzungen aussage — zu Ohren gekommen, das etwas Derartiges da und dort passiert sei, und wir haben

jeweils diejenigen, die uns derartige Gerüchte unterbreiteten, aufs dringendste gebeten, sie mögen uns doch reale Unterlagen für ein scharfes Vorgehen liefern durch nähere Angabe der Persönlichkeiten und der entsprechenden Beweismittel. Mehr können wir vom Vorstand der Anwaltskammer wahrhaftig nicht tun, und wenn man mit Recht in dem gerügten Verhältnisse der Anwälte zu Agenten eine Entwürdigung des ganzen Standes erblickt, dann hat man auch die Pflicht, nicht bloß allgemeine und unsubstanzierte Anklagen in die Welt hinauszurufen, sondern man muß auch dafür sorgen, daß solche unwürdige Elemente aus dem Anwaltsstand hinaus eskamotiert werden können, und diese Pflicht erfüllt man nur dann, wenn man nicht bloß eine unbestimmte Anklage erhebt, sondern auch das nötige Material an die Hand gibt, damit die unwürdigen Elemente aus dem Anwaltsstand entfernt werden können, aus dem Anwaltsstand, an dessen sittlicher Intaktheit nicht bloß er selbst, sondern die Allgemeinheit überhaupt auf das Lebhafteste interessiert ist.

Es ist sodann die schon oft besprochene Frage der Unzuträglichkeiten bei Vertagungen vonseiten des Kollegen Obkircher auch heute wieder erörtert worden. Ich gebe sehr gerne zu, daß es für die Herren Richter in mehr als einem Falle mißlich sein muß, wenn sie sich auf einen, vielleicht sogar komplizierten größeren Fall vorbereitet haben, und wenn dann plötzlich in der Sitzung ein Vertagungsantrag gestellt wird. Allein, die Herren Richter sehen gewöhnlich nur an die Dinge hin und nicht in die Dinge hinein; sie sind garnicht in der Lage, im einzelnen Falle beurteilen zu können, warum eine Vertagung eintritt. Es kommt sehr häufig vor, daß ein Anwalt außerordentlich gut vorbereitet ist auf seinen Fall. Er erhält einen oder zwei Tage vor dem Termin eine Gegenerklärung vonseiten des Gegenanwalts. Der Gegenanwalt ist erst in letzter Zeit von seiner Partei aufgestellt worden, und war deshalb auch nicht in der Lage, früher die nötigen Informationen seines Klienten einzuholen und auf Grund derselben einen Schriftsatz zu fertigen. Ich sage also, der klägerische Anwalt erhält einen oder zwei Tage vor dem Termin eine Gegenerklärung, in dieser befinden sich eine Reihe Behauptungen, über die der klägerische Anwalt seine Partei hören muß; er beruft sie sofort, sie kommt und gibt ihm neues Material, auf das dann der beklagte Anwalt ohne Rücksprache mit seiner Partei zu nehmen, außer Stande wäre, den Fall zu behandeln; dann wird naturgemäß im Interesse der sachlichen Behandlung der Materie die Vertagung der Verhandlung herbeigeführt werden müssen. Darum kann es sich doch nicht handeln, daß die Fälle rasch entschieden, sondern vor allem, daß sie gründlich entschieden werden, denn Gründlichkeit ist die erste Voraussetzung der gerechten Beurteilung, Behandlung und Erledigung der ganzen Prozessmaterie überhaupt. Es kommt auch vor, daß im Termin plötzlich ein vorher nicht vertretener Beklagter erscheint. Es steht zwar in seiner Klagschrift, er müsse sich von einem Anwalt vertreten lassen — wir haben ja in den landgerichtlichen Fällen den Amtszwang — der Beklagte sagt aber: Ich habe das gar nicht beachtet und habe keinen Anwalt, lassen Sie doch die Sache vertagen. Ich finde in solchem Fall, wo man nicht Anlaß zu der Annahme hat, daß es sich um eine absichtliche und frivole Verschleppung des Prozesses handelt, es für eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, sich Laien gegenüber auf einen rein formalistischen Standpunkt zu stellen, und zu sagen: hätten Sie alles gelesen, was in der Anklageschrift steht, dann hätten Sie auch einen Anwalt aufgestellt, ich nehme ein Veräumnisurteil. Und wenn dies doch geschähe, dann wird Einspruch gegen das Veräumnisurteil eingelegt und dann wird die Sache erst recht hinausgeschoben.

Es entzieht sich auch der Kenntnis der Richter, daß in vielen Fällen eine Vertagung notwendig ist, weil derselbe Anwalt zu derselben Zeit noch zu anderen Terminen geladen ist, vielfach zu Terminen desselben Gerichtes. Sie können auf 9 Uhr zur Zivilkammer des Landgerichts geladen sein und um dieselbe Stunde hat der Respizient einer anderen Zivilkammer einen Sühnetermin, eine Beweisaufnahme usw. anberaumt. Die Parteien verlangen, daß die Anwälte dabei sind, der Richter requiriert sie aus dem Sitzungszimmer, insbesondere dann, wenn es sich um den Abschluß eines Vergleiches handelt. Die Parteien wollen aber den Vergleich nicht eingehen ohne Rücksprache mit ihrem Anwalt, also muß dieser dabei sein und kann nicht zu gleicher Zeit der Zivilkammer zur Verfügung stehen. Wenn man also nur so von außen her auf die Sache hinsieht, dann ist es leicht zu sagen, der Anwalt soll bei der Zivilkammer sein. Wenn man aber in die Sache hineinsieht, dann wird man finden, daß der Anwalt berufsmäßig von der Wahrnehmung eines Termins abgehalten war und irgend ein Verschulden desselben an der Terminsvertagung nicht vorliegt.

Es kann auch vorkommen, daß in der letzten Stunde ein Rechtsanwalt in einer dringenden Angelegenheit schnellstens verreisen muß, und deshalb einen Termin nicht wahrnehmen kann; dann sind es eben nicht bloß Rücksichten der Kollegialität, sondern Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit, die eine Terminsvertagung notwendig machen. Ich gebe dem Herrn Kollegen Obkircher vollständig recht, wenn er meint, daß es ein Gebot kollegialer Rücksicht gegenüber dem Richterstande sei, daß man den betr. Richter, von dem man weiß, daß er Respizient ist und auch dem Herrn Vorsitzenden rechtzeitig von einer notwendig gewordenen Verlegung Kenntnis gibt. Ich kann dem Herrn Kollegen Obkircher versichern, daß wir in Offenburg das in der Regel so machen, ich halte es für ein Gebot selbstverständlicher Höflichkeit. Aber wir kommen selbst oft in die Lage, vor dem Termin oft gar nicht zu wissen, daß er verlegt werden muß. Wir sind dann vollständig außer Stande, den Herrn Vorsitzenden und Respizienten rechtzeitig von der Notwendigkeit der Verlegung zu benachrichtigen. Das mag nun, weil die Herren die wahren Gründe der Vertagung nicht kennen und kennen können, unkollegial scheinen, während es in Wahrheit absolut nicht unkollegial ist. Es mag auch ab und zu vorkommen, daß der eine oder andere Rechtsanwalt derartige Rücksichten der Kollegialität nicht beachtet, glaube aber, daß das nur in solchen Fällen geschieht, wo er von den betr. Herren Richter eben auch nicht ein entsprechendes kollegiales Entgegenkommen erfahren hat. Wer Kollegialität verlangt, muß sie auch seinerseits üben.

Der Herr Kollege Obkircher hat sodann sich gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Frank gewandt, die dahin gingen, man möge eine unentgeltliche Rats- und Auskunftserteilung für das Publikum bei unseren Gerichten einrichten. Ich stehe hier vollkommen auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Frank. Ich verkenne nicht, daß hier gewisse Bedenken obwalten können, daß unter Umständen der Richter in die Lage kommt in einem Fall, in dem er bereits Rat erteilt hat, hintennach als Richter fungieren zu müssen, also eine gewisse Praeokkupation wenn auch nicht vorhanden, so doch in den Augen des Publikums angenommen wird, was seine Autorität nicht nur nicht stärkt, sondern wesentlich schädigen könnte. Ich bin aber der Meinung — und so ist es gedacht — wenn mit der nötigen Vorsicht vorgegangen wird und der Richter sich darauf beschränkt, sich nicht in die Materie des einzelnen Falles einzulassen, sondern lediglich über allgemeine Rechtsfragen Auskunft zu erteilen, daß dann die Bedenken wegfallen,

jedenfalls nicht mehr so groß sind, als die Vorzüge, die mit einer derartigen Einrichtung verbunden sind. Es handelt sich doch auch um einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber solchen Leuten, die nicht die Mittel haben, in jedem Fall einen Rechtsanwalt beizuziehen. Ich würde z. B. gar nichts dagegen einzuwenden wissen, wenn jemand zu einem Richter kommt und fragt: Richt Kauf oder Miet? oder welches ist die Frist zur Einlegung eines Einspruches gegen ein Verfallurteil, welches ist die Berufungsfrist usw. Das kann der Richter vollständig auf Grund seiner Gesetzeskenntnis mitteilen, ohne daß dadurch seine Unparteilichkeit irgendwo not leidet, ohne daß er dadurch irgendwie in der späteren Beurteilung eines konkreten Falles, bei dem diese Frage etwa in Betracht kommen könnte, sich als besangenen ablehnen müßte. Und dann müssen Sie beachten, wir haben einmal die bedauerliche Verlegenheitsfiktion, daß jedermann das Gesetz kennen müsse. Woher man eigentlich den Mut hat, etwas derartiges zu verlangen, das ist immer eines der vielen Belträtsel geblieben. Woher soll der gewöhnliche Mensch auch nur die elementarsten Kenntnisse über unser Recht haben? Es wird ihm ja in der Schule in dieser Beziehung nicht gebient. Ich bin natürlich weit davon entfernt, zu verlangen, daß man in der Schule die Leute zu Juristen heranbilden sollte. Es gibt viel zu viel Juristen auf der Welt und viel zu viel Leute, die glauben, sie wären es, obgleich sie es nicht sind. Aber einen gewissen Fond von allgemeinen Rechtskenntnissen, soweit sie für den modernen Menschen notwendig sind, wenn er sich möglichst sicher und gefahrlos im öffentlichen und Verkehrsleben bewegen will, könnte man gut in der Schule bieten, die Kenntnis von der Gefährlichkeit des Wechsels, des Wesens vom Kauf und von Miet zc., würde in vielen Fällen dazu führen, daß die Leute nicht nötig haben, hintennach zum Rechtsanwalt zu laufen oder mit Belehrungsbitten an den Richter heranzutreten. Es ist dieses Verlangen einfach ein notwendiges Korrelat gegenüber dieser ganz unverständlichen Verlegenheitsfiktion, daß jeder das Recht kennen soll. Ja, man könnte dem Uebelstand allerdings abhelfen, wenn man einen Vorschlag akzeptieren wollte, den ein bedeutender Jurist, es war Anton Menger, Professor an der Universität Wien, einmal gemacht hat. Wir stehen ja, das ist zweifellos, hinsichtlich unseres Zivilprozesses noch durch und durch in den Rechtsanschauungen des alten römischen Prozesses, das heißt der Richter muß erst aufgezoogen werden wie eine Uhr, sonst tritt er in Zivilibus gar nicht in Aktion. Wenn es sich um ein geringfügiges strafrechtliches Vergehen handelt, z. B. einen kleinen Diebstahl, dann genügt es, daß man dem Gericht das mitteilt, dann tritt die Behörde in Aktion ex officio, sie verfolgt die Sache. Kommt hintennach aber der Bestohlene und fordert seine Entschädigung, weil er den gestohlenen Gegenstand nicht wieder erhalten kann, dann muß er einen Antrag stellen; von der Antragsstellung, von der Einhaltung der Fristen, von der Beschaffung der richtigen Beweismittel zc. hängt es ab, ob und in welcher Richtung sich der Prozeß bewegt. Menger verlangt, daß hier von Amtswegen gegen das Zivilunrecht ebenso vorgegangen werden soll wie vorgegangen wird, wo eine Konvention gegen das Strafrecht vorliegt, also statt der Eventual-Maxime die Einführung der Offizial-Maxime. Wenn man soweit geht, und das ist eine Frage der zukünftigen Ausgestaltung unseres Prozeßrechtes, eine Frage, ob man auch in dieser Beziehung sich nach modernen Rechtsanschauungen entwickelt und aus den Fußstapfen der altrömischen Entwicklung heraustritt, wenn man, sage ich, es so macht, werden wir auch vom sozialen Standpunkt aus außerordentliche

Fortschritte gemacht haben, dann kann auch der Ärmste eher, als heute, sein Recht finden. Heute kann dieses verloren gehen, weil der Verletzte wegen einer mangelhaften Formulierung des Prozeßantrages, Verfallurteil einer Frist, oder weil er nicht die richtigen Zeugen auffinden kann, abgewiesen wird, also sein Recht verliert. Mit anderen Worten: Das moderne Privatrecht muß in gewissem prozessualen Umfang den Prinzipien des öffentlichen Rechts angenähert werden.

So viel im allgemeinen. Ich hatte nicht vor, heute über diese Dinge zu sprechen, aber Sie werden es begreiflich finden, daß der erste Abgeordnete, der ein Rechtsanwalt ist und nach dem Herrn Abg. Obkircher zu Wort kam, an seinen Darlegungen nicht stillschweigend vorübergehen konnte.

Ich wollte die Grob. Regierung meinerseits bitten, endlich auch einmal mit der Einführung des Gehaltstarifes ernst zu machen und zwar ernst zu machen sowohl im Interesse der Grob. Regierung selbst, als auch im Interesse der beteiligten Beamten. Wenn ich davon spreche, daß die endliche Einführung des Gehaltstarifes im Interesse der Regierung selbst liegt, so meine ich damit, daß die Regierung nicht gleichgültig an der Tatsache vorübergehen kann, daß nachgerade auch solche Beamten von einem gewissen Unmut erfüllt werden, die gegen eine derartige seelische Stimmung seither immun zu sein schienen. Ich bin ferner der Meinung, daß aus einem anderen Grund die endliche Regulierung der Gehaltsverhältnisse im Interesse der Regierung liegt. Ich für meine Person bin ja fest davon überzeugt — ich mache kein Hehl daraus — daß es der Regierung ernst ist mit der endlichen entsprechenden Besserung der Gehaltsverhältnisse. Aber die Grob. Regierung darf sich nicht darüber verwundern, wenn da und dort — es ist mir das zu Ohren gekommen — der Verdacht laut wird, als ob es ihr mit dieser Gehaltsrevision doch nicht so ernst wäre, wie man nach den vielen feierlichen und offiziellen Kundgebungen angenommen hatte. Es ist ein Interesse der Regierung, dafür zu sorgen, daß nicht dieser Verdacht aufkommen kann, denn schon er allein schädigt ihre autoritative Stellung. Aber auch ganz abgesehen von andern Gründen ist es geradezu eine Pflicht des Staates, die Gehälter und Löhne der im Staatsbetrieb verwendeten Arbeiter zu erhöhen; die Notwendigkeit der Gehaltsrevision ist ja zugestanden und dann, sage ich, ist es eine Pflicht des Staates, sie auch vorzunehmen. Unsere Beamten weisen mit Fug und Recht darauf hin, daß die Lebenshaltung gestiegen ist, und es kann nicht bestritten werden, daß die Erhöhung der Lebensmittelpreise zu einem großen Teile mit veranlaßt worden ist durch die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere durch die staatliche Zoll- und Steuergesetzgebung; und wenn das fest steht — und es kann das nicht bestritten werden — dann, wiederhole ich, ist es auch aus diesem Grunde eine Pflicht des Staates, und damit der Grob. Regierung, ihrerseits Maßnahmen zu treffen, um die Schädigungen, die durch ihre Zollgesetzgebung den beteiligten Kreisen zugefügt worden sind, nach Kräften zu paralisieren.

Auch ich möchte nun sehr dringend die Petition der Gerichtsschreibereibeamten, unserer Justizaktware usw. der Grob. Regierung ans Herz legen. Ich hätte sehr gewünscht, daß man, statt zu einer Ueberweisung lediglich „zur Kenntnisnahme“ zu einer „empfehlenden Ueberweisung“ gelangt wäre — wie ich auch andererseits nicht verhehlen kann, daß die Auskunft der Grob. Regierung (die sie, wenn ich recht unterrichtet bin, zu der Frage in der Budgetkommission gegeben hat) nicht sehr zu befriedigen im stande ist. Wenn die Grob. Regierung wirklich gesagt hat: sie werde bei der demnächstigen Gehaltsrevision diese Frage auch prüfen, so

Klingt mir das etwas zu allgemein und zu wenig verbindlich. Ich meine, diese Frage ist wie wenige Fragen der Gehaltsregulierung jetzt spruchreif; unsere Aktuare sind nicht, wie das Publikum vielfach meint, Schreiber, sondern Beamte, mittlere Beamte. Ich verweise auf die bekannte Verordnung unseres Ministeriums vom Jahre 1904: sie müssen jetzt mit Erfolg die sechste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realmittelschule absolviert haben, sie haben zwei Fachprüfungen abzulegen — und schon dadurch, durch diese Art der notwendigen Vorbildung sind sie den übrigen, mittleren Beamten gleichzustellen. Es wäre gewiß angezeigt, wenn für die Geschäfte, die lediglich Schreibeigenschaften sind, besondere Kanzlisten angestellt würden, damit die Aktuare und Gerichtsschreiber dann auch wirklich lediglich solche Funktionen auszuführen haben, die ihrer berufsmäßigen Vorbildung und ihrer Fachbildung entsprechen.

Ich halte das Petition der betr. Beamten nach beiden Richtungen für durchaus begründet: sowohl nach der Richtung, daß sie aus der Gehaltsklasse H 9 heraus und nach G 7 versetzt werden wollen, als auch nach der Richtung, daß in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag an Stelle der jetzt vorgesehenen verhältnismäßig wenigen neuen Stellen eine erheblich größere Anzahl neuer Stellen geschaffen werde. Es scheint mir doch ein bedenklischer und unhaltbarer Zustand zu sein, wenn — und das ist ja wohl richtig, es ist wenigstens auch nicht widersprochen — wenn 286 Gerichtsschreiberkandidaten vorhanden sind, von denen nur 196 etatsmäßig angestellt sind. Es ist auch Tatsache — das weiß jeder, der in der Praxis steht, und der sich einigermaßen die Augen für die Beurteilung dieser Dinge offen hält — daß die Leute vielfach erst mit dem vierzigsten Lebensjahre in denjenigen Dienst hineinkommen, auf den sie Anspruch haben; und es ist auch nicht widersprochen, es wird also richtig sein, was in der Eingabe der betr. Beamten an das Großh. Ministerium geltend gemacht worden ist, daß bei den verschiedenen Justizbehörden sich 33 Stellen befinden, die mit Aktuaren besetzt sind, während sie eigentlich nach den Leistungen, um die es sich handelt, mit Gerichtsschreiberbeamten besetzt sein sollten.

Ich möchte dann — da die Großh. Regierung zu meiner großen Freude (so habe ich wenigstens ihre Ausführungen verstanden) die Abschaffung des Arrestes als Disziplinarstrafe in Aussicht gestellt hat — mich darüber nicht weiter verbreiten; ich begrüße diese Maßnahme von ganzem Herzen. Ich möchte dann die Großh. Regierung bitten, ihr Augenmerk auch auf die Frage zu richten, ob bei den Gerichtsschreiberbeamten die Führungslisten noch so beizubehalten sind, wie es früher der Fall war; es wird mir mitgeteilt, daß schon seit dem Jahre 1891 über die etatsmäßigen Finanz-Beamten solche Führungslisten nicht mehr geführt werden, während für unsere Gerichtsschreiberbeamten diese Führungsberichte noch bestehen und verschärft wurden.

Ein alter Wunsch der betr. Beamten, der noch nicht zur Sprache gebracht worden ist, ist der, es möge ihnen ein Titel „Amtsgerichtsschreiber“, verliehen werden. Ich mache gar kein Geht daraus: ich für meine Person halte auf alle Titulationen gar nichts; aber ich bin eben nicht das Publikum, und das Publikum, mit dem diese Leute zu verkehren haben, bewertet eben zu oft den Mann nach dem Titel: ob mit Recht oder mit Unrecht, bleibe dahingestellt; es ist eben einmal eine Tatsache des konkreten Lebens, mit der man rechnen muß, mit der die betr. Beamten jedenfalls rechnen dürfen, und ich weise darauf hin, daß die Beamten der Bahnverwaltung, die unter G 5 rubrizieren, insgesamt den Titel Sekretäre haben, während die Gerichtsschreiberbeamten — die unter G 6 aufgeführt sind — sich dieses Titels nicht erfreuen.

Ich habe dann mit einigen Worten die Bitte der Kanzleidiener der Amtsgerichte und Landgerichte hier zur Sprache zu bringen. Sie wünschen — und wie mir scheint, durchaus mit Recht — daß sie hinsichtlich ihrer Bezüge bei der nächsten Gehaltsrevision den Dienern gleichgestellt werden, die bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungshof und dem Geheimen Kabinett angestellt sind. Die Bezüge sind ja noch jetzt wesentlich verschieden. Es wird sodann, insbesondere auch von den Amtsgerichtsdienern verlangt, daß sie wie die Landgerichtsdienere eine entsprechende Honorierung für das Heizen der Defen, für das Reinigen der Zimmer usw. erhalten.

Eine Angelegenheit der Offenburger Landgerichtsdienere möchte ich nun der Großh. Regierung ganz besonders warm ans Herz legen. Wir haben bei dem Landgerichte zwei Diener. Diese sind aber nicht allein dazu da, die Dienstleistungen für das Landgericht, für die Zivilkammer und Strafkammer usw., zu besorgen, sondern sie funktionieren auch als Diener der Staatsanwaltschaft. Nun ist damit eine Ueberlastung der Leute verbunden, die sich eben kaum, glaube ich, rechtfertigen läßt. Ich bitte nur zu beachten — das weiß ich auch aus meiner Praxis als Rechtsanwalt — daß, wenn Zivilkammer-, Strafkammer- oder Schwurgerichtssitzungen sind, selbstverständlich immer einer der beiden Diener zur freien Verfügung der betreffenden Vorsitzenden im Saale anwesend sein muß; der andere Diener hat dann zu gleicher Zeit den innern und äußern Dienst zu versehen; die Staatsanwaltschaft braucht aber auch einen Diener; sie braucht häufig, sehr häufig sogar einen solchen Diener zur Vorführung von Untersuchungsgefangenen, welche Vorführung insbesondere dann etwas zeitraubend ist, wenn, wie in Offenburg, das Gericht nicht in der unmittelbaren Nähe des Gefängnisses sich befindet; es ließe sich ja überhaupt die Frage erregen, ob man nicht, was die Vorführung von Gefangenen anbelangt, in den meisten Fällen diese als Regel (nicht nur als Ausnahme) durch die Gendarmerie solle besorgen lassen. Der Gendarm braucht das ja nicht immer in Uniform zu tun! Also es kommt vor, daß der Diener an allen Stellen zu gleicher Zeit sein soll — und wenn er nicht an allen Stellen zu gleicher Zeit ist, so bekommt er noch von allen Stellen den entsprechenden Rüssel (Heiterkeit!), obgleich er für die Sache gar nichts kann; man muß nur wissen, daß der Untersuchungsgefangene oft stundenlang beim Herrn Untersuchungsrichter oder beim Staatsanwalt zu verbleiben hat, der Diener unter Umständen warten muß, bis er wieder heraustritt. Ich möchte also die Großh. Regierung dringend ersuchen, ihr Augenmerk darauf zu richten, und neben den Dienern des Landgerichts einen besondern Diener für die Staatsanwaltschaft anzustellen.

Und zum Schluß noch zwei Spezialwünsche für uns in Offenburg. Ich möchte die Großh. Regierung zunächst um Auskunft ersuchen, wie weit eigentlich die Angelegenheit eines Neubaus unseres Landgerichts gebiehet ist. Ueber die Notwendigkeit eines solchen Baues will ich unsoweniger sprechen, als der Herr Respizient Gelegenheit gehabt hat, aus eigener Wahrnehmung diese Notwendigkeit konstatieren zu können, und ich mich darauf berufen darf, daß schon vor geraumer Zeit von dem Tische der Herren Regierungsvertreter erklärt worden ist, der Neubau des Landgerichts Offenburg sei eine dringende Notwendigkeit und werde bereits im nächsten Budget eine entsprechende Einstellung stattfinden. Sie fehlt immer noch. Ebenso dringend ist ein Neubau für unser Amtsgericht bzw. die Verbindung des Amtsgerichts mit dem Landgerichtsgebäude. Ich will nicht viele Worte machen, ich darf auf die einfache Tatsache hinweisen,

daß in unserem Amtsgericht nur ein kleiner Warteraum ist. Wenn Termine sind, wird er angefüllt — er ist gleichzeitig das Zimmer des Dieners — es sind die Parteien darin, und die haben nicht alle Platz. Dann steht das Publikum auf einem dunkeln Gang, und wenn ein Rechtsanwalt mit seinem Klienten Rücksprache nehmen will, muß er ihn auf die Treppe herausbitten, und auch im kalten Winter die Konsultation auf dieser abhalten. Davon, daß man im Warteraum auch nur einen Buchstaben, etwa eine Vollmacht, schreiben kann, ist keine Rede. Das sind unhaltbare Zustände. Ich möchte die Großh. Regierung dringend bitten, diesen unhaltbaren Zuständen so schnell als möglich abzuhelfen, und erbitte zunächst Auskunft darüber, in welcher Weise die Vorarbeiten eines Neubaus für das Landgericht und Amtsgericht bereits gediehen sind.

Abg. Lehmann (Soz.): Als ich mich zu Anfang dieser Woche in die Rednerliste einzeichnen ließ, hatte ich nur die Absicht, einen Fall widerrechtlicher Internierung in einer Irrenanstalt zur Sprache zu bringen. Nachdem aber jetzt der Herr Staatsminister vorgestern die Stellung meiner Partei zu den Gerichten angegriffen hat, sehe ich mich genötigt, zum Schluß auch hierauf zurückzukommen.

Der Fall, den ich andeutete (Internierung einer Frau in einer Privatirrenanstalt) und bei welchem die Justizpflege etwas verlagte, betrifft ein Urteil des Strafenats am Oberlandesgericht. Ich will hier gleich hinzufügen: wenn wir uns eine Kritik an Urteilen erlauben, wollen wir damit keineswegs etwa die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigen. Unsere Rechtspflege steht aber unter der Kontrolle der Öffentlichkeit. Die Richter müssen sich also gefallen lassen, daß sie, wo ihr Urteil mit dem Rechtsempfinden des Volkes in Widerspruch steht, kritisiert werden. Mit der Unabhängigkeit der Richter und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung hat das nicht im geringsten etwas zu tun.

Wir haben vor zwei Jahren hier einen Fall behandelt, wo eine Dame in einer Irrenanstalt über acht Jahre festgehalten und von einer Anstalt zur andern gebracht wurde, den Fall Segemann-Forsier. Ich glaube, wir haben in Baden Ursache, in dieser Richtung alle Rechtsgarantien zu schaffen, daß solches nicht wieder passiert. Und kaum, daß jener Fall im Landtag des eingehenden besprochen wurde, ist ein gleicher kurz nach Schluß des vorigen Landtags bekannt geworden: Eine Frau, die in Begleitung einer Pflegerin von Berlin nach Baden kam, wurde auf Grund einer falschen Diagnose in einer Irrenanstalt interniert. Diese Untersuchung war zweifellos eine sehr flüchtige, wie sich aus dem ausgestellten Zeugnis ergibt, und es wurden, wie das Oberlandesgericht anerkannt hat, ganz wesentliche gesetzliche Bestimmungen verletzt; namentlich wurden nicht einmal die Personalien festgesetzt. Es wurde abgeleugnet, daß Verwandte vorhanden seien, und man umging infolge hiervon die Bestimmung, daß die Dame eigentlich nur auf Antrag ihrer Verwandten in eine Privatirrenanstalt verbracht werden konnte.

Der Justizverwaltung kann ja daraus kein Vorwurf gemacht werden, wenn die Ärzte bei ihrer Diagnose wenig gründlich verfahren, und wenn nachher auch noch gesetzliche Bestimmungen umgangen werden. All das ist im Urteil anerkannt worden. Aber es hieß weiter: irgend welche böse Absicht lag nicht vor, sondern vermutlich nur eine etwas allzu große Gutmütigkeit. Das ist juristisch doch kein Standpunkt, daß man sagt: ein böswilliges Motiv der Ärzte hat nicht vorgelegen; deshalb werden wir eine Anklage gegen die Ärzte wegen Freiheitsberaubung nicht erheben! Die Ärzte haben die ihnen obliegende Amtspflicht nicht in vollem Umfange erfüllt. Wenn jemand das Recht hat, darüber zu entscheiden, ob ein

Anderer in eine Irrenanstalt kommen soll, so enthält dieses Recht ja eine ungeheuer große Verantwortlichkeit. Nun haben wir zwar gegenüber der Freiheitsberaubung Nichtfranker Rechtsgarantien; hier jedoch sehen wir, daß wenn ein Arzt ein Zeugnis ausstellt, der Anstalt dieses Zeugnis vollständig genügt, und der Vorsteher der Irrenanstalt gar nicht die Verpflichtung hat, über das Zustandekommen eines solchen Zeugnisses sich Kopfzerbrechen zu machen; ihm genügt das Vorhandensein des Zeugnisses, damit er rechtlich gedeckt ist. Hier sind zweifellos Verstöße vorgekommen, wenn es sich auch um hochstehende Ärzte gehandelt hat. Wenn das Oberlandesgericht einen schärferen Standpunkt eingenommen hätte, würde das zu größerer Vorsicht beigetragen haben. Wenn jemand arm ist, ist er der Gefahr, als Irre bei normaler Geistesgesundheit eingesperrt zu werden, nicht ausgesetzt. Wer aber, wie jene Dame, im Besitze mehrerer 1000 M. ist, wer eine solche große Reiskasse mit sich führt, für den ist die Gefahr erheblich größer, und ich weiß noch lange nicht, ob die Aufnahme in eine Privatirrenanstalt so außerordentlich schnell erfolgt wäre, wenn die Dame diese gut gefüllte Reiskasse nicht gehabt hätte.

Präsident Dr. Wilkens: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß die von ihm erörterte Angelegenheit Gegenstand einer Petition ist. Die Petitionskommission hat darüber bereits verhandelt, und es wird diese Sache demnächst besonders auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ich möchte den Herrn Redner daher bitten, daß er sich Beschränkung auferlegt und die Angelegenheit jedenfalls nur insoweit erörtert, als das Verhalten der Justiz dabei in Betracht kommt.

Abg. Lehmann (fortfahrend): Ich wollte nur darauf hingewiesen haben, wie diese Dinge sich abgespielt haben, und für unsere Justizverwaltung würde es gut sein, wenn sie strengere Vorschriften erlassen würde, damit nicht falsche Darstellungen kursieren können. Derartige Vorkommnisse müssen in Zukunft verhindert werden.

Ich komme nun zu der allgemeinen Frage der Justizreform. Es sind ja von verschiedenen Herren Rednern verschiedene Vorschläge gemacht worden und man ist ja allgemein der Meinung, daß es auf diese Weise nicht mehr weiter gehen kann; es war auch erfreulich, daß wir von der Regierungsbank gehört haben, daß die frühere Auffassung von der Bestrafung verschiedener Delikte nicht mehr haltbar ist. Der Herr Ministerialdirektor erklärte: Die ungeheuer hohe Strafe wegen Diebstahls, wo die Schädigung des Bestohlenen meist eine geringe ist, steht in gar keinem Verhältnis zu der Bestrafung der Rohheitsdelikte. Ich bin erfreut, daß von der Regierungsbank das einmal ausgesprochen wurde, und über die allgemeine Zustimmung. Denn es ist etwas geradezu ungeheuerliches, daß so etwas in Deutschland so lange Jahre bestehen konnte; und es wurde zu einer Zeit geschaffen, wo der Nationalliberalismus in Deutschland in höchster Blüte stand. Aber das ist das Kennzeichen unjurer, gesamten Strafgesetzgebung, daß sie das Eigentum höher schützt, als die Person. Der Schaden, der jemand zugefügt wird, wenn ihm eine geringe Kleinigkeit entwendet wird, und das Empfinden hierüber ist doch sicher geringer, als wenn jemand eine Mißhandlung erleidet. Der Bestohlene wird durch den Diebstahl zwar in seinem Eigentum geschädigt, aber er wird in seiner Ehre nicht verletzt. Die bürgerliche Massengesellschaft zeigt hier, daß ihr der Schutz des Eigentums am höchsten steht, und von diesem Gesichtspunkt aus sind all diese Urteile zu erklären. Nicht einmal für ganz kleine Diebstähle kennt man die Haftstrafe und nur der Mordraub macht eine Ausnahme. Das sind doch Zustände, die, mag man noch so sehr am Werte des Eigentums und den heutigen Einrichtungen hängen,

unbedingt beseitigt werden müssen. Dieser Klassencharakter der Gesellschaft und infolgedessen der Gesetzgebung wird mehr und mehr anerkannt, und es wird auch in den Kreisen der Beamten eine Milderung des Rechts verlangt. Daher kommt es, daß das Recht mehr oder weniger im Fluß ist, daß man die aller schlimmsten Auswüchse zu beseitigen angefangen hat. Es sind ja eine Anzahl Dinge genannt worden, die auch vom Standpunkt der bürgerlichen Gesellschaft aus beseitigt werden können.

Was insbesondere die Strafe wegen Gotteslästerung betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen, die gegen diesen Paragraphen verstoßen, meistens nicht die Deliktsabsicht gehabt haben, sondern einfach keine Kenntnis gehabt haben, daß solche Dinge bestraft werden. Ich glaube übrigens, daß auch von den Leuten, die auf einem strengkirchlichen Standpunkt stehen, gar kein Grund geltend gemacht werden kann, die Gottheit noch besonders durch einen Paragraphen des Strafgesetzbuches zu schützen. Ich weiß wohl, daß mir entgegengehalten werden wird, daß dieser Paragraph nicht dazu da ist, um den Herrgott zu schützen, daß er sich selber schützen könne, und daß er seine Lästerer selbst strafen könne, wenn es ihm gefalle, sondern daß er aufrecht erhalten bleibe, um diejenigen Personen zu schützen, die Anstoß nehmen an einer unwürdigen Meinerung über die Tätigkeit oder die Fähigkeit eines persönlichen Gottes oder über die Existenz eines solchen. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, dann darf man auch keine Partei angreifen und beschimpfen, weil ja die Anhänger dieser Partei sich nicht minder in ihrem Rechtsgefühl verletzt fühlen könnten.

Die Bestimmung über die Majestätsbeleidigung aufrecht zu erhalten, dazu liegt ein irgendwie nennenswerter Anlaß auch nicht vor. Diejenigen, die die Monarchie bekämpfen, werden sie nach wie vor bekämpfen, und werden auch meistens so geschickt sein, diesen Paragraphen zu umgehen. Wenn der Paragraph in letzter Zeit so häufig Anwendung gefunden hat, so kommt das daher, weil der jetzige Träger der Reichsgewalt sehr scharf in die politischen Kämpfe eingegriffen hat, und daß nun die Angegriffenen, insbesondere die Angegriffenen meiner Partei, die wir als Vaterlandslose hingestellt wurden, sich gewehrt haben.

Wer in den politischen Kampf eingreift, der soll keine Sonderrechte für sich in Anspruch nehmen. Ich meine, der Monarch wäre nicht schutzlos, ebensowenig wie der erste Beste von uns; der Schutz der allgemeinen Gesetzgebung würde nach wie vor bestehen. Dann gebe ich zu bedenken: Solche Majestätsbeleidigungsverfolgungen erfolgen fast ausschließlich auf Grund von Denunziationen, denen meist ein schwerer Vertrauensbruch zugrunde liegt. Die Folge ist die sofortige Offizialklage der Staatsanwaltschaft, weil ja hier ein Antrag nicht vorzuliegen braucht; die Staatsanwaltschaft läßt sich sofort in Bewegung setzen durch einen Denunzianten. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß mancher Staatsanwalt recht ungern eine solche Klage anstrengt. Aber er ist eben durch die Gesetzgebung gezwungen.

Da möchte ich gleich noch einem weiteren Einwand begegnen: Es wird gesagt, der einzige Unterschied zwischen der einfachen Klage wegen Beleidigung und der Majestätsbeleidigungsklage sei der, daß die Offizialklage keines Antrages bedürfe. Es ist aber auch der Wahrheitsbeweis für die Behauptung gegenüber einem Monarchen nicht zulässig. Immer beträgt das Strafminimum drei Monate und nur, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, zwei Monate, eine Bestimmung, die, wenn jetzt die Strafprozessreform durchgeführt wird, unbedingt fallen muß.

Ein paar Worte zu der Frage des homosexuellen Verkehrs, der nach unserem Strafgesetzbuch bestraft wird.

Anderer Länder kennen diese Bestrafung nicht und auch wir kennen sie merkwürdigerweise nur für Männer; es ist der einzige Fall, wo die Frau bei uns ein vorteilhaftes Ausnahmerecht hat. Ich glaube, daß für die Aufrechterhaltung dieser Strafbestimmung nicht der geringste Anlaß vorliegt, daß man sie schon aus dem Grunde fallen muß, weil sie Anlaß zu Erpressungen bietet. Wir haben vor einigen Jahren in Mannheim einen Fall gehabt, daß ein hochangesehener Mann ins Ausland geflüchtet ist, um sich seinen Reingern zu entziehen.

Gestatten Sie mir, daß ich zu der Frage übergehe, die der Herr Staatsminister vorgestern hier angeschnitten hat, nämlich ob wir, meine Partei, die Unabhängigkeit der Richter beachten wollen. Er hat zum Beweise für seine Auffassung, als wollten wir die Unabhängigkeit der Richter antasten, auf einen Artikel des „Volksfreunds“ verwiesen, worin vermerkt war, wie hohe Bestrafungen wegen Vergehens gegen den § 153 R.-Gew.-D. ausgesprochen werden. Im Anschluß hieran wurde in dem Artikel gesagt: „Aha, Herr von Dusch, pfeift so der Wind? dann wird unsere Landtagsfraktion auch, aber aus einem anderen Loch pfeifen.“ Ich habe nun Erkundigungen eingezogen und mit dem Verfasser dieser zwei oder drei Zeilen, die da angehängt waren, persönlich gesprochen. (Ich will bemerken, um keinen Irrtum aufkommen zu lassen, daß der betreffende Herr diesem Hohen Hause nicht angehört.) Er hat natürlich über diese durchaus falsche Auffassung des Herrn Staatsministers gelächelt; er begreife nicht, wie jemand einen solchen Sinn in diese zwei Zeilen hineinlegen könne. Er habe damit sagen wollen, daß die Justizverwaltung wahrscheinlich darauf drückt, daß solche Sachen zur Aburteilung kommen, daß solche Anklagen erhoben werden. Die Staatsanwaltschaft hat ganz zweifellos einen ungeheuren Einfluß auf die Rechtspflege, einen ungeheuren Einfluß auch auf die Urteile. Ich will unseren Richtern ja gewiß nicht zu nahe treten; aber das glaube ich sagen zu können: Wenn die Staatsanwaltschaft wünscht, daß stärkere Bestrafungen erfolgen, dann erfolgen eben die Anklagen stärker. Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind aber keine unabhängigen Beamten, sondern sie sind angewiesen, den Verordnungen des Justizministers Rechnung zu tragen, und wir haben es ja erlebt, daß, wenn einmal eine solche Verfügung von den Justizministerien kam, die Anklagen dann zahlreicher wurden und die Freisprechungen waren dann im Verhältnis auch nicht größer, als sie sonst zu sein pflegen. Selbst auf das Strafmaß hat der Wille des Justizministers zweifellos auch einen Einfluß. Wenn er durch ein Rundschreiben an die Staatsanwaltschaften zu erkennen gibt, daß die und die Delikte bisher immer zu niedrig gestraft wurden — solche Rundschreiben haben wir ja gehabt, wenn auch nicht in Baden, es ist hier nichts davon bekannt geworden — dann erfolgte immer auch eine höhere Bestrafung. (Abg. Obkircher: Großer Irrtum.) Ich will damit sagen, daß die Richter den Justizminister als eine Autorität ansehen, und daß, wenn ihnen von dieser Autorität gesagt wird, eure Urteile waren eigentlich zu mild, sie sich dieser Autorität häufig beugen, daß sie dazu hinneigen, diese Erwägung bei der Fassung des Urteils doch auch zu berücksichtigen. Aber das ist ganz etwas anderes, als was wir hier behaupten sollen, daß nämlich der Richter eo ipso von der Staatsanwaltschaft sich ihr Urteil vorschreiben lassen. Das ist nicht gesagt worden, sollte nicht gesagt werden.

Ein paar Fälle will ich doch für die Wichtigkeit meiner Behauptung anführen. Als das Sozialistengesetz fiel, wurde von der Tribüne des Reichstags herunter erklärt: das gemeine Recht solle schärfer angewandt werden, und es wurde schärfer angewandt. Damals hat bei den kleinsten Vergehens ein Staatsanwalt kaum unter einem Jahre

Gefängnis gegenüber den Sozialdemokraten beantragt. Wir haben ferner Fälle, wo gesagt wurde: Der Angeklagte, sofern er Sozialdemokrat ist, kommt vor diese oder jene Strafkammer, dann wird er mit ziemlicher Sicherheit auch verurteilt werden, wenn es irgend möglich ist.

Der Herr Justizminister hat sich besonders erregt, daß mein Kollege Süßkind gesagt habe, daß in jener Strafkammer in Mannheim die meisten Verurteilungen vorkämen. Ich will das weder bestreiten, noch zugeben. Ich muß gestehen, daß ich darüber keine festen Grundlagen habe und die Sache nicht beurteilen kann. Diese Meinung hat sich aber gebildet, weil nach gemachten Erfahrungen die eine Strafkammer anders urteilt als die andere. Wir haben z. B. in Berlin erlebt, daß die Staatsanwaltschaft den Versuch machte, die angeklagten Redakteure des „Vorwärts“ und andere Sozialdemokraten, die sich politisch vergangen haben, vor eine gewisse Strafkammer zu bringen; bei dieser Strafkammer erfolgte dann auch die Verurteilung zu hohen Strafen. Ich glaube, die Brausewetter-Strafkammer in Berlin ist jedem Sozialdemokraten, aber auch wohl vielen Juristen in unangenehmer Erinnerung. Es hat sich später herausgestellt, daß der Vorsitzende dieser Strafkammer nicht mehr völlig im Besitz seiner Geisteskräfte gewesen ist. Wir greifen doch nicht die Unabhängigkeit der Richter an, wenn wir die Tatsache feststellen, daß dieser oder jener Vorsitzende einer Strafkammer eine Sache anders beurteilt. Wir ziehen den Schluß daraus, daß die Selbständigkeit der jüngeren Richter gegenüber dem Vorsitzenden meistens eine geringe und der Einfluß eines älteren Beamten, eines höher stehenden Beamten auf den jüngeren Richter ein viel größerer ist, als manchmal wünschenswert erscheint.

Ich komme nun zu der Frage der Verurteilung wegen der Vergehen gegen § 153 Reichsgewerbeordnung. Da ist nun geradezu auffällig, wie verschieden die Urteile hier ausfallen. Der Herr Minister hat vorgestern gesagt, das habe mit dem Klassenkampf nichts zu tun, auch nichts mit der sozialdemokratischen Partei, denn wenn ein Klassenkampf darin zum Ausdruck käme, so wäre das nur ein Kampf, den die Arbeiter untereinander führten, d. h. daß die streikenden Arbeiter einen Terrorismus ausübten gegenüber einem an einem Streik nicht beteiligten Arbeiter; und er hat den Fall, der hier vorgetragen wurde, als ganz besonders kennzeichnend für den Terrorismus der Streikenden hingestellt. Die Dinge liegen aber denn doch ein wenig anders. Man wird die Streikenden nicht für die unüberlegte Tat einer Anzahl junger Burschen verantwortlich machen können, von denen nur einer das 20. Lebensjahr überschritten hatte. Aber wir behaupten, daß der Massencharakter, der dieser Anklage mehr oder weniger zugrunde liegt, das Urteil der Richter beeinflusst hat. Daß diese sich dem Klassenkampf nicht entziehen können, dafür glaube ich, einen schlüssigen Beweis bringen zu können: Man nehme die erste beste Zeitung zur Hand, worin ein Gerichtsurteil über ein Morddelikt steht, und man wird finden, daß solche Vergehen, wie jene Burschen sich dem Mann gegenüber haben zu schulden kommen lassen, in sonstigen Fällen erheblich geringer bestraft werden. Wenn die jungen Leute rein aus Uebermut, aus Neigung zu Erzeß den Mann überfallen und ihn noch viel schlimmer, vielleicht mit einem gefährlichen Werkzeug, mißhandelt hätten, so wären sie viel geringer verurteilt worden. Hierin liegt unseres Erachtens der Massencharakter auch unserer Richterschaft, unserer Rechtspflege, und das ist der Punkt, wo wir uns nicht mehr verstehen. Sie begreifen nicht, wieso ein Arbeiter einen andern, der beim Streik weiterarbeitet, mißhandeln kann. Wenn die Richter sich in unsere Lage hineinversetzen würden, in die Lage der streikenden Arbeiter, so würden sie häufig zu einem

andern Urteil kommen: Denn der Streikbrecher ist der moralisch tiefstehende Mensch, den Sie sich nur denken können. Durch die natürliche Aenderung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich bei der Arbeiterklasse eine ganz neue Moral herausgebildet. Wir Arbeiter verlangen die Solidarität aller Arbeiter, die Solidarität für die Arbeiterinteressen, und wer gegen diese solidarischen Interessen verstößt, den lassen wir in unserer Achtung sinken; wir zeigen ihm das, indem wir nicht mit ihm verkehren. Der Streikbrecher, der nicht einmal den Mut gehabt hat, mitzutun, als es galt, das Klasseninteresse zu vertreten, der ist verachtet; da mag ihn die Gesetzgebung noch so schütten und hätscheln, die Arbeiter werden ihm aus dem Wege gehen. Die jungen Leute haben auf den Mann zunächst nur eingeredet und verlangt, daß er das Klasseninteresse wahre und den Streik mitmache. Sie haben auf ihn eingeredet, bis er ausfallend wurde und mit einem Hammer drohte, den er, wie es im Urteil hieß, in der Tasche hatte. Da mag nun jene Leute auch der Zorn gepackt haben; darauf haben sie ihn mißhandelt, aber lediglich als einen Verräter an ihren Interessen. Diese Leute wären gewiß geringer verurteilt worden, wenn sie diese sozialen Motive nicht gehabt hätten. Auch in anderen Kreisen verlangt man Solidarität von den Volksgenossen. Wir haben das Nationalitätsprinzip und eine Partei, die auf diesem Prinzip aufgebaut ist; allerdings kommt bei dem Nationalliberalismus noch der Liberalismus dazu. Auf zwei Grundsätze ist diese Partei aufgebaut — der vorwiegende ist wohl der nationale, denn mit dem Liberalismus ist es bei Ihnen zweiseitig weniger gut bestellt.

Dieser nationale Gedanke verlangt nun auch Solidarität, und zwar Solidarität aller Volksgenossen gegenüber dem Ausland, und wenn jemand den Verräter macht, selbst wenn er es tat, um Frau und Kinder zu ernähren, dann wird man ihn nicht nur in der Achtung sinken lassen, sondern auch sehr streng bestrafen. In derselben Weise verlangen die Arbeiterklassen die Solidarität der Arbeiter. So sind die wirtschaftlichen Kämpfe zu erklären, und Sie dürfen überzeugt sein, daß auch die strengsten Urteile, die da gefällt worden sind gegenüber solchen, die Arbeitswillige belästigt haben, die Arbeiterklasse nicht davon abbringen werden, sich bei Streiks wie bisher zu verhalten. Die Arbeiter sind vielfach gezwungen, in dieser Weise ihre Interessen wahrzunehmen, einzureden auf ihre Arbeitsgenossen, sie zu überzeugen. Das Unternehmertum ist in der Beziehung viel besser daran, es unterliegt allerdings auch dem gleichen Gesetz wie die Arbeiter. Aber die Arbeiter sind auf die Agitation angewiesen, weil ihre Masse so groß ist. Die Unternehmer brauchen nicht einmal an die Öffentlichkeit zu kommen, denn ihre Zahl ist klein. Daher haben sie es auch leichter, sich zusammenzuschließen, und was hier den Arbeitern vielfach verwehrt wird, das machen die Unternehmer ganz von selbst. Sie kennzeichnen die Leute, die sie nicht mehr im Betrieb haben wollen, verhängen somit förmliche Strafen über sie.

Aus meinem früheren Wirkungskreis bin ich gerade mit diesem Kampf sehr vertraut. Bei dem vorletzten großen Bergarbeiterstreik berichtete die Handelskammer Dortmund in ihrem Jahresbericht, als ob sich das von selber verstände, daß 800 Bergleute dauernd von der Arbeit ausgeschlossen waren. Diese Leute sind damals zum Auswandern gezwungen gewesen, weil sie in Deutschland nicht mehr angenommen wurden. Da hat sich kein Staatsanwalt gefunden und gesagt: Das ist Terrorismus. Es ist hingenommen worden als etwas selbstverständliches.

Es ist bekannt, daß die Unternehmer sich verpflichten, im Fall eines Streiks sich solidarisch zu erklären, und sie erzwingen diese Solidarität, allerdings mit anderen Mitteln, als die Arbeiter. Die Arbeiter haben kein

anderes Mittel als das der Ueberredung, die Unternehmer haben ein anderes. Sie lassen sich Sichtwechsel ausstellen und wenn jemand nicht mittut, wird ihm der Wechsel präsentiert, wogegen es keine Einrede mehr gibt, und manchem, der sich hat überreden lassen, einen solchen Wechsel zu unterzeichnen, hat es nachher leid getan. Die kleinen Unternehmer namentlich, deren Interesse viel mehr zusammenhängt mit dem der Arbeiter, sind auch mehr oder weniger abhängig, z. B. beim Einkauf von Rohmaterial, die werden auch wieder seitens der Größeren gedrückt. Da weiß ich nicht, wie man sich so aufregen kann, wenn ein paar junge Leute einen Mann mißhandeln — die Mißhandlung verurteilen wir natürlich auch — wenn man andererseits die Vorgänge erlebt hat bei dem großen Krimmischauer Streik, wo man Versammlungen, die Weihnachtsfeier und sogar die Weihnachtsbescherung, verboten hat. In einem Lande, wo sich der Klassenkampf so zuspitzt, da sollte man sich nicht so ungeheuer aufregen, wenn bei solchen Kämpfen auch einmal eine Mißhandlung mit unterläuft, die wir, ich wiederhole es, um nicht falsch verstanden zu werden, verurteilen, die wir aber von dem ganzen Standpunkt des Klassenkampfes aus begreifen.

Ein Urteil, was vielleicht 2 oder 3 Tage alt ist, möchte ich im Anschluß zum Beweis der Richtigkeit meiner Behauptung anführen. In einer bekannten großen lithographischen Anstalt in Neurruppin, die bekanntlich für ganz Deutschland und darüber hinaus die Silberbogen liefert, stand ein Streik in Aussicht. Der Vorstand des Senefelder Bundes, des Bundes der Lithographen und Steinbrucker, glaubte Grund zu haben zu der Annahme, daß 2 Oberdrucker sich an diesem Streik nicht beteiligen würden. Sie schrieben einen Brief und wiesen auf einen bestimmten Paragraphen des Statuts hin, wo gesagt wird: „Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß, im Falle Sie nicht mitstreifen, der Ausschluß auf Grund des Statuts erfolgen muß.“ Das war ein Verlangen, eine Einwirkung auf die Leute, sich an dem Streik zu beteiligen, die wohl jeder Mann für zulässig halten wird. Diese Leute streikten aber nicht mit, sondern sie zeigten das dem Prinzipal an und dieser der Polizei; es wurde Anklage erhoben gegen die Vorstandsmitglieder. Sie wurden bestraft, zum Teil mit 8 Tagen, zum Teil mit 14 Tagen Gefängnis, weil eine solche Einwirkung unzulässig wäre. Das ist ja ein ganz ungeheuerliches Urteil, namentlich wenn man es in Gegensatz stellt zu der vollständigen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber den Vereinbarungen der Unternehmer, bestimmte Arbeiter von ihrem Betrieb auszuschließen. Wir in Baden sind wahrlich auch nicht gut daran gewesen; mein Parteifreund Süßkind hat Ihnen Dinge aus Mannheim bereits berichtet, wie es bei dem Hafnarbeiterstreik zugegangen ist, wie man die Fremden herangeholt hat; ich glaube sagen zu können, daß hier die badische Justizverwaltung in der Beziehung keine Ausnahme macht von den Justizverwaltungen der übrigen Länder, ja wahrscheinlich auch gar nicht einmal eine machen will. Unsere Justizverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß der Besitz zu schützen ist, und daß in dem Klassenkampf die Gesetze so angewandt werden, wie sie nach ihrer Meinung angewandt werden müssen, und bei dieser Stellungnahme wird natürlich die Arbeiterklasse zu kurz kommen. Der Eifer, Anklage zu erheben, ist bei unseren Staatsanwälten nicht mindergroß bei solchen Anlässen, als in anderen Bundesstaaten, und zum Beweise dafür, daß doch auch hier mit zweierlei Maß gemessen wird, will ich darauf verweisen, daß man bei Duellen bisher von einer Verfolgung nicht viel findet, daß in ganz Deutschland ganze große Kategorien von einflussreichen Leuten und sogar von Staatsbeamten einen Duellzwang anerkennen. Ich weiß nicht, ob, wenn man

die Reihe bei unseren Regierungsvertretern, wie sie da sitzen, herumfragen würde, da alle erklären würden: jawohl, unter allen Umständen würde ich es ablehnen, mich zu duellieren, weil es gegen das Strafgesetz verstößt. Wenn man aber einige Paragraphen des Strafgesetzbuches so außerordentlich milde auffaßt, daß man glaubt, unter Umständen dagegen verstoßen zu dürfen oder von seinem Standpunkt verstoßen zu müssen, dann darf man auch den Arbeitern gar keine besonderen Vorwürfe machen, wenn bei ihnen einmal der Eine oder Andere gegen ein Gesetz verstößt, das ihn bei der Wahrung seiner Interessen außerordentlich einengt. Das sollten wir nie aus dem Auge lassen, daß es sich bei den Streiks nicht um frivole Nachenschaften handelt; derjenige, der das behauptet, kennt unsere heutige wirtschaftliche Situation denn doch nicht. Die Zeiten wilder Streiks sind für Deutschland längst vorüber; unsere deutsche Arbeiterorganisation ist für viele andern Länder musterträchtig geworden, wir haben heute eine außerordentlich starke gewerkschaftliche Bewegung, und nur wenige Berufe stehen noch abseits, fast alle gehören sie unserer Bewegung an. Und dazu haben, das will ich auch hier anerkennen, die Fabrikanten in ihrem Ungeschick mitgewirkt: Dadurch, daß sie die Leute ausperrten, haben sie nicht wenig dazu beigetragen, daß auch jenen Leuten noch die Augen geöffnet wurden. Allerdings gibt es noch Kategorien, die rückständig geblieben sind. Dazu rechne ich zum Teil die Arbeiter in der Textilindustrie, die sich vielfach zur Heimarbeit umgebildet hat, wie wir das jetzt in Berlin beim Heimarbeitertongreß und bei der Heimarbeiterausstellung sehen, wo es erschreckend ist, mit welcher niedrigen Löhnen Frauen und Kinder abgelohnt werden.

Präsident Dr. Wilkens (unterbrechend): Wir kommen jetzt in Erörterungen, die mit dem Justizetat gar keinen Zusammenhang mehr haben (Sehr richtig!). Ich muß bei der vorgerückten Zeit, und mit Rücksicht darauf, daß wir nun schon den vierten Tag über das Justizbudget verhandeln, die Herren Redner und speziell den Herrn Abg. Lehmann bitten, sich auf den Gegenstand der Tagesordnung zu konzentrieren.

Abg. Lehmann (fortfahrend): Ich wollte noch darauf verweisen, daß es eine grundsätzliche Auffassung seitens der Justizverwaltung ist, wenn sie glaubt, die Streiks seien frivol und es müßten deshalb Nichtstreikende ganz besonders beschützt werden; ich habe versucht, nachzuweisen, daß vom Standpunkte des Streikenden aus derjenige, der nicht mitstreift, ein Verräter an der gemeinsamen Sache ist, und ich habe weiter versucht nachzuweisen, daß im allgemeinen die Streiks sehr vorteilhaft für die weitere Entwicklung sind; das wollte ich weiter ausführen an dem Heimarbeitertongreß. Ich verzichte darauf, es wird sich später noch Gelegenheit genug geben. Ich fasse mich also dahin zusammen: daß die Justizverwaltung keine Veranlassung hat, meiner Partei einen Vorwurf zu machen, als hätten wir auf die Richter einwirken wollen, daß sie diese Fälle anders beurteilen. Wir haben lebiglich Kritik geübt und wir werden sie weiter üben.

Dann will ich auch noch mit ein paar Sätzen auf das zurückkommen, was ich schon in einer früheren Rede gesagt habe, daß nämlich der Herr Staatsminister meiner Partei gegenüber, seitdem wir mit einem Duzend Mann hier sind, nervös geworden zu sein scheint (Sehr richtig), denn er hat den Vorwurf erhoben, daß in unseren Versammlungen wohl auch zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden würde. Ich habe damals diesen Vorwurf mit aller Schärfe zurückgewiesen und erwarte immer noch eine Erklärung des Herrn Staatsministers, wieso er dazu kam, eine solche Auffassung von uns zu haben. (Bravo! bei den Sozialdemokraten).

Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch: Der Herr Abg. Lehmann meint, ich sei nervös geworden; er befindet sich im Irrtum. Wenn ich ihm jetzt antworte, so geschieht es in vollster Ruhe und nicht etwa, um ihm auf alle Gebiet zu folgen, die er heute in extenso erörtert hat; denn wir befinden uns nicht beim Etat des Reichsamts des Innern im Reichstag, wir führen keine große sozialpolitische Debatte, sondern wir beschäftigen uns mit der Badischen Justizverwaltung — und damit komme ich alsbald zu dem Punkt, den ich nicht unwidersprochen lassen kann.

Der Herr Abg. Lehmann hat gewissermaßen als eine Krönung des Gebäudes, das der Herr Abg. Süßkind vorgestern hier aufgeführt hat — eines Gebäudes, bestehend aus Angriffen auf die Gerichte — nunmehr den Straffenat des Oberlandesgerichts angegriffen.

Der Herr Abg. Lehmann befindet sich wiederum, wie der Abg. Süßkind, in verschiedenen schweren Irrtümern. Zunächst befindet er sich in dem Irrtum, als ob die Justizverwaltung mit der Aufnahme der erwähnten Dame in eine Irrenanstalt irgend etwas zu tun gehabt habe. Wenn der Herr Abg. Lehmann die Vorschriften wegen der Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalten einer Kritik unterziehen will, so möge er das beim Ministerium des Innern tun; die Justiz war mit der Aufnahme der betr. Dame in die Irrenanstalt in gar keiner Weise befaßt, und konnte auch mit ihr nicht befaßt sein. Die Justizverwaltung, und zwar die Staatsanwaltschaft, ist mit der Sache erst dadurch befaßt worden, daß von der Dame eine Anzeige gegen verschiedene Ärzte und gegen den Leiter einer Privatirrenanstalt wegen Freiheitsberaubung erstattet wurde; ich will auf den Inhalt dieser Anzeige nicht näher eingehen. Ich halte es für nutzlos und unrichtig, derartige Dinge hier ausführlich zu erörtern, da das hohe Haus doch nicht eine Oberinstanz über derartige Fälle bildet, Fälle, die nur der Richter beurteilen kann, wo man den Sachverhalt genau kennen muß und nicht etwa nur ein etwas einseitiges Bild von ihm haben darf, wie man es in dem betr. Fall von irgend einem Abgeordneten zu hören bekommt.

In dem erwähnten Fall ist also eine Anzeige wegen Freiheitsberaubung erstattet worden, diese Anzeige ist von der Staatsanwaltschaft, und ebenso vom Oberstaatsanwalt abgelehnt worden, und dann — und das ist offenbar eine Bestimmung, die der Herr Abg. Lehmann sich auch nicht vergegenwärtigt hat — ist eben die Instanz eingetreten, die nach den Grundsätzen unserer Strafprozeßordnung eintritt: es ist dann beim Oberlandesgericht der Antrag gestellt worden, dieses möge die Erhebung der öffentlichen Klage anordnen. Das ist, wie die Herren, wenigstens die Juristen alle wissen, ein Weg, den unsere Strafprozeßordnung eben gewählt hat, um auszusprechen, daß die Justizverwaltung in letzter Instanz über Erhebung öffentlicher Klagen zu erkennen hat: es hat auch hier ein unabhängiges Gericht zu entscheiden, und zwar das Oberlandesgericht. Und das Oberlandesgericht hat nun entschieden; es hat, wie aus den mir vorliegenden Akten sich ergibt, schon vor nahezu zwei Jahren, nämlich am 31. Mai 1904 entschieden — und jetzt wird hier der Versuch gemacht, wiederum aus diesem Falle gegen die Justizverwaltung und gegen die Gerichte Kapital zu schlagen! Ich glaube die Namen, die unter der Entscheidung des Oberlandesgerichts stehen — an der Spitze steht der oberste Richter des Landes, der Präsident des Gerichtshofes — diese Namen schon sollten dafür bürgen, daß dieser Fall, wie auch alle andern Fälle, die an das Oberlandesgericht gelangen, eine objektive und gerechte Beurteilung

erfahren habe. (Abg. Dr. Binz: Sehr richtig.) Ich will also auf diesen Fall nicht weiter eingehen.

Der Herr Abg. Lehmann hat nur, um dem Herrn Abg. Süßkind gegen meine Erwiderung in Schutz zu nehmen, zu sehr weiten Ausführungen ausgeholt, zu denen ich nur wenige Bemerkungen zu machen habe. Der Herr Abg. Lehmann hat nachträglich dem Volksfreund-Artikel eine Auslegung gegeben, die niemand, der den Artikel unbefangen durchliest, verstehen kann. Von der Staatsanwaltschaft ist nicht die Rede, sondern es wird einfach das Urteil des Gerichtes kritisiert, und daran werden die Bemerkungen geknüpft, die ich vorgelesen habe, und der Vorwurf gegen den Justizminister erhoben, wie er zulassen könne, daß solche Urteile in Baden gesprochen werden! Nun hat der Herr Abg. Lehmann diesmal mit einer sehr wohl begründeten Vorsicht die Sache so zu wenden gesucht — so scheint es ihm vom Verfasser des Artikels gesagt worden zu sein — als stehe hinter den Urteilen der Gerichte doch wieder der Justizminister, indem er die Staatsanwälte anweise, in solchen Fällen wie dem, um den es sich handelt, besonders energisch vorzugehen. Ich kann dem Herrn Abg. Lehmann zu seiner Beruhigung sagen, daß von diesem konkreten Fall das Justizministerium erst Kenntnis bekommen hat durch den „Volksfreund“-Artikel, und daß irgend welcher Erlaß an die Staatsanwaltschaft nicht besteht, der dieselbe anweist, in solchen Dingen, speziell bei Mißhandlung von Streikbrechern, überhaupt bei Delikten, die das sozialpolitische Gebiet berühren, besonders energisch vorzugehen. Aber eines solchen Erlasses bedarf es auch nicht, weil das natürliche Rechtsgefühl jedem Staatsanwalt und jedem Richter sagen wird, daß in Fällen, wie in dem hier erörterten, energisch eingeschritten werden muß. (Abg. Süßkind: Klassenbewußtsein!) Es wird erwidert, ein Streikbrecher sei ein absolut unmoralischer Mensch, der ausgeschlossen sei aus der Gemeinschaft der Genossen, und der eine ausnahmsweise Behandlung verdiene gegenüber anderen Menschen. Ich will über diese Behauptung nicht sprechen, es würde zu sehr weitgehenden Erörterungen führen, wenn wir über das Kapitel des Streiks sprechen wollten. Aber ist denn jeder Streik vorweg berechtigt? (Zuruf: Sehr richtig!) Ist nachgewiesen, daß der Blattenlegerstreik hier berechtigt war? Wir wissen, wie die Streiks in der Regel gemacht werden, daß sie meist nicht von den Arbeitern ausgehen; es kommt ein Telegramm von Berlin (Oh! oh! von den Bänken der Sozialdemokratie), die Zeitung von irgend einem Zentralkomitee: Jetzt wird gestreikt. (Ach! ach! von den Bänken der Sozialdemokratie;) (Abg. Süßkind: Sie kennen die Situation sehr genau!)

Präsident Dr. Wilkens: Ich bitte, die Unterbrechung zu unterlassen.

Staatsminister Frhr. v. Dusch (fortfahrend): Ich will mich auf die Erörterung der Streiks nicht weiter einlassen, muß aber den 42-jährigen Arbeiter in Schutz nehmen, der als schlechter Mensch hingestellt wird, weil er sich dem Streik nicht angeschlossen hat. Geradezu erheiternd aber müssen die Ausführungen wirken, die der Herr Abg. Lehmann angeführt hat, indem er sagte, die fünf unschuldigen Burschen hätten den 42-jährigen Mann nur überreden wollen, als sie den Mann ein bisschen verfolgt haben, nur überreden wollen — diesen Ausdruck hat der Herr Abg. Lehmann wiederholt gebraucht. Eine solche Ueberredung nennt der Jurist eine argumentum ad hominem — eine „Ueberredung“, die darin besteht, daß sie den älteren Mann eine Stunde weit verfolgt und dann mißhandelt haben. Das ist eine Ueberredung, die unter den § 223a des Strafgesetzbuches fällt.

Wir haben im deutschen Reich nur ein Recht, das für alle gilt, auch für die Sozialdemokraten. Auch sie

müssen, wenn sie dieses Recht verlegen, wenn sie zu fünf einen wehrlosen Mann überfallen, das blühen, wie das Gesetz es vorschreibt. Und ich kann nur wiederholen, ich muß die Gerichte in beiden Instanzen dagegen in Schutz nehmen, als ob bei der Beurteilung dieses Falles die politische Stellung der Angeklagten irgendwo eine Rolle gespielt habe.

Ich glaube, dieses Gebiet verlassen und mich insbesondere auch jeder Ausführung enthalten zu können über die Urteile, die der Herr Abg. Lehmann aus anderen Teilen des deutschen Reiches uns heute mitteilt hat, Urteile, die mir vollständig unbekannt sind, die ich nicht nachkontrollieren kann, und die zu kontrollieren ich in gar keiner Weise berufen bin.

Ich muß nur wiederholt den Vorwurf zurückweisen, als ob die badische Staatsanwaltschaft mit ungleichem Maße messe und irgendwie bereit sei, einzelne Fälle besonders energisch zu verfolgen.

Ich will mich auch auf das Gebiet des Duells nicht einlassen, es könnte sich sonst eine Debatte von einigen Tagen anschließen. Ich habe auch keinen Grund, dem Herrn Abg. Lehmann darüber Auskunft zu geben, wie die Herren auf der Regierungsbank sich zu der Frage stellen, ob sie ein Duell annehmen würden. Ich glaube, es ist etwas ganz anderes, ob jemand eine Herausforderung zum Zweikampf annimmt oder ob der erfolgte Zweikampf bestraft wird. Ich muß die Insinuation des Herrn Abg. Lehmann zurückweisen, als ob gegenüber den Zweikämpfen bei uns eine besonders milde Praxis herrsche. Jeder Zweikampf mit tödlichen Waffen, der zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft kommt, wird verfolgt.

Ich will mich endlich auf eine Erörterung darüber nicht einlassen, ob und inwieweit meine Behauptung, die nicht in dieser Debatte, sondern in der Generaldebatte über das Budget gefallen ist, berechtigt war, daß in sozialdemokratischen Versammlungen zu Gewalttätigkeiten aufgereizt werde. Ich empfehle denjenigen Herren, die sich dafür interessieren, für einige Wochen oder Monate die Versammlungsberichte in der „Volksstimme“, im „Volksfreund“ oder im „Vorwärts“ durchzulesen, die Antwort wird dann der Betreffende leicht selber finden. Jeder Leser wird finden, daß zwar nicht direkt zu Revolution und Gewalttätigkeiten aufgereizt wird, aber doch indirekt in einer so geschickten Weise, daß die Arbeiterschaft im großen und ganzen darüber im Klaren ist, daß die Leute, wenn es etwa — vorläufig fürchten sich die Herren noch — einmal dazu kommen sollte, auf die Straße zu gehen, dann auch wirklich auf die Straße gehen würden (Zuruf von den Bänken der Sozialdemokraten: Die Polizei wünscht es!). Mit derartigen Zurufen will ich mich nicht weiter beschäftigen. Diese Redensarten „die Polizei wünscht es“, „die Scharfmacher“ und dgl. sind doch zu abgebraucht, um auf irgend jemand Eindruck zu machen (Abg. Dr. Binz: Sehr richtig!).

Da ich am Worte bin, will ich, um in die Debatte nicht noch einmal eingreifen zu müssen, nochmals die Stellung der Justizverwaltung zu den Polizeistrafsachen darlegen. Ich kann auf die verschiedenen Anfragen erklären, daß überhaupt seitens des Ministeriums an die Staatsanwaltschaft und speziell an die Amtsanwälte, abgesehen von den §§ 57 und 58 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom Jahre 1879, nur zwei Erlasse ergangen sind; der eine vom 25. Oktober 1879 in dem den Amtsanwälten empfohlen worden ist, „in mündlichen Vorträgen und Anträgen bezüglich der Polizeianklagen von der Auffassung der Polizeibehörde namentlich auch bezüglich der Strafart und des Strafmaßes tunlichst nur insoweit abzuweichen, als diese Abweichung durch neue in der mündlichen Verhandlung sich er-

gebende Tatsachen und Beweise bedingt ist“. Sodann ist dieser Erlaß in Erinnerung gebracht worden am 30. Nov. 1901 und es ist insbesondere damals gesagt worden, daß es im Sinne jenes Erlasses von 1879 liege, „daß die Amtsanwälte bei schöffengerichtlicher Freisprechung von Anklagen wegen polizeilicher Uebertretungen es unterlassen sollen, sofort in der Sitzung und überhaupt ohne vorheriges Benehmen mit dem Bezirksamt auf die Einlegung der Berufung zu verzichten oder ohne ein solches Benehmen eine eingelegte Berufung zurückzuziehen“. Das ist das einzige, was außer den §§ 37 und 38 der Dienstvorschriften bezüglich des Verhaltens der Staatsanwaltschaft gegenüber Polizeistrafen verfügt worden ist.

Ich will das Gebiet nicht ausführlich behandeln, sondern nur auf einen allgemeinen Gesichtspunkt hinweisen: Es liegt in der Natur der Sache, daß die Amtsanwälte nach ihrer Stellung im wesentlichen die Gesichtspunkte der Bezirksamter zu vertreten haben, wenn sie nicht Anlaß finden, eine Strafverfügung für unbegründet zu halten. Die Begründung für diese Stellungnahme der Staatsanwaltschaft liegt darin, daß in Polizeistrafsachen nach unserer Gesetzgebung, nach der tatsächlichen Stellung der Behörden die Bezirksamter bis zu einem gewissen Grade „Domini litis“ sind. Im großen und ganzen stellt ja unser Polizeistrafverfahren im wesentlichen nur eine andere Art des Verwaltungszwanges dar; in sehr vielen, ja sogar in den meisten Fällen handelt es sich um ortspolizeiliche oder bezirkspolizeiliche Vorschriften, bei denen die Verwaltungsbehörde die Vertreterin der betreffenden staatlichen Interessen darstellt. Dem entspricht, daß die Amtsanwälte nicht ihrerseits einfach a limine den Gesichtspunkt abweisen können, von dem die Bezirkspolizeibehörde ausgeht, sondern es liegt eben in ihrer Aufgabe, soweit es möglich ist, im Einklang mit den Polizeibehörden die staatlichen Interessen zu wahren. Damit ist in gar keiner Weise eine Unterordnung der Staatsanwaltschaft unter die Bezirksamter geschaffen. Man könnte daran denken, daß die Bezirksamter wie es vor 1879 der Fall war, selbst die Vertretung in Polizeistrafsachen übernehmen, wie es auf anderen Gebieten, z. B. bei der Forstpolizei usw. noch der Fall ist. Allein ich halte die gegenwärtige Organisation für die zweckmäßigere, und ich kann nur sagen, daß irgendwelche greifbare Mißstände nach Kenntnis des Ministeriums und der Justizverwaltung nicht entstanden sind. Unbestreitbar kommen vor allem in großen Städten vielfach recht unbedeutende Dinge in das Polizeistrafverfahren, und da können bei der großen Masse von Fällen, um die es sich handelt, ab und zu auch Fälle vor das Gericht kommen, die sich nach der Verhandlung als unbegründet erweisen. Allein das ist eine Erscheinung, die mit in den Kauf genommen werden muß, und aus der sich in gar keiner Weise ergibt, daß die Amtsanwälte und die Staatsanwälte etwa vor Gericht verfehlte Standpunkte vertreten.

Ich glaube damit diese Sache genügend geklärt zu haben, und ich hoffe, daß über diesen Punkt die Erörterung abgeschlossen sein wird. Es wäre Gelegenheit, noch über andere Punkte zu reden, ich will das aber den anderen Herren vom Regierungstisch überlassen und damit für heute meine Ausführungen schließen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Treffer: Die Frage des Notariats- u. Grundbuchwesens ist im Laufe der Debatte von so vielen Seiten berührt worden, daß ich trotz des Bestrebens der Regierung, die Verhandlung nicht ohne Not zu verlängern, nicht umhin kann, auf diesen Gegenstand etwas näher einzugehen.

Erfreulich ist die Anerkennung, die von mehreren Rednern über die Wichtigkeit des Notariats und über die Tätigkeit der Notare ausgesprochen worden ist. Wie sich hier bei die Regierung in Uebereinstimmung mit den Herren Abgeordneten befindet, so verkennt auch die Regierung nicht, daß eine allseitige Befriedigung über die Organisation unseres Notariats- und Grundbuchwesens im Lande nicht besteht. Das ist aber, wie bereits seitens eines der Herren Abgeordneten hervorgehoben, auch gar kein Wunder. Bei einer Organisation, die so viele widerstreitende Interessen zu vereinbaren sucht, bei einem Kompromiß, wie der Herr Abg. Obkircher gesagt hat, wird es immer der Fall sein, daß kein Teil ganz befriedigt ist. Eine allgemeine Befriedigung wird aus eben diesen Gründen vielleicht überhaupt nicht eintreten, oder doch erst in einer Reihe von Jahren, wenn sich diese Dinge noch mehr, als es bis jetzt geschehen ist, eingelebt haben.

Eine Hoffnung in dieser Richtung darf man wohl hegen, wenn man die Entwicklung betrachtet, die dieser Gegenstand in den letzten fünf Jahren genommen hat. Wie groß waren die Schwierigkeiten vor fünf Jahren, und wie viel kleiner sind sie jetzt geworden! Und wie unheilvoll waren die Prophezeiungen, die vor fünf Jahren von Seiten der Gegner unserer heutigen Organisation ausgesprochen worden sind, und wie wenig ist von diesen Prophezeiungen bis jetzt in Erfüllung gegangen! Wenn, wie ich gern einräumen will, niemals eine vollständige Zufriedenheit auf diesem Gebiete eintreten wird, so darf man dabei denn doch nicht vergessen, daß es sich eben um eine menschliche Einrichtung handelt, und daß, was auch im hohen Maße ausgesprochen worden ist, eben alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen sind. In Ländern mit einer anderen Organisation besteht eine ganz ungeteilte Zufriedenheit mit der dort bestehenden Organisation auch nicht. Auch dort sind Klagen, aber sie werden weniger laut, weil man sich eben an den Unzutraglichkeit, die mit jener Organisation verbunden sind, seit längerer Zeit gewöhnt hat.

Ueber die Stellung der Regierung zu der Frage unserer Organisation kann ich etwas Neues nicht vortragen. Es ist ja allgemein bekannt, daß die Regierung unsere jetzige Organisation auf diesem Gebiete als eine unabänderlich festgelegte nicht betrachtet. Die Regierung denkt aber mindestens zurzeit nicht daran, einer Aenderung unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete näher zu treten. Dafür ist in allererster Linie wie von vornherein so auch jetzt noch maßgebend die Haltung der Volksvertretung. Werden den Ausführungen der Herren Redner aus dem hohen Hause gelauscht hat, kann keinen Zweifel darüber haben, daß die ganze Zweite Kammer auch heute noch auf dem Boden steht, daß unsere Organisation im wesentlichen bleiben soll, wie sie ist. Wenn dem die Regierung Rechnung trägt, so kann sie das umso mehr, als wir mit dieser Organisation nichts wesentliches Neues geschaffen, vielmehr an die von altersher bestandenen Einrichtungen angeknüpft haben. Der historischen Entwicklung kommt aber auch hier starkes Gewicht zu.

Das war in den anderen Staaten wohl auch nicht anders. Wenn in anderen deutschen Bundesstaaten die Gemeinden von jeher oder doch während der letzten hundert Jahre das Grundbuch in der Gemeinde gehabt hätten, wenn auch in anderen Staaten die Notare die Funktionen des Nachlassgerichtes und der Erbschaftssteuerämter ausgeübt hätten, und wenn sich während mehr als hundert Jahren diese Organisation eingelebt und im wesentlichen bewährt hätte, so habe ich keinen Zweifel, daß man auch in den anderen Ländern sich sehr überlegt hätte, bevor man zu einer davon durchaus verschiedenen Organisation übergegangen wäre. Die Re-

gierung kann ferner ihre zuwartende Haltung auf diesem Gebiete umso mehr einnehmen, als doch auch sie nicht verkennen kann, daß unserer jetzigen Organisation doch auch wesentliche Vorzüge innewohnen.

Diese Vorzüge äußern sich meines Erachtens namentlich zugunsten unserer Bevölkerung. Ich schätze diese Vorzüge, ohne die Schattenseiten unserer Organisation zu verkennen, so hoch, daß ich glaube, die Bevölkerung in anderen Bundesstaaten wäre recht froh, wenn ihre Angelegenheiten, die hier in Betracht kommen, in dieser Weise, wie es bei uns geschieht, durch die Notare erledigt würden.

Die Unzutraglichkeiten, welche unsere Organisation im Gefolge hat, bestehen in erster Linie in den Schwierigkeiten, die dabei unsere Notare zu bewältigen haben. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht zu vermeiden, und die Notare können auf der anderen Seite stolz darauf sein, daß sie trotz dieser Schwierigkeiten ihre Aufgabe in der befriedigenden Weise, wie sie jetzt es tun, erfüllen, und stolz darauf, daß sie dabei Lasten und Beschwerden tragen, die in anderen Ländern von der Bevölkerung getragen werden müssen. Das muß einen moralischen Ausgleich geben gegenüber der oder jener Unzutraglichkeit, die der einzelne Beamte in Vollzug seiner Tätigkeit empfinden wird.

Es kommt aber noch etwas ganz anderes dazu, was die zuwartende Haltung der Regierung zu rechtfertigen geeignet ist, wenn es dessen nach dem vorher Gesagten überhaupt noch bedürfte. Allen denen gegenüber, die stürmisch eine Aenderung der Organisation etwa verlangen möchten, erhebt sich die Frage: Ja, was soll denn an die Stelle unserer jetzigen Organisation treten? Die Frage wird recht schwer zu beantworten sein.

Was zunächst das Notariat für sich und abgesehen von dem Grundbuchwesen anlangt, so erstrebt eine Anzahl von Notaren, wie der Regierung ja nicht unbekannt ist, das „reine“ Notariat in dem Sinne des preussischen Rechts, also ein Notariat, bei dem der Notar beschränkt wäre auf das, was jetzt dem kleinsten Teil der Tätigkeit der badischen Notare bildet, nämlich auf die bloße Beurkundungstätigkeit. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein solches Notariat als ein eigener Stand sich nur in einer kleinen Anzahl von Stellen in den großen Städten halten könnte. Für das Land im übrigen, für mehr als zwei Drittel unseres Landes wäre der Uebergang zu diesem Beurkundungsnotariat gleichbedeutend mit der Abschaffung der selbständigen Notariate. Es müßte eben dann, worüber kaum ein Zweifel bestehen kann, diese Beurkundungstätigkeit des Notars mit der Rechtsanwaltschaft verbunden werden. Ob das ein ganz einwandfreier Fortschritt wäre, mag dahingestellt bleiben.

Was die Grundbuchführung anbelangt, die jetzt den Notaren obliegt, so hat man ja aus den verschiedenen Aeußerungen, die hier im Hause gefallen sind, deutlich entnehmen können, wie zwei Richtungen auf eine Aenderung hinstreben. Die eine Richtung, die eigentlich juristische Richtung, möchte auch bei uns das in dem größten Teil des Reichs geltende System einführen, nämlich das Grundbuchwesen, das nach der Meinung dieser Seite im wesentlichen in den Händen juristischer Beamten bleiben muß, in der Amtsstadt zentralisieren und es dort, was ja dann am nächsten liegt, dem Amtsgericht übertragen. Die entgegengesetzte Strömung möchte das Notariat noch mehr mit der Gemeinde verbinden, nicht nur örtlich, wie es jetzt verbunden ist, sondern auch behördlich, und will die Funktionen des Grundbuchbeamten in die Hände entsprechend auszubildender Laien gelegt wissen. Ich befürchte, daß bei jeder Aenderung in dieser Organisation, die wir vornehmen werden, mindestens in der ersten Zeit und viel-

leicht auf die Dauer wiederum Klagen ertönen werden, ja vielleicht noch lauter als jetzt. Aber man muß meiner Meinung nach schon deshalb davon absehen, jetzt der Frage einer Aenderung der Organisation näher zu treten, weil eine Einigung der maßgebenden Faktoren darüber, was an die Stelle der jetzt geschaffenen Organisation des Notariats- und Grundbuchwesens treten soll, nicht zu erreichen ist. Keinesfalls würde eine allseitige Uebereinstimmung dabei erzielt werden; das würde nicht einmal gelingen hinsichtlich des Notariats. Abgesehen von einigen wenigen Stadtnotaren, wäre, glaube ich, kein einziger Notar im Lande bereit, seine jetzige Stellung als festbesoldeter Staatsbeamter zu vertauschen mit der eines Rechtsanwalts auf einem kleinen Orte, dem das Notariat, wie das in Preußen geschieht, verliehen würde.

Zu einer Aenderung ihrer dem Hohen Hause bekannten zuwartenden Haltung kann die Regierung auch keinen Anlaß entnehmen aus dem, was der Herr Berichterstatter anschließend an einen in der „Rechtspraxis“ erschienenen Artikel ausgeführt hat. Jener Artikel knüpft daran an, daß bei uns — auch hier anschließend an den früheren Zustand — dem Notariat nicht nur die Grundbuchführung, also eine andere Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern auch eine Angelegenheit der streitigen Gerichtsbarkeit, nämlich die Zwangsvollstreckung in Grundstücke übertragen ist. Es ist nun zuzugeben, daß ein Teil der Schwierigkeiten, die nach dem Artikel der „Rechtspraxis“ in dem dort erörterten Falle zutage getreten sind, auf den Umstand zurückzuführen ist, daß der Dienst des Vollstreckungsrichters bei uns verteilt ist auf den Amtsrichter, der die Vollstreckung anordnet, und den Notar, der alles Uebrige zu besorgen hat. Aber man darf das nicht generalisieren. Gerade in dieser Hinsicht sind allgemein Schwierigkeiten im Lande bis jetzt nicht aufgetreten, jedenfalls der Regierung nicht bekannt geworden. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß gerade diese Seite unserer Organisation mit besonderer Fähigkeit festgehalten werden müßte. Im Gegenteil, wenn man bei unserer Organisation zu ändern anfangen wollte, wäre es noch am leichtesten durchführbar, die Tätigkeit der Vollstreckungsgerichte bei den Amtsgerichten zu vereinigen. Das böte den Vorteil, daß dann das Ganze in einer Hand wäre. Solche Vereinigung ließe sich nur beim Amtsgericht bewerkstelligen, da nach reichsrechtlicher Vorschrift es nicht zulässig ist, das ganze Vollstreckungswesen, insbesondere also die Anordnung der Vollstreckung, Aufhebung der Vollstreckung und Ähnliches, in die Hände des Notars zu legen. Aber wie gesagt, gerade in dieser Hinsicht haben sich Schwierigkeiten größerer Art bis jetzt nicht ergeben, und es kommt noch dazu, daß die Mehrzahl der Schwierigkeiten, die in dem von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Falle entstanden sind, ganz gut auch bei einer Organisation im preussischen Sinne, wo Grundbuchamt und Vollstreckungsnotariat beim Amtsgericht mit dem sonstigen Dienst des Amtsgerichts vereinigt sind, hätten eintreten können.

Ich sprach vorhin von Anzuträglichkeiten, die mit unserer Organisation verbunden sind. Ich habe dabei namentlich die Reisen der Notare im Auge. Es ist gar kein Zweifel, daß dieser Reisedienst eine ganz besondere Anstrengung für die Notare bedeutet, die jetzt vielleicht noch weniger fühlbar ist, wo wir eine so große Anzahl junger Beamten haben, die aber später vielleicht fühlbarer wird, wenn die Herren in ein reiferes Alter eintreten. Allein einerseits darf man berücksichtigen, daß die Zahl der Reisen denn doch sich jetzt bereits vermindert hat und im Lauf der nächsten Jahre sich noch mehr vermindern wird, weil eben die recht mühsamen Umschreibungsarbeiten ihrem Ende entgegengehen, und andererseits ist eben das

untrennbar mit unserer Organisation verbunden. Die Notare müssen Trost darin finden, daß sie hier ein Opfer bringen zugunsten der Bevölkerung.

Anderes liegt es aber nach der Auffassung der Regierung mit dem, was gewöhnlich im gleichen Atemzug mit dem Reisen erwähnt wird, mit den Reisekosten. Die Regelung der Reisekosten, welche die Regierung hat eintreten lassen, kann als eine ungerechte oder unbillige nicht bezeichnet werden. Zurückzuweisen ist zunächst die immer wiederkehrende Meinung, es sei hier zum Nachteil der Notare eine ganz ausnahmsweise, oder sogar wie man sich erkühnt hat zu behaupten, rechtswidrige Regelung erfolgt. Das ist ein großer Irrtum. Es sind bei einer Mehrzahl anderer Beamtenklassen ähnliche Anordnungen getroffen worden. Diese Anordnungen beruhen auf der Erwägung, daß bei seltenen Reisen von Beamten die Aufwandsentschädigung immer etwas höher bemessen werden muß, als bei einem Beamten, der viel reist. Bei einem Beamten, der nur selten reist, muß die Reisekostenentschädigung so bemessen werden, daß daraus bei jeder einzelnen Reise der dadurch notwendig entstehende Aufwand bestritten werden kann. Bei dem sehr häufig reisenden Beamten aber kann eine Ermäßigung eintreten, weil er in dem einen Fall mehr, in dem anderen weniger, als seine Vergütung beträgt, ausgeben wird, und diese Fälle sich ausgleichen. Aus dieser Erwägung heraus sind für die Reisen auch anderer Beamten, z. B. von Forstbeamten, Steuerkommissären u. a., ähnliche Regelungen getroffen worden und man hat nie gehört, daß diese Regelung grundsätzlich von den betroffenen Beamten angefochten worden wäre. Damit will aber durchaus nicht gesagt werden, daß es der Regierung besonderes Vergnügen bereitet, die Reiseentschädigungen der Beamten zu beschneiden. Wir sind weit davon entfernt; wir würden ihnen viel mehr gönnen — wenn wir überflüssig Geld hätten. Daß das nicht der Fall ist, das mußte nur schon zu oft betont werden. Sicher ist, daß die Regelung so wie sie besteht, rechtlich unanfechtbar ist. Die ganze Regelung der Reisekostenvergütung beruht auf landesherrlicher Verordnung; schon darin ist Aversierung der viel reisenden Beamten vorgeesehen und wir haben überdies noch eine landesherrliche Entschließung erwirkt, die zu der getroffenen Regelung die ausdrückliche Ermächtigung gibt. Auch war von nicht geringem Gewicht für die Regierung, daß zu dieser Regelung die Hohe Zweite Kammer in der verfloffenen Tagung ihre Zustimmung gegeben hat. Es wird nun freilich behauptet, daß die getroffene Regelung billigen Anforderungen widerspreche; aber mit Unrecht. Die Vergütungen, die die meisten Notare für auswärtige Fehrunge, für Fahrten und dergleichen erhalten, sind vielmehr durchweg bemessen aus dem Grundsatz heraus, daß der Notar daraus alle verständigen Bedürfnisse solle befriedigen können, daß immer noch etwas übrig bleiben solle. Sie sind in diesem Sinne reichlich bemessen, und daß dies Ziel im allgemeinen erreicht ist, haben nicht nur eine Reihe Mitteilungen, die aus Notarskreisen uns zugegangen sind, ausdrücklich bestätigt, sondern es hat ja auch der Herr Abg. Meyer-Lahr, der diesen Gegenstand berührte, erklärt, daß er persönlich keinen Grund zur Klage habe. Es wird zutreffen, daß in einzelnen Fällen die Regelung nicht ganz im Einklang steht mit den Verhältnissen des Bezirks oder dem persönlichen, vielleicht durch leidende Gesundheit beeinflussten Zustand und anderen Verhältnissen des einzelnen Notars. In allen diesen Fällen hat das Ministerium stets auf Vorstellungen des Notars ohne Voreingenommenheit geprüft, ob nicht die Vergütung höher bemessen werden könne, und wir sind dann überall zu einer Aufbesserung geschritten, wo sich das irgendwie rechtfertigen ließ. Das wird auch künftig geschehen.

Daß die Regierung bestrebt ist, soweit es in ihren Kräften steht, zur Hebung des Notarstandes das ihre beizutragen, ist selbstverständlich; auch haben das, worüber ich mich freue, der Herr Abg. Meyr und der Herr Abg. Pfefferle ausdrücklich anerkannt. Der Herr Abg. Pfefferle hat daran die Mahnung angeknüpft, daß wir in unseren Bestrebungen, angemessene Diensträume und Dienstwohnungen, besonders für unsere Notare auf dem Lande, zu schaffen, nicht erlahmen möchten. Ich kann ohne weiteres die Zusicherung geben, daß die Regierung auch weiterhin, gerade für die Landnotare, sich bemühen wird, in dieser Richtung noch weitere Verbesserungen herbeizuführen, und freue mich recht sehr, wenn dieses Bestreben, demgegenüber sich ja natürlich auch wieder Hindernisse auf finanziellem Gebiet aufstürmen, in diesem Hause Unterstützung findet.

Zu den Beschwerden, die mit unserer jetzigen Organisation verbunden sind, gehört auch die Höhe der Grundbuchkosten, d. h. der Kosten, die für die Tätigkeit der Grundbuchbehörden von den Beteiligten zu entrichten sind. Soviel steht nun jedenfalls fest, daß von einer Organisationsänderung keinerlei Erleichterung der Bevölkerung in dieser Richtung zu erwarten ist. Die Frage der Organisationsänderung scheidet also hier wohl völlig aus. Im übrigen möchte ich auf diesen nicht so einfachen Gegenstand nicht näher eingehen, denn ich würde fürchten, mich dann in eine zu große Menge von Einzelheiten verlieren zu müssen. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie heute der Herr Abg. Obkircher betont hat, daß hier eine Reihe von offenbar sich widersprechenden Wünschen vorliegen: Der Staat muß das größte Gewicht darauf legen, daß seine Einnahmen aus diesem Gebiet der staatlichen Tätigkeit sich nicht verringern. Die Gemeinden ihrerseits wollen nicht noch mehr leisten, als man ihnen jetzt — übrigens nicht mit Unrecht — angefohlen hat und auch künftig anfinnen muß; sie möchten eher etwas erleichtert werden, was natürlich nur auf Kosten des Staates geschehen könnte. Die Ratsschreiber möchten, was ihnen nicht zu verdenken ist, aber seine Grenze in dem Erreichbaren finden muß, ihre Bezüge erhöht haben, und zuletzt möchte natürlich das Publikum erheblich weniger bezahlen, als es bisher bezahlt hat. Jeder dieser Wünsche für sich läßt sich vertreten; aber so lange der Finanzkünstler nicht gefunden ist, der alle diese einander widersprechenden Wünsche zu vereinigen weiß, wird es sehr schwer sein, eine wesentliche Änderung der bestehenden Ordnung der Dinge in dieser Richtung eintreten zu lassen. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß ja bis zum Jahre 1910 dieser Gegenstand gesetzlich geregelt werden soll, und daß bis dahin eine noch größere Menge von Erfahrungen vorliegen werde, so daß man dann alle diese Dinge noch näher prüfen können; und wenn auch im wesentlichen eine Verminderung der Kosten nicht in Aussicht steht, so wird doch in Einzelheiten da und dort eine bessernde Hand angelegt werden können.

Der Herr Abg. Obkircher hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in unserer Organisation manches verbessert werden könnte dadurch, daß gar zu kleine Grundbuchämter miteinander vereinigt werden. Es ist das ein Gedanke, dem die Regierung nur lebhaft beipflichtet, der aber leider in der Wirklichkeit nur sehr schwer durchzuführen ist. Für den Fernstehenden mag da und dort gar kein Zweifel sein, daß für Staat, Beamte, Ratsschreiber und Gemeinden es zweifellos besser wäre, wenn statt eines kleinen Grundbuchamtes, eines Zwerggrundbuchamtes in jeder einzelnen Gemeinde, ein größeres, leistungsfähigeres Grundbuchamt in einer der mehreren Gemeinden errichtet würde. Jedoch verschließen sich regelmäßig die nächstbeteiligten dieser Erkenntnis aus einer Art von Eifersucht

und möchten eben unbedingt das Grundbuchamt in der eigenen Gemeinde behalten. Ich glaube, die Freunde unserer Organisation würden sich recht verdient machen, wenn sie in solchen Fällen durch Belehrung der in Frage stehenden Gemeinden und ihrer Behörden darauf hinwirkten, daß sie sich freundlicher einer solchen Zusammenlegung innerhalb eines kleineren Gebietes gegenüberstellen. Es würde das eine wesentliche Verbesserung sein.

Und noch zu einer anderen Unterstützung der Regierung möchte ich die Freunde unserer Organisation aufrufen, nämlich, sich in ihren Kreisen dafür zu bemühen, daß da, wo — es sind nicht ganz wenige Gemeinden — der Ratsschreiber der jetzigen Organisation noch nicht gewachsen ist, und namentlich da, wo von dem Mann nicht zu erwarten ist, daß er je seiner Aufgabe gewachsen sein werde, ein besserer Ersatzmann berufen werde. Wir haben mehrere solche Fälle gerade gegenwärtig in Behandlung, in denen der Ratsschreiber für das Amt durchaus nicht befähigt ist, aber nicht freiwillig geht, und auch von der Gemeinde nicht entlassen wird. Derartiges sollte unter allen Umständen abgeholfen werden. Das würde zugleich wesentlich dazu beitragen, unsere Organisation haltbarer zu machen.

Ich möchte mich, diesen Gegenstand verlassend, zu zwei Punkten aus dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte wenden, die der Herr Abg. Pfefferle berührt hat. Er hat angeknüpft an einen in der „Rechtspraxis“ durch einen Amtsrichter veröffentlichten Artikel, der sich mit der Pflegerbestellung beschäftigt, und zwar mit der Bestellung von Pflegern für einzelne Angelegenheiten, die bei dem Notar anhängig sind. Solche Pfleger hat auch früher bei uns das Gericht ernannt. Nun aber ist die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Pfleger vom Amtsrichter verpflichtet werden müsse, eine Vorschrift von zweifelhaftem Wert, mit der wir aber rechnen müssen, und deren Vollzug eine als Beschwerde empfundene Reise zum Amtsgerichtsstitze nötig macht. Daran anknüpfend schlägt nun der Verfasser des Artikels und mit ihm der Herr Abg. Pfefferle vor, diese Pflegerbestellung dem Notariat zu überweisen. Dieser Gedanke ist durchaus nicht von der Hand zu weisen, eine solche Regelung wäre in der Tat nicht unzuweckmäßig. Jedoch ist der Gegenstand nicht so dringend, als daß er rechtfertige, deswegen eine besondere Gesetzesvorlage einzubringen. Ich will noch bemerken, daß die Regelung in der eben ange-deuteten Art gedeckt wäre durch einen Vorbehalt in den in Betracht kommenden Reichsgesetzen. Die Frage ist auch schon früher an die Regierung herangetreten: wir haben erwogen, was innerhalb des Rahmens der bestehenden Ordnung zur Abhilfe geschehen könnte und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Weg, der wohl der nächstliegende gewesen wäre, nicht zweifelsfrei ist und deshalb nicht wird beschritten werden können, nämlich der Weg, daß das Amtsgericht den Notar ersucht, er möge gelegentlich des von ihm unter Mitwirkung des Pflegers vorzunehmenden Geschäftes den Pfleger verpflichten. Das wird nicht wohl gehen wegen des Wortlautes der einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen. Man kann aber immerhin in anderer Weise Vorkehrung treffen, daß die Unzulänglichkeit auf das kleinste Maß beschränkt wird. Wir haben deshalb angeordnet, daß in dem Ermittlungsprotokoll, welches die Ortsgerichte nach einem Todesfall aufnehmen, jeweils schon die Frage erörtert werden soll, ob im Laufe der Nachlassverhandlung sich ein Anlaß ergeben wird, einen Pfleger beizuziehen. Das geschieht nunmehr auch schon seit einigen Monaten, und infolgedessen wird es nicht mehr so leicht vorkommen, daß der Notar, ohne vorher von einer solchen Absicht der Beteiligten Kenntnis zu haben, draußen, während er die Nachlassver-

handlung erledigen will, den Leuten erklären muß: Ja, wenn Ihr das und das beabsichtigt, dann muß zur Vertretung der Minderjährigen erst ein Pfleger ernannt werden, und wir müssen heute abrechnen. Also dem ist, soweit es möglich ist, dadurch vorgebeugt.

Gegebenenfalls könnte man auch noch an einen anderen Weg der Abhilfe denken, den wir bisher den Behörden noch nicht empfohlen haben, der aber, unseres Erachtens, recht wohl versucht werden könnte: Es wird in einem solchen Falle mit der bestehenden Rechtslage vereinbar sein, daß der Notar kurzerhand den Waisenrat kommen und sich von diesem einen zum Pfleger geeigneten Mann vorschlagen und diesen Pfleger mitwirken läßt als Vertreter des Minderjährigen, und daß er dann, unter Darlegung dieses Sachverhaltes, die Akten mit dem Erjuden an das Amtsgericht schickt: es möge, wenn es keine Bedenken habe, nachträglich den einstweilen Beigezogenen zum Pfleger ernennen und zu gleicher Zeit die weitere Entscheidung treffen, zu der für das Vormundschaftsgericht außerdem noch Anlaß sein wird. Ich halte es für wahrscheinlich, daß ein solches Verfahren von den Gerichten nicht wird mißbilligt werden, und des Versuches wäre es ja immerhin wert. Ich will jedoch nicht verkennen, daß die Sache zweifelhaft ist, und daß man natürlich in dem Augenblicke davon absehen müßte, wo etwa die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte, des Landgerichts oder Oberlandesgerichts, sich dagegen wenden würde.

Der Herr Abg. Pfefferle hat weiter einen Fall berührt, in dem sich bei der Führung des Vereinsregisters Schwierigkeiten ergeben haben. Ich glaube, daß dieser Fall Anlaß zu Weiterem nicht bietet. Er ist ja auch dem Herrn Abg. Pfefferle nur als ein einzelner bekannt geworden und der Regierung ist keine Mitteilung darüber zugegangen, daß bei der Führung des Vereinsregisters auch sonst sich irgend welche Schwierigkeiten ergeben hätten. Man wird also hier zu einer allgemeinen Verfügung der Ministeriums kaum einen Anlaß finden.

Ein dritter Gegenstand, auf den ich noch eingehen muß, das ist die Gerichtsschreiberei. Es ist von einer ganzen Reihe von Herren auf die Petition der Gerichtsschreibereibeamten eingegangen worden, die dem Hohen Hause zugegangen ist, und es sind durchweg die darin niedergelegten Wünsche, wie andere Wünsche, welche von den Gerichtsschreibereibeamten sonst gehegt werden, befürwortet worden. Die Stellung der Regierung hat bereits Ausdruck gefunden in der Ihrer Budgetkommission überfendeten, im Bericht derselben abgedruckten Zuschrift. Wie dort gesagt, hält die Regierung die in der Petition niedergelegten Wünsche für zum großen Teile gerechtfertigt und sie steht auch den übrigen zugunsten der Gerichtsschreibereibeamten in dem Hohen Hause vorgetragenen Wünsche freundlich gegenüber. Das Justizministerium war auch stets bereit, in dieser Richtung tätig zu werden. Wenn bisher nicht mehr geschehen ist, so war eben, wie bereits in unserer Zuschrift ausgesprochen worden ist, auch daran die leidige Finanzlage schuld. Ein Teil der von den Gerichtsschreibereibeamten vorgetragenen Wünsche ist übrigens nicht nur wegen der Finanzlage zurückzustellen, sondern kann jetzt nicht erfüllt werden aus dem allgemeinen Grunde, weil nicht eine einzelne Beamtenklasse herausgegriffen werden kann, sondern mit der Regelung dieser Angelegenheit bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zugewartet werden muß. Das Wesentlichste und Wichtigste dabei scheint mir der Wunsch zu sein, daß die Aktiare aus der Gehaltstarifabteilung H herausgenommen und nach G versetzt würden, daß also künftig, wer die Gerichtsschreiberprüfung bestanden hat, auch schon seine erste Anstellung in der eigentlichen Gerichtsschreiberklasse finden

solle. Ich halte es für möglich und sogar für wahrscheinlich, daß diesem Wunsche bei der Revision des Gehaltstarifs entsprochen werden wird, denn dieser Wunsch trifft zusammen mit einem bei sämtlichen Ministerien gemeinsam empfundenen Bedürfnis: demjenigen nämlich, die viel zu zahlreichen Klassen innerhalb der Gehaltstarifabteilungen zu vermindern. Wenn, wie beabsichtigt ist, eine ganze Reihe von solchen Unterabteilungen innerhalb der einzelnen Buchstaben zu einer einzigen Klasse verschmolzen werden, wird es sich eher erreichen lassen, daß auch den Wünschen der Gerichtsschreibereibeamten auf Versetzung in eine gemeinsame Klasse Rechnung getragen wird.

Anderes freilich könnte ja schon innerhalb der jetzigen Ordnung der Dinge, innerhalb des jetzigen Gehaltstarifs, geschehen, und zwar ließen, wenn die Finanzlage es erlauben würde, ansehnliche Verbesserungen das rechtfertigen. Ich kann eine ganze Reihe von Verbesserungen anführen, die wir nach und nach zu erreichen hoffen, die sich wahrscheinlich mit den Wünschen der Gerichtsschreibereibeamten decken und deren Verwirklichung nur von der Finanzlage abhängig ist. Wir halten es zunächst für wünschenswert, daß das Verhältnis der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Aktiare noch günstiger gestaltet werde, als das jetzt der Fall ist; wir möchten glauben, daß etwa die Hälfte aller Aktuarstellen etatmäßige, die andere Hälfte nicht etatmäßige sein sollten. Ich halte ferner den Wunsch für durchaus berechtigt, daß überall da, wo tatsächlich eine Gerichtsschreibereibereitschaft besteht, wo also tatsächlich ein Aktuar die Funktionen eines Gerichtsschreibers ausübt, dafür auch eine etatmäßige Gerichtsschreibereibereitschaft geschaffen werden. Das trifft nicht nur zu hinsichtlich einer ganzen Reihe von Stellen dieser Art innerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern es kommt auch eine ganze Reihe, und zwar eine nicht kleine Reihe von Stellen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht. Es scheint uns durchaus angemessen, künftig, wenigstens den größeren Amtsgerichten nicht nur einen Gerichtsschreiber der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch einen Gerichtsschreiber der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizugeben, was bis jetzt nur in einzelnen Fällen geschehen konnte. Wir haben ferner bereits in unserer Zuschrift zum Ausdruck gebracht, daß wir es als erstrebenswertes Ziel betrachten, daß die eigentlichen Gerichtsschreibereibereitschaften zur Hälfte in der ersten Klasse Aufnahme finden sollen. Wenn dies, soweit es die Verhältnisse erlauben, nach und nach seiner Erfüllung entgegengeführt wird, wenn dann weiterhin auch noch der Zugang (der in der Vergangenheit ein freierer war) in der Weise geregelt wird, daß wir an Inzipienten nicht mehr Leute aufnehmen, als für den eigentlichen Gerichtsschreiberdienst nötig ist, so wird wohl mit Sicherheit darauf gerechnet werden können, daß die Verhältnisse innerhalb des Gerichtsschreiberstandes auch in Zukunft gesunde bleiben.

Analog dieser Ordnung der Dinge in den eigentlichen Gerichtsschreibereien sind die Verhältnisse der Notariatskanzleien zu behandeln. Auch da halten wir es für richtig, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen Notariatsaktiare und der nicht etatmäßigen Notariatsaktiare — also auch etwa halb und halb geteilt — hergestellt werde, und wir werden außerdem bestrebt sein, für eine Anzahl von Notariaten (nämlich für die Fälle, wo mehrere Notariate in dem gleichen Hause vereinigt sind, und der erste Kanzleibeamte der vereinigten Stellen aus diesem Grunde eine wichtigere Aufgabe hat) eine Anzahl von Stellen der Gehaltstarifabteilung G anzufordern. Ich bitte, bei dem allem aber nicht zu vergessen, daß das lediglich ein Programm darstellt, und ich damit nur zeigen möchte, wie die Regierung gewillt ist,

ihrerseits nach Kräften das nötige für die Gerichtsschreibereibeamten zu tun. Ich darf auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, wenn jetzt, im jetzigen Budget, mehr nicht geschehen ist und nicht geschehen konnte, das als ein Unrecht nicht bezeichnet werden kann. Zurzeit liegt ein Notstand innerhalb des Kreises unserer Gerichtsschreibereibeamten nicht vor, wie auch die Petition der Gerichtsschreibereibeamten selber anerkennt. Insbesondere kann ein Notstand auch nicht darin erblickt werden, daß, wie sich aus der mitgeteilten Uebersicht ergibt, die Ernennung zum Gerichtsschreiber durchschnittlich erst im 40. Lebensjahr des Beamten erfolgt, und zwar im wesentlichen deshalb nicht, weil der Beamte schon bedeutend früher, nämlich durchschnittlich im 28. Lebensjahr, die etatmäßige Anstellung als Aktuar erlangt, und weil es sich bisher hat ermöglichen lassen, daß meist vor oder jedenfalls nicht lange nach der Erreichung des Höchstgehaltes als Aktuar seine Beförderung zum Gerichtsschreiber erfolgt ist. Zugugeben ist aber, daß die Verhältnisse im Gerichtsschreibereibeamtensstande sich ungünstiger zu gestalten drohen, und daß es einer gewissen Anstrengung bedürfen wird, wenn dem Entstehen eines Notstandes vorgebeugt werden soll. An uns soll es aber in dieser Hinsicht nicht fehlen.

Im Anschluß daran möchte ich dem Herrn Abg. Muser erwidern, daß auch der Regierung der Gedanke, den er zum Ausdruck gebracht hat, man könne die Herstellung des reinen Schreibwerks auf eigentliche Schreiber übertragen, nicht fremd ist. Freilich kann das mit Vorsicht ausgesprochen werden. Richtig ist nämlich in den Ausführungen des Herrn Abg. Muser, daß man für eigentlichen Schreibdienst, d. h. für die Herstellung von Abschriften und für ähnliche mechanische Tätigkeit, eines besonders ausgebildeten Gerichtsschreibereibeamten nicht bedarf. Daraus folgt, daß man für solche Verrichtungen mit billigeren Kräften auskommen kann; und gerade dieser Gesichtspunkt wird dazu beitragen, dem Vorschlage des Herrn Abg. Muser Eingang zu verschaffen. Aber der Vorschlag ist nur bei den größeren Stellen durchzuführen. Wo das gewöhnliche, mitlaufende Schreibwerk von dem unbedingt erforderlichen Aktuar usw. mitbesorgt werden kann, muß er es mitbesorgen, und es darf ihm das nicht eine zu niedrige Tätigkeit sein. Dagegen wird dort, wo die Tätigkeit des Gerichtsschreibereibeamten ganz durch den eigentlichen Gerichtsschreiberdienst in Anspruch genommen wird, und wo auf der anderen Seite so viel Schreibwerk zu besorgen ist, daß sich die Einstellung besonderer Schreibkräfte lohnt, diese Einstellung zweckmäßig sein, und die Regierung ist deshalb der Ausführung schon nähergetreten.

Der Herr Abg. Muser hat dann noch zwei Dinge berührt, auf die ich nur ganz kurz eingehen will. Ich habe den Eindruck, daß der Herr Abg. Muser, wenn die Regierung diesen jetzt gleich zu nennenden beiden Anregungen gegenüber eine weniger entgegenkommende Haltung einnimmt, er das begreift, und wahrscheinlich nicht allzu betrübt darüber sein wird.

Die Frage der Führungslisten ist schon zu oft erörtert worden, als daß der Gegenstand nicht jedermann im hohen Hause bekannt wäre, und ich kann hervorheben, daß einerseits irgend welche Mißstände daraus, daß periodische Berichte an das Ministerium über Befähigung, Leistungen usw. der Gerichtsschreibereibeamten eingeschickt werden, den Beamten nicht erwachsen sind, daß andererseits die Regierung auf dieses Hilfsmittel zur Beurteilung ihrer jüngeren Beamten gar nicht verzichten kann. Das kann keine Verwaltung, die über eine große Anzahl von Beamten zu verfügen hat und nicht die Möglichkeit besitzt, sie aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Bei den älteren

Gerichtsschreibereibeamten übrigens hat die Regierung schon vor längeren Jahren auf dieses Mittel verzichtet.

Was die Titelfrage anbelangt, so möge der Herr Abg. Muser es nicht verübeln, wenn die Regierung seiner Anschauung näher steht als der, die er als Anschauung des Publikums vorgetragen hat. Ich darf dem anfügen, daß der Titel „Sekretär“ als Auszeichnung für ältere Gerichtsschreiber bereits seit einigen Jahren eingeführt ist, daß aber die Regierung die Notwendigkeit der Ausdehnung dieses Titels auf einen größeren Kreis von Beamten nicht als vorliegend erachten kann.

Einen Punkt nur noch zum Schluß. Ich darf den Ausführungen, die der Herr Ministerialdirektor in Erwiderung auf den Vortrag des Herrn Abg. Benedey der Stenographie gewidmet hat, wohl beifügen, daß in diesem Budget eine Anforderung zur Förderung der Stenographie enthalten ist, von der ich hoffe, daß sie die Zustimmung des hohen Hauses finden werde. Die Regierung hat also auch hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Stenographie als eine durchaus Förderung verdienende Einrichtung betrachtet und ihrerseits tunlichst zur Förderung beizutragen beabsichtigt. Aber damit allein, daß die Gerichtsschreibereibeamten stenographieren lernen, ist nicht geholfen. Es stehen der weiteren Ausdehnung der Stenographie nicht nur die Vorschriften der Prozedurordnung, über Protokollierung und dgl. entgegen, sondern vor allem auch der Umstand, daß unsere Herren Richter in viel zu kleinem Umfang stenographieren können; es würde deshalb sehr zu begrüßen sein, wenn nicht nur die Gerichtsschreibereibeamten stenographieren lernen wollten, sondern auch die Herren Richter für ihre Person sich diese Kunst aneignen wollten.

Abg. Duffner (Zentr.): Der Gang der Verhandlungen über den Justizetat hat gezeigt, daß trotz aller Anerkennung, die wir der Justizverwaltung zollen dürfen, und trotz des Guten, was unsere Rechtspflege schaffen will, manches zutage tritt, was als reformbedürftig anerkannt werden muß. Eine Reihe diesbezüglicher Anregungen ist bereits an das hohe Haus und an die Grobsh. Regierung ergangen.

Im Anschluß daran möchte ich mir denn auch gestatten, einige mir aus Kreisen des Handwerks und des Gewerbes zugekommene Bitten zu vertreten. Die erste betrifft die Gefängnisarbeit, die da und dort als eine lästige und schädliche Konkurrenz der genannten Berufsweige empfunden wird. Ich gebe gerne zu, daß es für die Grobsh. Regierung nicht leicht ist, für die Gefangenen immer diejenige Arbeit zu finden, die nach keiner Seite hin eine Konkurrenz bedeutet. Ich möchte aber bitten, daß wenigstens das Mögliche getan wird, um der Bundesratsverordnung von 1898 nachzukommen, wonach bei der Vergabe von Arbeiten an den Strafanstalten auf besondere Schonung des Privatgewerbes gesehen werden soll. Es scheint dieser Verordnung nicht immer Rechnung getragen worden zu sein — ich gebe zu, daß sich Schwierigkeiten bieten können — es ist aber wohlberechtigt, den Schutz des lokalen Gewerbes sowohl wie desjenigen im ganzen Lande gegenüber der Konkurrenz der Strafanstalten zu verlangen. Das wird vielleicht erreicht dadurch, daß in den Strafanstalten nur Arbeiten verrichtet werden, die nur den eigenen Staatszwecken dienen und dann nur solche, minderwertigerer Art, solche auch nur, welche die freie Arbeit am Platze des Gefängnisses nicht beeinträchtigen.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß dieser Gegenstand bei Beratung der Position Strafanstalten, über die ein besonderer Bericht des Abg. Dr. Franke vorliegt, besprochen werden soll.

Abg. Duffner (fortfahrend): Ich werde der Anregung des Herrn Präsidenten folgen und diesen Gegenstand verlassen. Dagegen möchte ich auf einen Wunsch mit wenigen Worten zurückkommen, den ich bereits auf dem letzten Landtage vorgebracht habe. Er betrifft die Errichtung eines neuen Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitze eines Amtsgerichts in Furtwangen. Das letzte Mal konnte mir die Großh. Regierung die Berechtigung dieses Wunsches bestätigen, sie glaubte aber, eine bestimmte Antwort nicht geben zu können, da die nötigen Unterlagen noch nicht beigebracht seien. Heute bin ich nun in der Lage, mitteilen zu können, daß diese Materialien beigebracht sind und demnächst in Form einer Petition dem Hohen Hause zugehen werden. Ich verzichte deshalb darauf, heute näher auf die Angelegenheit selbst einzugehen, gebe aber der Hoffnung Ausdruck, daß auch die Großh. Regierung im Laufe der letzten zwei Jahre die nötigen Erhebungen gemacht hat, um in absehbarer Zeit den von allen beteiligten Gemeinden gestellten und in Rücksicht auf die räumlichen, klimatischen und geschäftlichen Verhältnisse immer dringender werdenden Wunsch zur Erfüllung zu bringen.

Einem Wunsche weiter Kreise würde auch eine Aenderung des Textes der gerichtlichen Forderungszettel und auch derjenigen der Verwaltungsbehörden entsprechen. Die heutigen Forderungszettel sind hinsichtlich des Textes eigentlich nur für die notwendigen Buchungen der Behörden ausgestattet. Der mit dem Forderungszettel Beglückte darf wohl zahlen; für was er zahlen soll, ersieht er nur andeutungsweise aus dem Zettel. Für denjenigen, der vielleicht einmal im Jahre einen Forderungszettel einzulösen hat, ist dies schließlich weniger von Belang, für die Geschäftswelt dagegen ist die ausgesuchte kurze Begründung der Forderung nicht genügend, insbesondere ungenügend für späteres Nachschlagen. Ich habe da einen Forderungszettel, der lautet kurz über eine Forderung für Geschäftsnummer 322, Baugesuch 5,30 M. Wäre hier geschrieben worden: Begutachtung des Baugesuchs vom so und so vielten, wäre die Art des Baues mit einem Worte hinzugefügt worden, dann hätte der Empfänger des Forderungszettels sofort gewußt, um was für ein Baugesuch es sich handelte. Eine solche Aenderung würde den Behörden wenig mehr Arbeit machen und das Publikum vor unnötigen Schreibereien bewahren. Ebenso ist es mit den Forderungszetteln zur Erhebung von Verkehrssteuern. Da sollte nicht nur der in der Regel kostenpflichtige Käufer, sondern auch der Verkäufer genannt sein und das Datum des Kaufbriefes. Dann würde der Zahlungspflichtige ohne weiteres erkennen, auch für das spätere Nachschlagen wäre dies von Vorteil, für welchen Kauf bzw. Verkauf die betreffende Summe bezahlt worden ist.

Das Gleiche trifft auch zu bei den Forderungszetteln über Feuerversicherungsbeträge. Ich will heute hierauf nicht näher eingehen. Was aber die erstgenannten beiden Erhebungszettel anbelangt, bitte ich das Großh. Ministerium, auf Abänderung derselben im angeregten Sinne bedacht zu sein.

Gegen die Möglichkeit, die in dieser Debatte wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß die Grundbücher den Gemeinden genommen und den Amtsgerichten zugeteilt werden, möchte auch ich mich wehren. Der Wunsch besteht wohl da und dort. Die Erfüllung desselben würde aber einen derartigen Eingriff in die Selbstständigkeit, in die Grundzüge der Selbstverwaltung darstellen, daß ich hoffe, daß sich die Regierung nicht findet, welche die Verantwortung für ein solches Attentat auf die Gemeinden übernimmt. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, welchen Wert die Gemeinden auf die Beibehaltung

der Grundbücher legen; das wird von den ländlichen Vertretern nur auf das Bestimmteste unterfützt werden können. Die Frage ist übrigens genügend ventilirt, ich begnüge mich deshalb mit diesen kurzen Ausführungen, hoffe aber, daß der Gedanke der Trennung von Gemeinde und Grundbuch niemals praktisch wird.

Zu der Petition der Gerichtsschreibereibeamten möchte ich mich dem anschließen, was von verschiedenen Herren hier im Hause zugunsten dieser Beamtenkategorie bereits vorgebracht worden ist. Ich habe mich gefreut, aus den Worten des Herrn Regierungsvertreters zu entnehmen, daß die Wünsche der genannten Beamten eine freundliche Berücksichtigung finden werden. Ich glaube sicher annehmen zu dürfen, daß diese Erklärung mehr ist als ein wohlmeinender Trost; die bestimmte Form der Erklärung von der Regierungsbank wird auch bei den Petenten einen dankbaren Widerhall finden.

Abg. Breitner (Zentr.): Bei der vorgerückten Zeit will ich nicht mehr eingehen auf die Strafrechtsreform, deren Regelung dem Reiche obliegt. Das nötige ist ja hierüber schon gesagt.

Zu dieser Regelung gehört auch der § 166 St.G.B. Ich will nur mit wenigen Worten dem Herrn Kollegen Lehmann erwidern, daß er sich wohl noch gedulden muß, bis der Reichstag seinen Wunsch nach der Beseitigung dieses Paragraphen befriedigt. Er hat gesagt, die Gottheit bedarf keines Schutzes; darin stimme ich ihm zu. Allein es wird in dem § 166, wie er wohl weiß, und wie er auch selbst gesagt hat, nicht die Gottheit geschützt — denn diese bedarf keines menschlichen Schutzes — sondern das Gefühl derjenigen, die an einen persönlichen Gott glauben. Es ist weiter in dem § 166 nicht eine Kritik unterfützt, sondern die Voraussetzung des § 166 ist eine Lästerung bzw. Beschimpfung und ich glaube, daß eine Beschimpfung dessen, was der Mehrheit des Volkes das Heiligste ist, sich diese Mehrheit nicht gefallen zu lassen braucht.

Auf die Kritik, die der Herr Kollege Lehmann dem Urteil der Richter hat zukommen lassen, will ich nicht eingehen, da ja hier das Notwendige vom Regierungstische bereits gesagt worden ist. Es ist — allerdings in milderer Form — dasselbe, was der Herr Abg. Süßkind in der letzten Sitzung vorgebracht hat. Es wäre mir wohl auch nicht möglich, die Herren Abgg. Lehmann und Süßkind eines Besseren zu überzeugen.

Ich will auf die Erörterung derjenigen Aufgaben, die der Landesgesetzgebung bezügl. der Organisation des Grundbuchs und des Notariats obliegen, nicht weiter eingehen, es ist das von dem Herrn Vorredner erörtert worden. Ein abschließendes Urteil hierüber kann ja wohl überhaupt nicht gegeben werden, ehe die Umschreibung vollendet ist. Darin aber glaube ich dem Herrn Abg. Obkircher beipflichten zu müssen, daß eine Wegnahme des Grundbuchs von den Gemeinden schwierig, wenn nicht unmöglich ist, und daß auch diejenigen, welche bei Beginn der Regelung dieser Frage der Angliederung an die Gerichte günstig gestimmt waren, mit den Kosten rechnen müssen, die seither den Gemeinden entstanden sind.

Der Herr Kollege Obkircher hat auch die Vergütung der Referendare hier vorgebracht und namentlich auf den Unterschied hingewiesen, daß die gleichen Kategorien der Ingenieurpraktikanten besser bezahlt sind. Dem stimme ich vollständig bei; nur mit der Art und Weise, wie hier die Sanierung eintreten soll, kann ich mich nicht befreunden. Der Herr Abg. Obkircher hat geltend gemacht, daß diese Sanierung, wenn ich ihn recht verstanden habe, durch Aufnahme eines Administrativkredits erfolgen soll. Wir haben aber immer noch darauf hingewiesen, daß laufende Ausgaben nicht im Wege des Administrativkredits gedeckt werden sollen.

Bezüglich der Petition der Beamten der Gerichtsschreiberei stimme ich den Herren, die vor mir gesprochen, bei.

Ich möchte nur kurz noch eine Frage berühren: die Art der Bekanntmachung der Verfügungen der Gerichte und Notare auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der früheren Verordnung war vorgeschrieben, daß die öffentlichen Bekanntmachungen in der Karlsruher Zeitung und in dem Amtsblatt erfolgen sollen; es war dann aber ausdrücklich beigelegt: „Es bleibt dem Ermessen des Notars überlassen, die Bekanntmachung mehrmals oder auch in andere Blätter einrücken zu lassen.“ In die jetzige Rechtspolizeiordnung ist nun diese Bestimmung und diese dem Notar eingeräumte Befugnis nicht übergegangen. Es heißt hier in § 5 R. P. O. nur: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte sind, soweit nicht etwa ein anderes bestimmt ist, in die Karlsruher Zeitung und in das amtliche Verkündigungsblatt aufzunehmen.“ Es wird nun seitens dieser Behörden und seitens mancher Notare diese beigelegung: „soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“, nur so aufgefaßt, daß nicht sie zu einer Ausdehnung der Bekanntmachung ermächtigt sind, sondern daß dazu eine Anordnung der Regierung nötig wäre. Es wäre nun vielleicht sehr angezeigt — ich weiß nicht, ob und inwieweit Anordnungen in dieser Richtung von der Regierung getroffen sind — daß den betreffenden Behörden bekannt gemacht wird, daß es ihnen unbenommen bleibt, in der gleichen Weise bezüglich der Einrückung der Bekanntmachung zu verfahren, wie es auch früher vorgeschrieben war.

Abg. Görlacher (Zentr.): Während der Justizdebatte wurde vom Herrn Kollegen Wittum eine Bitte an die Regierung gerichtet wegen Errichtung eines Landgerichts in Pforzheim. Ich bin nun nicht in der Lage, ähnlich wie der Herr Abg. Wittum, im Namen einer Stadt mit 60—70 000 Einwohnern zu sprechen, wir Billinger begnügen uns einstweilen mit 10 000 — wir sind aber redlich bemüht, den Pforzheimern nachzukommen und wenn Sie die prozentuale Vergrößerung der Städte nach der letzten Volkszählung betrachten, dürften wir Pforzheim bald eingeholt haben (Heiterkeit).

Es sprechen andere Gründe mit, die mich veranlassen, einen diesbezüglichen Wunsch der Bewohner des Amtsbezirks Billingen hier zum Ausdruck zu bringen. Wie Sie wissen, zählen wir zum Landgericht Konstanz. Nun sind wir von Konstanz 94 Kilometer entfernt und die Zugverbindungen sind insofern höchst ungünstig, als der erste Schnellzug erst um 11 Uhr in Billingen abgeht und ungefähr um 1/2 2 Uhr in Konstanz ankommt, also in den meisten Fällen zu spät. Mit den gewöhnlichen Zügen brauchen wir 4 Stunden. Der letzte Zug geht in Konstanz nach 7 Uhr abends ab, so daß man glücklich, wenn keine Verspätung vorkommt, nach 11 Uhr wieder in Billingen ankommt. Noch schlimmer liegt die Sache für die Bewohner, die unterhalb Billingen wohnen. Der Frühzug geht erst ab Billingen; insofern dessen ist der große Teil der Bewohner des Bezirks, die vor das Landgericht geladen sind, genötigt, tags zuvor nach Konstanz oder Billingen zu fahren und dort zu übernachten, um rechtzeitig zum Termin erscheinen zu können; daselbe trifft zu bei der Heimreise, da der letzte Zug in Billingen liegen bleibt. Die großen Kosten, die somit durch Zeugegebühren usw. entstehen, will ich gar nicht hervorheben.

In Bezug auf bauliche Verhältnisse sind wir in Billingen besser daran, als die Pforzheimer. Bekanntlich wurde bei uns im Jahre 1864 ein Landgericht errichtet, das dann im Jahre 1872 wieder kassiert wurde. Zu diesem Zweck wurde ein großes entsprechendes Gebäude mit Räumlichkeiten, viel schöner als im Schwurgericht

Konstanz, erstellt und hat die Stadt Billingen hierzu, wenn ich recht unterrichtet bin, einen namhaften Beitrag geleistet.

Ich möchte nun an die Hohe Regierung die Bitte richten, wenn tunlichst möglich auch dem Wunsch der Bewohner meines Bezirks nach einem Landgericht Rechnung zu tragen. Für genügende Arbeit der Staatsanwälte und Richter werden wir dann schon Sorge tragen (Große Heiterkeit).

Und nun noch ein kurzes Wort für die Gerichtsschreiber; diese sind nämlich in der Regel die Anwälte und Richter des gewöhnlichen Volkes, zu dem auch ich mich zähle; zu ihnen gehen wir, wenn wir eine Bitte oder Beschwerde oder eine Klage vorzutragen haben, weil wir bei den Anwälten die große Rechnung fürchten und weil uns die Herren Richter mit ihren Zwickern in der Regel zu hoch erscheinen; außerdem haben sich diese Herren in Folge ihres Berufs eine Amtsmiene angeeignet, die nicht so einladend auf uns wirkt (Heiterkeit). Wir finden also in der Person des Gerichtsschreibers den Auskunftsrichter, der im Verlauf der Justizdebatte angefordert wurde. Ich für meine Person darf Ihnen versichern, daß ich vor den Gerichtsschreibern große Achtung habe, sie können durch ihren Zuspruch manchen Prozeß, namentlich in Beleidigungssachen, oerhindern.

Ich will nun nicht auf ihre Gehaltsverhältnisse näher eingehen, das haben der Herr Kollege Kopf und andere Herren schon behandelt. Ich will nur hoffen, daß sie bei der Gehaltsregelung für ihre wichtige und umfangreiche Arbeit entsprechend berücksichtigt werden. Aber auf eines möchte ich ich noch abheben. Vor 100 Jahren wo der kleinste Teil der Menschheit schreiben konnte, war der Titel „Schreiber“ ein Ehrentitel. Heute ist die Sache doch etwas anders geworden, namentlich seit diese Herren, wie sie vorn am Tische sitzen, sich gleich den Titel eines „Grafen“, wenn auch nur Stenographen beigelegt haben (Heiterkeit). Ich meine, in dieser Beziehung könnte man leicht Abhilfe schaffen und könnte diese Beamten mit einem andern Titel betiteln, da dies bei der gespannten Finanzlage gar nicht in Betracht kämen.

Und zum Schluß noch einen Wunsch meiner Bezirksbewohner ähnlicher Natur, wie ihn Abg. Muser vorgetragen, über das Wartezimmer im Amtsgericht in Billingen. Es herrschen dort dieselben Mißstände, die mit Leichtigkeit beseitigt werden könnten.

Abg. Reiff (konf.): Wenn ich zum Schluß der Justizdebatte auch noch das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um eine große Rede zu halten. Ich möchte nur auf eines, was in diesen Tagen erwähnt worden ist, zurückkommen. Der Herr Abg. Benedey hat nämlich in seiner Rede den Wunsch geäußert, man möge in dem Gerichtssaal den Eid seines feierlichen religiösen Charakters mehr und mehr entkleiden. Nach meiner Ansicht wäre dies ein großer Fehler. Es würde ohne Zweifel dazu führen, daß noch mehr Meineide geschworen werden, als dies schon bisher der Fall ist. Manche Zeugen, besonders solche, welche wissen, daß man ihnen vor Gericht niemals den Meineid nachweisen kann, würden ohne Sorgen vor Gericht die Unwahrheit sagen. Bei dem religiösen Charakter des Eides wird solchen Leuten ihre Religion und ihr Gewissen, sofern sie ein solches noch haben, ihnen doch sagen, daß es unrecht ist, namentlich wenn sie vom Richter noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht nur bestraft werden, sondern auch vor Gott dem Allwissenden eine schwere Sünde begehen.

Es wird nach meiner Ansicht und nach der Ansicht meiner Freunde viel zu viel und zu leichtfertig geschworen, und dadurch kommt es manchmal vor, daß der Richter genötigt wird, ein ungerechtes Urteil zu fällen. Ich

will nur einen Fall erwähnen, den ich vor einigen Jahren selbst erlebt habe, im Schöffengericht. Ein Herr und seine Frau haben da als Zeugen Aussagen gemacht, von denen der Richter, als er ins Beratungszimmer hereinkam, gesagt hat: „Meine Herren, was die zwei Zeugen gesagt haben, das ist alles verlogen; allein, die Zeugen sind vereidigt, man muß deshalb glauben, daß sie die Wahrheit sagen, demnach ist auch der Angeklagte für schuldig zu sprechen, denn wir würden die Zeugen des Meineids schuldig machen, und beweisen können wir es ihnen nicht. Ich schlage daher vor, meine Herren, daß wir den Angeklagten möglichst milde verurteilen.“ Darauf sagte ich damals schon: „Ja, ich kann das nicht befürworten, ich kann den Mann nicht schuldig sprechen. Der Mann muß auch die Kosten bezahlen und ich würde das für unrecht halten.“ Der andere Schöffe stimmte dem Richter zu, und der Mann wurde ganz milde, mit ein paar Mark, bestraft und konnte diese Strafe nicht mehr wegbringen.

Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß man den Eid heilig halten und nicht so oft wegen Kleinigkeiten Eide abnehmen sollte. Das ist auch die Ansicht meiner Freunde.

Der Präsident schließt hierauf die allgemeine Debatte und erteilt das Schlußwort dem Berichterstatter

Abg. Dr. Vinz (natl.): Es sind eine große Anzahl von Wünschen und Beschwerden im Laufe der allgemeinen Justizdebatte vorgetragen worden, auf die im einzelnen einzugehen, der Berichterstatter wohl unterlassen kann. Die Großh. Regierung ist wohl genügend orientiert, welche Stellung die Budgetkommission und ihr Berichterstatter zu allen den Wünschen, die ausgesprochen worden sind, einnimmt. Die Angriffe der Abgg. Säckind und Lehmann auf unsere Justiz im Allgemeinen — Herr Abg. Dr. Frank hat eine andere Stellung eingenommen — muß ich auch meinerseits zurückweisen. Sie haben wohl erklärt, daß sie die Unabhängigkeit des Richteramts nicht antasten wollen; aber der Inhalt ihrer Ausführungen, die Art und der Ton ihrer Angriffe gegen einzelne richterliche Urteile, mußte allgemein den Eindruck hervorgerufen, daß die Unabhängigkeit der Gerichte angetastet werde.

Die Herren Sozialdemokraten sprechen immer von Klassenjustiz. Ich meine, man sollte diese Redewendung allmählich zu den abgetanen Dingen zurücklegen. Die Herren erklären ja immer in demselben Atem, daß sie auf dem Boden des Klasseninteresses der Arbeiter stehen. Also auf der einen Seite macht man den Richtern den Vorwurf, sie übten Klassenjustiz, auf der andern Seite wollen die Herren selber nur Klassenpolitik treiben. Das darf doch nicht der Standpunkt von Volksvertretern sein. Wir treten für die Interessen des Volkes im ganzen ein, einen Teil dieses Volkes bildet der Arbeiterstand. Wir betrachten uns solidarisch auch mit dem Arbeiterstand und seinen Interessen, ihm muß dieselbe Gerechtigkeit widerfahren wie den anderen Ständen. Es scheint manchmal, die Herren von der Sozialdemokratie fürchteten, die Arbeiter könnten allmählich erkennen, daß es nicht wahr ist, daß wir Klassenpolitik treiben, daß wir ihre Interessen gerade so gewahrt wissen wollen im Bereiche der staatlichen Tätigkeit, wie die Interessen irgend eines anderen Standes. Wir haben doch schon richterliche Organisationen, wo Angehörige anderer Berufsstände mitwirken, so im Gewerbegericht. In diesen Gerichten verstehen wir uns doch mit den Arbeitern sehr gut, ich freue mich immer, mit den Arbeiterrichtern im Gewerbegericht zusammenzuwirken, und Klassegegensätze treten dabei in keiner Weise hervor.

Auch unser Strafgesetzbuch soll nach der Meinung des Herrn Lehmann wieder den Klassencharakter unserer Rechtspflege beweisen und er will dafür die nationalliberale Partei verantwortlich machen. Da muß ich doch den Herrn Abg. Lehmann darauf hinweisen, daß das deutsche Strafgesetzbuch, erlassen schon im norddeutschen Bunde 1868, einen wesentlichen Fortschritt in jeder Hinsicht gebracht hat, auch vom sozialen Standpunkt aus; das ist überall, namentlich auch im Auslande, anerkannt worden. Sehen Sie sich andere Gesetzgebungen an, gehen Sie mal nach Amerika, da werden Sie sehen, wie dort Eigentumsvergehen bestraft werden. Das deutsche Strafgesetzbuch war ein großes bedeutsames Werk, nicht nur, weil es uns ein einheitliches Recht in Deutschland brachte, sondern auch wegen seiner technischen und kriminalpolitischen Fortschritte.

Wir befinden uns allerdings im Flusse der historischen Entwicklung, und neue Anforderungen der Zeit, auf Grund geläuterter Anschauungen, namentlich in sozialer Hinsicht, machen sich geltend. Immerhin, wenn man von dem stärkeren Schutz des Eigentums gegenüber dem Schutz der Freiheit und Ehre der Persönlichkeit spricht, muß auch beachtet werden, daß zum Recht der Persönlichkeit untrennbar auch der Schutz des Eigentums gehört, der Schutz des gesetzmäßig erworbenen Besitzes, auch dieser steht mit Recht unter dem Schutz unserer Verfassung. Fiele er, so wäre es auch mit dem Recht der Freiheit der Persönlichkeit zu Ende.

Die Herren Redner von der sozialdemokratischen Partei haben dann weiterhin bestimmte Verlangen aufgestellt, das eine, den Gotteslästerungsparagraphen abzuschaffen. Ich muß dem widersprechen, aus den Gründen, die schon dargelegt worden sind. Der Staat hat die Pflicht, unser Volk gegen verletzende Kränkung seines religiösen Empfindens zu schützen.

Ebenso widerspreche ich dem Verlangen auf Aufhebung der Strafbestimmungen gegen Majestätsbeleidigung. Ich weiß wohl, daß man in England ohne eine solche Strafbestimmung auskommt. Das „noblesse oblige“ ist, wie es scheint, im englischen Volke gegenüber der Majestät in langjähriger historischer Entwicklung zum Durchbruch gekommen. Bei uns in Deutschland ist es vielfach nicht so. Die Majestät des Staatsoberhauptes, als die höchste staatliche Autorität, muß unser Gesetz gegen Verunglimpfung schützen.

Die Herren Redner von der sozialdemokratischen Partei haben verschiedentlich Kritik an einzelnen Urteilen geübt. Ich stehe nun nicht etwa auf dem Standpunkt, daß es in der Volksvertretung nicht zulässig sein soll, an gewissen typischen Erscheinungen, die in der Rechtsprechung hervortreten, auch wenn sie in konkreten Urteilen zum Ausdruck kommen, Kritik zu üben, zum Zweck, den Fehler unserer Gesetzgebung aufzudecken. Etwas ganz anderes ist es, wenn man sich über einzelne Urteile von Richtern oder Richterkollegien hermacht und seine höchst eigene Autorität in der Beurteilung des einzelnen Tatbestandes über die des Richters stellt, wie dies die Herren Abgeordneten Säckind und Lehmann für sich in Anspruch genommen haben. Der Richter urteilt auf Grund der Hauptverhandlung, die sich vor seinen Augen abspielt, auf Grund des gesamten Beweisergebnisses, der Aussagen der Zeugen und des Angeklagten, auf Grund einer Würdigung der subjektiven und objektiven Momente des Falles nach freier, gewissenhafter Ueberzeugung; da kann es doch einem Abgeordneten nicht zustehen, nach einseitigen Informationen und vielleicht lediglich auf Grund einer schriftlichen, manchmal mangelhaften Ausfertigung eines Urteils sein Urteil an die Stelle des richterlichen zu setzen. Solche

Bersuche sind hier unternommen worden, sie enthalten Angriffe auf die Unabhängigkeit des Richteramtes, die zurückzuweisen sind.

Nun zum Schluß noch ein Wort über die Petition des Vereins der Gerichtsschreibereibeamten. Ich glaube, der Herr Abg. Muser war es, der die Meinung aussprach, die Budgetkommission hätte nach Sachlage zum Antrag auf empfehlende Ueberweisung kommen sollen. Ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß eine Reihe von Petitionen aus anderen Zweigen der Staatsverwaltung von der Budgetkommission im wesentlichen ebenfalls für begründet erachtet werden, aber deshal auch nur zur Kenntnisnahme überwiesen werden, weil eine alsbaldige Erfüllung der Wünsche nur im Zusammenhang mit der Revision des Gehaltstarifs und im nächsten Staatsvoranschlag möglich ist. Ich glaube, die Petenten werden mit dem Verlaufe der Verhandlungen in diesem hohen Hause, zumal auch nach der Erklärung der Großh. Regierung, wohl zufrieden sein. Ich will aber namens der Budgetkommission dem Wunsche noch besonders Ausdruck geben, daß die Großh. Regierung sowohl bei der Neugestaltung des Gehaltstarifs als auch bei der Einstellung von Anforderungen in den nächsten Voranschlag soweit

als irgend möglich den Wünschen der Petenten entgegenkommen möge.

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen.

Zu Piff. 1 der Tagesordnung beschließt das Haus, den Antrag Fehrenbach und Genossen der Kommission für Justiz und Verwaltung zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Der Präsident teilt sodann mit, daß während der Sitzung ein von 43 Abgeordneten aller Parteien unterzeichneter Antrag Obkircher u. Gen. eingelaufen sei, welcher folgendermaßen laute:

„Die Regierung sei zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, dahingehend, daß in Abänderung des Gesetzes vom 10. Februar 1874 auch den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten beider Kammern vom Beginn der jetzigen Tagung ab angemessene Tagesgebühren zu entrichten sind.“

Der Antrag soll gedruckt und dann über seine spätere Behandlung Beschluß gefaßt werden.

Schluß der Sitzung nach 1/3 Uhr nachmittags.